Erzbischöflich Maynzische Pastoral-Verordnungen in Betreff der Geistlichen im Erzbißthum Maynz.

Aus dem Lateinischen übersetzt.

Besonderes Heft zu den Beylagen des Religions-Journals 1780.

Cum Facultate Ordinarii.

Maynz, gedruckt und zu finden bey Johann Joseph Alef, Häfners sel. Erben 1780.

Vorbericht.

Nachdem ohnlängst zu Frankfurt eine deutsche Ausgabe der neuesten Pastoral-Verordnung Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Maynz in Betreff der Klerisey zum Vorschein gekommen, die keine Meldung thut, daß sie aus dem Lateinischen Original übersetzt sey, und dabey so beschaffen ist, daß sie an mehreren ganz unvollkommen und widersinnig ausgedruckten Stellen eine Berichtigung vonnöthen hat: so finden wir nothwendig, diese Berichtigung nach dem Lateinischen Original vorzunehmen; auf gleiche Art die Pastoral-Verordnung von 1778 die dahin einen Bezug hat, beyzufügen; all dieses durch das Religions-Journal bekannt

kannt zu machen, und aus solcher Veranlassung nur folgendes zum voraus zu bemerken:

Es war Seiner Churfürstlichen Gnaden bekanntlich gleich Anfangs des übernommenen Erzbischöflichen Hirtenamts sehnlichst angelegen, den edelsten Theil Höchstderoselben untergebenen Erzbisthums, die zahlreiche Klerisey und Ordensstände, in blühendem Stande zu erhalten, derselben Wachsthum zu befördern, und zur Ehre der Religion und katholischen Kirche denselbigen insgesammt neuen Glanz und Schmuck beyzulegen. Höchstdieselbe haben darum die füglichsten dahin abzweckenden Maaßregeln bis nun zu theils durch schriftliche Anweisungen und Einrichtungen, theils durch zwo gedruckte lateinische Pastoral-Verordnungen ergriffen; von welchen die erste nun aus dem Lateinischen übersetzt mit einigen Erklärungs-Noten folget.

Des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich Karl Joseph,

aus Gottes Gnade
des heil. Stuhls zu Mainz
Erzbischoffen
und
des heil. Römischen Reichs durch Germanien
Erzkanzlern und Churfürsten, Fürstbischoffen
zu Worms ꝛc.

Pastoral = Verordnung

von denen
in dem Erzbißthum Maynz
inskünftig vorzunehmenden Ordinationen der
Kirchendiener, und Approbationen der
Seelsorger und aller Beichtväter.

Wir Friedrich Karl Joseph,

von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischoff, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, Bischoff und Fürst zu Worms ꝛc. ꝛc.

Unserer gesammten Klerisey sowohl der Welt- als Ordensgeistlichen unsern Gruß und Erzbischöflichen Segen in dem Herrn.

§. I.

Seit dem Wir aus besonderer Gnade des allerhöchsten gütigsten Gottes zur Regierung der Kirche von Maynz gesetzet, eine so zahlreiche und edle Heerde des Herrn, die unser Heiland Jesus Christus mit seinem Blute erworben hat, zu wenden und zu regie- Erste Pastoral-Verordnung.

 ren

Erste Pastoral-Verordnung

ren übernommen haben, so ist Uns fast nichts mehr angelegen gewesen, als die verordnungsmäßige Einleitung zu treffen, daß die Diener des Altars und die Ausspender der göttlichen Geheimnisse wohl gebildet würden; und daß Wir ganz befähigte Leute hätten, die Wir zur Theilnehmung Unseres so großen Amts und tragender Sorgfalt berufen könnten. Mehrmalen schwebte Uns vor Augen jene so nachdrückliche Mahnung des Paulus:* Niemanden leg die Hände leichtlich auf, und mach dich fremder Sünden nicht theilhaftig. Daß nun dieses Geboth des Apostels sich nicht auf die einzelne Person des Timotheus beschränke, sondern durch die Auctorität eines die göttliche Gesandschaft vertretenden Mannes allen Bischöffen auferlegt sey, mithin auch alle angehe, ist keinem Zweifel unterworfen. Was aber eben das apostolische Geboth für einen Sinn habe, erhellet theils ganz deutlich aus Erwägung der angeführten Worte, theils wird es vom Paulus selbst noch besser erkläret, da er sagt: die Diakonen, vielmehr dann die Priester, soll man erst prüfen, und also sollen sie dienen. ** Endlich sagt der h. Pabst Leo ganz klar. *** Was ist dann anders, leichtlich

„ die

* 1 Timoth. V. 22. ** 1 Timoth. III. 10.

*** Epist. 87. cap. 21.

„ die Hände auflegen, als wenn man die genaue- Erste Pastoral-Verordnung
„ ste Erforschung über das Alter, das Leben,
„ die Sitten, und die nöthige Wissenschaft un-
„ terläßt, und doch denen, so nicht geprüfet
„ sind, die Ehre der heiligen Weihen mitthei-
„ let. Mithin ist die genaueste Untersuchung des wohlgesitteten Lebens und der erforderlichen Wissenschaft jene Prüfung, welche, daß sie von den Bischöffen vor Auflegung der Hände sicher solle angestellet werden, sowohl der Apostel gebothen, als die ununterbrochene Uebereinstimmung der ersten Kirche mit dem Apostel vermittelst einer unbezweifelten Auslegung erkläret hat. Es könnten hier viele Kirchenväter, und auch gar leicht viele sowohl allgemeine als besondere Kirchenversammlungen angezogen werden, welche das apostolische Geboth und den steten Gebrauch der Kirche, nämlich die schärfste Prüfung, den Bischöffen zu dem Endzwecke einschärfen, damit sie nur diejenigen, welche recht würdig sind, darzu auserwählten, daß ihnen die Behandlung der heiligsten Geheimnisse, die auch englischen Händen zum Schauder wären, übergeben werde.

§. II.

Allein dieses wollen wir eurem eigenen Nachsinnen, mehr zu erforschen, überlassen.

Erste Pastoral-Verordnung.

Wir begnügen Uns den einzigen Cyprianus, jenen wahrhaft apostolischen Bischof und heiligen Martyrer Jesu Christi, einen über alle Ausnahm erhabenen Zeugen anzuführen. „ „Als wir zusammen gekommen waren, sagt „ er, * haben wir eure an uns geschriebene Briefe „ gelesen, die uns anzeigten, daß Basilides „ und Martialis dem Bißthume vorstehen, und „ das Priesterthum Gottes nicht verwalten dörf- „ ten; und euer Verlangen war, wir möchten „ euch darüber antworten. — — Allein dieses „ euer Verlangen beantworten nicht sowohl un- „ sere Gesinnungen als die göttlichen Gebothe, „ von welchen schon lange durch die Stimme „ des Himmels befohlen, und durch das Gesetz „ Gottes vorgeschrieben wird, wie diejenigen „ müssen beschaffen seyn, die dem Altar dienen, „ und die göttlichen Opfer entrichten sollen. „ Inmassen Gott im Buche Exodus zum Moses „ spricht, und mit Nahmen saget: die Prie- „ ster, welche zu Gott dem Herrn sich nä- „ hern, sollen sich heiligen, damit sie nicht „ etwan der Herr verlasse. Und abermal, „ wenn sie zum Altar, zum heiligen Opfer „ hinzugehen, sollen sie sich keiner Sünde „ schuldig machen, damit sie nicht mit dem „ Tode bestrafet werden. Ferner im Buche

„ Levi-

* L. I. Epist. IV.

„ Leviticus befiehlt der Herr und spricht: Derje- Erste Pasto- ral- Ver- ord- nung.
„ nige, der einen Mackel oder einen Man-
„ gel hat, soll nicht hinzugehen, Gaben
„ Gott dem Herrn zu opfern. Da nun
„ dieses vorgesagt oder gebothen; da es uns
„ bekannt ist, so müssen wir uns nach den gött-
„ lichen Gebothen mit unsern Dienstleistungen
„ richten, und menschliche Nachsicht kann in
„ solchen Fällen, worinnen göttliche Vorschrif-
„ ten obwalten und Gesetz geben, weder eines
„ Person ansehen, weder einem etwas nachge-
„ ben. Weil wir das vor Augen haben, so
„ müssen wir bey der Ordination der Priester mit
„ Sorgfalt und Gottseligkeit alles erwägen,
„ und nur untadelhafte und vollkommene Vor-
„ steher erwählen, die, da sie würdig und hei-
„ lig die Opfer Gott darbringen, in ihren Ge-
„ bethern, welche sie für das Wohlseyn des
„ Volks Gottes verrichten, können erhöret wer-
„ den, weil geschrieben stehet: **Gott höret den
„ Sünder nicht, sondern, wenn jemand
„ Gott verehren und seinen Willen thun
„ wird, denselben höret er.** „ In die Fuß-
stapfen der alten Kirche und Vorfahrer tritt der
Kirchenrath zu Trient genau ein, und Wir ver-
trauen in dem Herrn, daß euch wohl bekannt
sey, was für eine Eingezogenheit der Sitten
derselbe ganz inständig sowohl bey denen erfor-

Erste Pastoral Verordnung.

dere, die sich als Candidaten zu den heiligen Weihen, und vor allem zu dem Priesterthum da stellen, als bey denen, die schon ordiniret sind, und auch den übrigen dadurch vorleuchten sollen: gar sehnlich verlanget derselbe, daß die Lebensart der Priester ein von dem Leuchter ausgebreitetes Licht des Exempels, und der helleste von einem erhabenen Orte sichtbare Spiegel sey. Da die Rede von den Candidaten zum Priesterthum ist, wird also verordnet: * Die zum „Orden des Priesterthums aufgenommen werden, müssen ein gutes Zeugniß haben, und „nicht allein im Diakonat wenigstens ein ganzes Jahr . . gedienet haben, sondern auch „durch vorgängiges fleißiges Examen für fähig „gehalten werden, das Volk in dem zu unterrichten, was alle zu ihrem Heil und Verwaltung der Sacramenten wissen müssen; sie müssen auch durch Frömmigkeit und keusche „Sitten so ansehnlich seyn, daß man von ihnen „das vortrefliche Beyspiel guter Werke und „Mahnungen des Lebens erwarten könne. Wenn „aber von denen, die schon ordiniret sind, gehandelt wird, so sagt das Concilium: nichts „dienet mehr zum steten Unterricht der andern „in Betreff der Frömmigkeit und des Gottesdienstes, als das Leben und Exempel derje„nigen,

* Seff. 28. de reform. Cap. 14.

„ nigen, die sich den gottesdienstlichen Verrich- Erste
„ tungen gewidmet haben, denn weil sie fern Pasto-
„ von Welthändeln zu einem höhern Ort er- ral-
„ hoben gesehen werden, so werfen die übrigen Ver-
„ ihre Augen auf sie, als einen Spiegel, und ord-
„ nehmen daher, was nachzuahmen. nung.

Es ist wohl bekannt, und auch aus der Religionsgeschichte bewähret, daß fromme und in ihrer ganzen Lebensart untadelhafte Clerici zur Verherrlichung, zur Ordnung, zur Beruhigung der auf Erden streitenden Kirche das meiste beytragen; daß hergegen die ausgearteten, gottlosen und ungeistlichen der Sache des Christenthums sehr schädlich seyen, und mit sich gar viele in den Untergang ziehen. Wie aus dem Tempel alles Gute ausgehet, also kömmt aus dem Tempel alles Böse. Wird das Priesterthum recht gut bestellet seyn, so blühet die ganze Kirche; wird es aber hinfällig und verderbt seyn, so verwelkt aller Glaube und alle Tugend. Wie, wenn du einen Baum mit blassen Blättern siehest, gleich schließest, der Fehler müsse an der Wurzel seyn; also wenn du ein ausgelassenes Volk sehen wirst, kannst du daraus ohne Zweifel abnehmen, das Priesterthum sey übel beschaffen. Gar schicklich zu dieser Sache redet auch der vierte Diöcesan-Kirchenrath, dem der

so

Erste Pastoral-Verordnung.

„ so gottselige und kluge Erzbischof, der h. Carolus Borromäus vorstunde. „ Mit dem „ Stande derjenigen, die zum Erbtheil des „ Herrn berufen, und zu dem Dienste göttli„cher Dinge bestimmet sind, hat es eine solche „ Bewandniß, daß wenn sie durch Ernsthaftig„keit der Sitten und Beyspiel des Lebens, ih„rer Würde nach, sich betragen, ein großes An„sehen und Trieb zu einem frommen und christ„lich eingerichteten Leben beybringen; herge„gen, wenn sie in was immer für einer Gat„tung auch der geringsten Sache anstossen, wird „ ihr Orden so gröblich verletzet, daß sie je„nen Glanz der Schönheit nicht beybehalten „ können, der nicht allein nutzlich, sondern auch „ höchst nothwendig ist, die Weltleute in Ord„nung und Pflicht zu erhalten.

§. IV.

Nach dieser ersteren ist die andere Sorge der Kirche gewesen, daß auch die Clerici jene Wissenschaften mit allem Fleiße erlernten, welche für eines jedwedern Stande, Range und Amte nothwendig oder nützlich wären. Sie hat fast keinen Canon oder Satzung in Betreff der Frömmigkeit der Weltgeistlichen gemacht, worinn sie nicht zugleich eine für eines jedwedern

Amte

Amte schickliche und erkleckliche Gelehrsamkeit und Klugheit erforderte. „Das IV Concilium „von Lateran * saget: Zwey Dinge sind „uns (Clericis) vonnöthen, das Leben nämlich „und die Lehre, das eine wegen uns, das andere wegen den Nächsten, ja vielmehr beydes „wegen dem einen und den andern. Denn, da das Amt und die Pflicht der Weltgeistlichen wollen, daß sie den Unwissenden das Licht der gesunden Lehre beybringen, den Zweiflenden und Ungewissen mit Rath an die Hand gehen, die Irrgehenden auf den richtigen Weg des Gutens zurückführen; daß sie insgesammt alle mit heilsamen Ermahnungen unterrichten, und nach dem Unterrichte zu Recht weisen; da beynebens sowohl durch das göttliche, als auch durch das natürliche Gesetz gebothen ist, daß ein jeder Mensch, und ins besondere die Lehrmeister der andern, die Pflichten seines Standes wisse und beobachte; so wird man nicht in Abrede stellen, daß den Clericis beydes wegen beyden nothwendig sey. Um deswillen mag Niemand den VIII tole-

Erste Pastoral-Verordnung.

* Das IV Concilium von Lateran war eine allgemeine Kirchenversammlung, und wurde zu Rom unter dem Pabst Innocentius dem III im Jahre 1215 gehalten: es waren dabey über 1200 Väter versammelt.

Erste Pastoral-Verordnung.

toletanischen Kirchenrath * wegen einer zu großen Schärfe beschuldigen, wenn derselbe die Rache des allmächtigen Gottes und der Kirche denen, welche die heiligen Weihen empfangen wollen, auf folgende Weise androhet: „kein Ungelehrter darf zu den heiligen Weihen sich stellen; sonst wird über die, welche ordiniren, und welche ordiniret werden, die Rache Gottes und der Kirche kommen. Denn nach dem Zeugniß des Kirchenraths zu Aachen, der im Jahre 816 gehalten wurde, hat die Kirche niemal solche Clericos zu dulden im Gebrauche gehabt, noch dulden können, welche aus Mangel der Wissenschaft zu erkennen gäben, daß sie gleich unfruchtbaren Bäumen zu Nichts würden zu brauchen seyn. „ Mithin, sagt der belobte „ Kirchenrath, muß ein Lehrer der Kirche in „ der Gelehrtheit sowohl als in der Lebensart „ scheinbar seyn; denn die Gelehrtheit ohne „ frommes Leben macht stolz; ein frommes Le- „ ben ohne Gelehrtheit macht unnützlich.

§ V.

Und dieses hat die Kirche nicht allein von jenen, die zur Seelsorge bestimmt, und darzu ange-

* Er wurde zu Toledo in Spanien im Jahre 653 gehalten, und war ein National-Concilium.

angestellet sind, erfordert, sondern von allen Weltgeistlichen ohne Unterschied; denn obschon jene erstere, nämlich, die Hirten der Glaubigen, die Lehrer und Führer zum Himmel, mit einer ganz ausnehmenden Wissenschaft und Klugheit begabt seyn müssen: so machen doch die heiligen Väter, wie es aus dem oben angeführten heiligen Leo und anderen zu ersehen ist, wie auch die Kirchenversammlungen in Betreff der andern keine Ausnahme. Denn es ist ein unanständiges und ganz unleidentliches Ding, wenn die Verfassung derjenigen zum Volke erniedriget wird, welche der allervortreflichste Endzweck und so hoch erhabene Stand von demselbigen abgesöndert, und zu dem edelsten Theil der Heerde Jesu Christi gemacht hat. Es ist gewiß zu bedauern, wenn zuweilen solche Leute zu den heiligen Weihen hinzuschleichen, die weder für sich, noch für andere die Glaubensgeheimnisse oder Sittenregeln wissen: zu geschweigen, daß sie dieselbigen den Feinden des Kreuzes Christi und der Religion erweisen könnten; zu bedauern ist es, sage ich, wenn dergleichen Männer, die Seelen zu besorgen, derselben ewiges Heil zu befördern, den ganz göttlichen Endzweck mit der Hülfe Gottes zu erreichen, oft ausgesetzt werden, welche weder durch die den heiligen Eroberungen angemessene

Erste Pastoral-Verordnung.

Erste Pastoral-Verordnung.

Wissenschaft, weder durch die den vorfallenden Beschwernissen gewachsene Tugend zu so großer Unternehmung genugsam befähiget sind. Und in diese Zeiten sind wir ja fast gerathen. Damit dann ein so großes Uebel bey Unserer Kirche zu Maynz nicht überhand zu nehmen anfange, oder vielmehr, daß es inskünftig nicht weiter um sich greife; so will es Unser Erzbischöfliches Amt erfordern, ämsige Vorsehung zu thun, daß Wir solche Priester und Clericos haben, deren gerechte, untadelhafte, nach der Richtschnur des Christenthums eingerichtete, und durch den Beyfall des ganzen Volks, unter welchem sie wandeln, gutgeheißene Lebensart vorleuchte; und deren mit eben diesem Amte in ächter Verhältnisse stehende Wissenschaft erwünschliche Früchten verspreche und vorbringe.

§. VI.

Darum, weil Wir Unser Gewissen in dieser Sache nicht beschweren wollen, befehlen Wir, daß inskünftig keiner die heiligen Weihen empfangen, keiner zur Seelsorge oder zum Beichthören soll gebraucht werden, es sey dann, daß er zuerst ein rechtmäßiges Zeugniß in Betreff seiner guten Sitten und rechtschaffenem Betragen beygebracht; hiernächst eine seinem Stan-

de

de und Amte, das er besorgen soll, zukommende und nöthige Wissenschaft erworben habe. Ferner, damit Wir diesen doppelten heilsamen Endzweck desto gewisser erlangen mögen, so setzen Wir folgende grösten Theils aus den heiligen Kirchensatzungen gezogene Regeln sowohl für die Ordination * der Kirchendiener, als

Erste Pastoral-Verordnung.

B 2

* Man verstehet durch das Wort Ordination eine Handlung des Bischofs, durch welche er andern die heiligen Orden oder Weihen ertheilet; es ist aber Ordo oder die Weihe insgemein ein von Jesu Christo eingesetztes Sacrament, welches durch äusserliche Zeichen und die Worte des Bischofs dem, der ordiniret oder geweihet wird, eine Gnade und geistliche Gewalt giebt, entweder das heiligste Altars-Sacrament zu wandlen, oder geistliche Dienste, jene hauptsächlich, welche sich auf die Consecration oder Wandlung beziehen, zu verrichten. Die katholische Kirche unterscheidet sieben verschiedene Orden. Das Priesterthum, das doppelt ist, nämlich das Bißthum oder simple Priesterthum, das Diakonat, und das Subdiakonat, diese drey werden grössern Orden (Ordines majores) oder heiligen Weihen genennet; die andere viere, als der Ostiarien oder Portner, der Leser, der Exorcisten und der Akolyten werden die kleineren Weihen (Ordines minores) genennet. Die folgenden Regeln betreffen diejenigen, welche die grössern Weihen empfangen wollen.

In betreff der Ordinationen.

als für die Approbation * der Seelsorger und Beichtväter: und verordnen, daß dieselbigen von allen, die sie auf einige Weise angehen können, in künftige Zeiten genau sollen beobachtet werden.

§. VII.

Von den Ordinationen der Kirchendiener.

I. Die Ordination wird an denen von der Kirche bestimmten und in dem Directorio angemerkten Zeiten geschehen. Ausser diesen Zeiten, welche von der Kirche nicht ohne wichtige Ursachen sind angesetzet worden, soll Niemand mehr

* Approbation ist die Sendung oder Gewalt, die der Bischof einem Welt- oder Ordensgeistlichen dahin ertheilet, daß er in seinem Bißthum predigen und beichthören könne. Es kann aber kein Priester, er mag ein Welt- oder Ordensgeistlicher seyn, noch zuläßlich, noch giltig das Sacrament der Busse administriren oder beichthören ohne Erlaubniß seines Bischofs, der dieselbige einschränken kann. Man hat diese zwey Worte, welche in der Folge öfters vorkommen, hier kurz erklären wollen zum Besten derjenigen, welche sie Standshalber nicht wohl verstehen möchten.

mehr ohne Unsere besondere Erlaubniß ordiniret werden.

In betreff der Ordinationen.

II. Tags vor der Ordination wird nach bisheriger Gewohnheit das Scrutinium oder Examen seyn; man wird solches Frühe um acht Uhr anfangen; und Nachmittags um zwey Uhr, wenn es früh wegen der Menge deren, die zur Ordination kommen, nicht beschlossen ist, fortsetzen.

III. An einem oder andern oder auch mehreren Tagen vor dem Scrutinium soll ein jeder Ordinandus entweder selbst, oder durch einen andern dem Ehrwürdigen Scholaster Unserer hohen Domkirche; und wenn er zu Erfurt will ordiniret werden, Unserem Weihbischofe daselbst, eine Bittschrift, um darzu angenommen zu werden, überreichen: in dieser müssen nebst dem Namen des Ordinandi sein Vaterland und sein Alter angemerket seyn, sodann der Ordinations=Titel, welcher von allen Clericis, die zum Orden des Subdiakonats gelangen wollen, muß rechtmäßig angezeiget und bewähret werden.

Was die Clericos betrifft, so soll es eine Regel seyn, die Wir hiemit in der That, wofern Wir nicht dispensiren, setzen und bestimmen,

In betreff der Ordinationen.

men, daß inskünftig kein anderer Titel gelten soll, als des Erzbischöflichen Tisches, und eines Beneficiums, dessen jährliche Einkünfte wenigstens die Summe von zweyhundert Gulden ausmachen.

IV. Eben dieser Bittschrift sollen von den Clericis, die Subdiakonen werden wollen, Zeugnisse von ihren Sitten, Studien, und dem darinnen in den mittleren und philosophischen Classen gemachten Fortgang beygeleget werden, wie auch von dem Gradu Magisterii in der Philosophie. Hierüber sollen Uns die Präfecte der mittleren und philosophischen Classen Zeugniß abstatten.

V. Es sollen auch alle Clerici, die ordinirt werden wollen, Zeugnisse bringen und beylegen, aus welchen Wir deutliche Nachricht überkommen mögen:

1.) Von ihren Sitten und ihrem Fortgang in den Theologischen Studien; hierüber werden die Ordinarii Professores Theologiæ schriftliche Zeugnisse leisten. Wir wollen aber und verordnen hiemit, daß hinführ keiner zu den heiligen höheren Weihen gelangen soll, der nicht zum wenigsten zwey ununterbrochene und gan-

ganze Jahre die dogmatische Theologie und die ganze Moral samt der heiligen Schrift und des kanonischen Rechts Akademisch und mit schuldiger Frucht gehöret habe; und dieses soll von denen, die einheimisch sind, in Unseren Universitäten entweder zu Maynz oder zu Erfurt geschehen. Wie Wir dann wollen, daß eben dieses in den Zeugnissen angemerket werde.

In betreff der Ordinationen.

2.) Von ihrem Unterrichte und Fortgang im Geiste, wovon sie die Zeugnisse von den Vorstehern des Seminariums, welches sie bewohnet haben, erhalten werden. Denn weil Uns die Würdigkeit des geistlichen Standes und die Sache selbst sehr am Herzen liegt, so befehlen Wir, daß Niemand mehr zur Empfangung der heiligen Weihen soll angenommen werden, wofern er nicht wenigstens zwey Jahre hindurch, um sich, wie es höchst billig ist, zum geistlichen Stande vorzubereiten, wie auch den Geist zu üben und zu befestigen, in dem Erzbischöflichen oder einem Bischöflichen Seminarium sich aufgehalten habe, oder noch aufhalte.

3.) Von der zuvor angestellten Versammlung des Geistes, welche ein jedwederer, der ordiniret werden will, in Unserem Seminarium allhier, oder zu Erfurt in einem Kloster der

In betreff der Ordinationen.

Ordensgeistlichen, wenn sie dort ordinirt werden, acht Tage hindurch, gottselig und eifrig vorzunehmen hat.

VI. Was aber die Ordensgeistlichen betrift, soll indessen, bis wir anders anordnen werden, ein Zeugniß der Obern ihres Klosters erklecken, wodurch Uns erwiesen werde, daß die Ordinandi wenigstens zwey Jahre hindurch zu den Studien der Dogmatischen Theologie, der heiligen Schrift, und der ganzen Moral sich beständig und ämsig verwendet haben; und daß von denselben die geistlichen Uebungen, um den Geist vorzubereiten und bestens einzurichten, acht Tage hindurch mit Nutzen seyen vorher gebraucht worden.

VII. Ferner sollen alle, die das Diakonat und Priesterthum empfangen wollen, durch rechtmässige Zeugnisse erproben, daß sie die höheren Orden, welche sie bisher überkommen, wenigstens etlichemal ausgeübet haben.

VIII. Ueber den ganzen Verlauf des Examens soll von Unserem Erzbischöflichen Siegler ein richtiges Protokoll geführet, und dasselbige von dem gewöhnlichen Actuarius dieses Scrutiniums genau aufgenommen werden, nämlich: daß

er

er an dem Rande die gegenwärtigen Examinatoren, welche noch besonders sollen ernennet werden, anschreibe; und auf der andern Seite die Namen deren, die ordinirt werden wollen und in drey Klassen abzutheilen sind; von einem jeden soll das Vaterland, das Alter, und der Ordinations-Titel aufgezeichnet; und beynebens angemerket werden, ob sie durch rechtmässige Zeugnisse, die Wir oben erfodert haben, ihr Betragen und ihre Wissenschaft bewiesen hätten Wenn einem davon was abgehen sollte, und wenn derselbe von Uns wegen dieser Verordnung keine Nachsicht erhalten hätte, soll er alsbald von dem Scrutinium abgewiesen werden. In betreff der Ordinationen.

IX. Die sich zum Examen gestellet haben, sollen in drey Klassen, der Candidaten zum Priesterthum, zum Diakonat, zum Subdiakonat getheilet werden: zuerst werden in dem Examen die Candidaten des Priesterthums vorgenommen, und insbesondere über das befraget, was zu diesem sehr erhabenen Grad, zu dessen Pflichten und Verrichtungen, näher gehöret; es sollen auch die Beneficiaten über das, was ihre Schuldigkeit, das Betragen und Ehrbarkeit der Weltgeistlichen, den göttlichen Dienst, die Liturgie und Rubriken, die stäte Gegenwart im Chor

und die Residenz angehet, scharf geprüfet werden.

In betreff der Ordinationen.

Es sollen ferner Fragen vorgetragen werden, die aus der Dogmatischen Theologie, aus der heiligen Schrift, aus der Moral und aus dem Kanonischen Recht hergenommen sind: in massen die, welche zur Ordination kommen, nach dem, was oben vorgeschrieben worden ist, auch in diesen Wissenschaften bewandert seyn müssen.

X. Nach dem Examen der ersten Klasse sollen sich die Examinatoren mündlich unterreden, entweder, ob alle zur Ordination zugelassen zu werden verdienen, oder nicht. Nach der Mehrheit der Stimmen soll das Conclusum zu Protokoll dictiret, und jederzeit angemerkt werden, ob das Conclusum durch mehrere oder einhellige Stimmen sey abgefasset worden. Im ersten Falle sollen die Examinirten, über welche eine Verschiedenheit der Stimmen vorgefallen ist, insbesondere benennet werden. Wenn das geschehen ist, so wird die zweyte Klasse, hernach die dritte berufen, und gleichermassen verfahren.

XI. Sobald das Examen vollendet seyn wird, soll das Protokoll mit allen oben erfor-

der-

ten Zeugnissen alsbald in Unsere Hände gelie, fert werden. Wir werden solches ohne Verweilung Unserm Weihbischofe mit der völligen oder durch einige Erinnerungen beschränkten Begnehmigung zuruckschicken; und hiernächst sollen die heiligen Weihen gemäß dieses entweder ganz oder zum Theil begnehmigten Protokolls ertheilet werden. Anbey wollen Wir, daß dieses Protokoll hernach Unserm Vicariat eingehändiget, und daselbst aufbehalten werde. Sollte es geschehen, daß Wir zu den Zeiten des Scrutiniums zu Maynz nicht residirten, so werden zwar die Unserm Weihbischofe gleich überreichten Akten des Examens der auf den anderen Tag vorzunehmenden Ordination zur Richtschnur dienen: jedoch sollen dieselbigen alsbald, wenn sie eingesehen und zur Vollziehung gekommen sind, an Uns überschickt werden. Eben das soll zu Erfurt immerhin geschehen.

In betreff der Ordinationen.

XII. Die Dispensation in den Interstitiis oder Zwischenzeiten, * und ins besondere, was das

* Interstitium, Zwischenzeit, oder Zeitraum, der zur Empfangung der heiligen Weihen bestimmet ist; die alten Kirchensatzungen haben lange Zeiträume zwischen den kleinern Orden, und weit längere zwischen den grössern Orden gesetzt. Das Con-

In betreff der Ordinationen.

das Alter betrifft, wird hinführ nur allein aus wahrhaft kanonischen Ursachen gegeben werden. Diejenigen, welche mit einer solchen Dispensation ordinirt zu werden verlangen, und hierzu eine kanonische Ursache zu haben vermeynen, sollen Uns ihr mit erklecklichen Gründen versehenes Ansuchen wenigstens drey Wochen vor der gewöhnlichen Ordinationszeit vortragen. Unsere Entscheidung wird ihnen nicht lange hernach durch Unsern Weihbischof zu wissen gethan werden; damit aber auch den Examinatoren nicht unbekannt sey, welche entweder in den Interstitien oder in Betreff des Alters Dispensation erhalten hätten: so soll der Weihbischof zu Maynz die sogenannten Memorialien mit Unseren Entscheidungen dem Erzbischöflichen Siegler überschicken, der sie im Scrutinio anzuzeigen, und im Protokoll davon Meldung zu thun hat. Der Weihbischof zu Erfurt hat selbst

Concilium von Trient wünscht, daß der Zeitraum zwischen den letztern kleinern Orden und dem Subdiakonat, zwischen dem Subdiakonat und dem Diakonat, und zwischen dem Diakonat und Priesterthum ein Jahr lang daure; jedoch überläßt das Concilium den Bischöffen, diesen Zeitraum wegen wichtigen Ursachen abzukürzen. Concil. Trid. Sess. 23 de Reform. c. 11. 13.

selbst dieselbigen im Scrutinio vorzuzeigen und zu Protokoll zu nehmen.

In betreff der Ordinationen.

XIII. Es werden auch keinem inskünftig Dimissorialen zugestanden werden, wofern er nicht mit allen oben angeregten Zeugnissen wird versehen seyn, und ein eben so scharfes Examen entweder öffentlich oder in geheim, welches Wir doch gar selten und nur aus den dringensten Ursachen gestatten werden, wird ausgestanden haben. Beynebens wenn ein solcher eine Dispensation in den Interstitien oder in Betreff des Alters wird vonnöthen haben, so soll er, was Num. XII. vorgeschrieben ist, beobachten.

XIV. Im Fall, daß ein Subdiaconus, Diaconus oder Priester eines fremden Bisthums ein simples Beneficium in Unserem Maynzer Erzbisthume erhielte: Item, wenn einer sowohl in der Maynzer als in andern Diöcesen mehrere Präbenden besässe; oder wenn er anderswo gebohren wäre, oder seinen Aufenthalt genommen hätte, und deswegen sich anderswo ordiniren liesse: so soll er zu Kapitel in den Collegiatstiftern, oder zum fruchttragenden Besitz eines in Unserer Erzdiöces gelegenen Beneficiums nicht angenommen werden, es sey dann, er habe genugsam erwiesen, daß er zwey

Jahre

In betreff der Approbationen.

Jahre hindurch die Dogmatische Theologie, die Moral, die heilige Schrift, und das Kanonische Recht Akademisch gehört, und eben so viele Jahre in einem Erz= oder Bischöflichen Seminario, um im Geiste sich zu bilden, zugebracht habe.

XV. Endlich wollen und befehlen Wir, daß alle Sonntäge, welche vor den Quatemper=Fasten nächst vorhergehen, um würdige Kirchendiener zu erhalten, öffentliches Gebeth nach der Predigt oder hohen Amt sowohl in den Pfarrkirchen, als in den Collegiat und Klosterkirchen verrichtet, und zuweilen den Christglaubigen der Endzweck dieses Gebeths durch die Prediger wohl ausgelegt werde.

§. VIII.

Von den Approbationen der Seelsorger und aller Beichtväter.

I. Alle Approbationen, welche vorhin auf was immer für eine Art bis zur Wiederrufung sind gegeben worden, sollen über ein Viertel Jahr nicht mehr gelten; und die neuen sollen für künftige Zeiten nicht anders als schriftlich er=

ertheilet werden, ansonsten null und nichtig seyn.

In betreff der Approbationen

II. Keinem Pfarrer oder Ordensgeistlichen, wie gelehrt und erfahren er auch seyn möge, soll die Approbation über drey Jahre, und einem Kapellan niemal über zwey Jahre gegeben werden.

III. Keinem soll hinführ die Approbation ohne vorhergehendes öffentliches und scharfes Examen gegeben werden, wenn nicht, der sie erhält, Doctor in der Theologie, Licentiat, oder dermalen Lector, Landdechant oder Vorsteher eines Convents sey; obwohl auch diese, wenn man erfahren wird, daß sie die Studien hintangesetzt, oder zu einem billigen Verdacht Anlaß gegeben hätten, zum öffentlichen Examen sollen berufen werden.

IV. Dieses öffentliche Examen wird alle Monathe einmal seyn, und zwar an dem ersten Mittwoche eines jeden Monathes, oder, wenn etwan ein Festtag auf den ersten fällt, den nächsten Mittwoche. Die Tage für die Gegenden von Erfurt, Aschaffenburg und Heiligenstadt sind noch zu bestimmen, und werden zur Zeit bekannt gemacht werden. Das Examen

wird

In betreff der Approbationen

wird früh um acht Uhr anfangen, und bis eilf Uhr dauern; auch Nachmittage um zwey Uhr fortgesetzt werden, wenn die Frühzeit wegen der Menge deren, die zum Examen kommen, nicht erklecken sollte.

V. Vor dem Examen soll ein Jeder Unserm Ehrwürdigen General-Vicarius, oder in dessen Abwesenheit dem Provicarius, zu Erfurt dem Siegler, zu Aschaffenburg und Heiligenstadt den Erzbischöflichen Commissarien eine Bittschrift, um darzu angenommen zu werden, überreichen; er soll in derselben den Ort, wo er Pfarrer oder Kapellan, und wie viele Jahre er das sey, anzeigen; der Ordensgeistliche aber das Convent, worinn er wohne, und was für ein Amt er daselbst führe: zu eben dieser Bittschrift soll ein jeder den Zettel seiner letzten Approbation, die Verzeichniß seiner Bücher, wenn er ein Clericus ist, beylegen; und wenn er Kapellan ist, auch ein vom Pfarrer gegebenes und verschlossenes Zeugniß, worinn derselbige Pfarrer Uns aus gewisser Kenntniß und auf sein Gewissen bezeuge, daß dieser sein Kapellan von rechtschaffenen und ganz untadelhaften Sitten, daß er ämsig im Studiren, und bisher in der Seelsorge eifrig gewesen sey.

VI. Beynebens soll von Unserm Erzbischöflichen Siegler zu Maynz, und anderswo von denen Commissarien über den ganzen Hergang des Examens ein genaues Protokoll geführt, und dasselbe von dem Registrator des Maynzer Vicariats als sogenannten Actuarius, und an andern Orten von den Secretarien der Commissariaten wohl abgefaßt werden: am Rande nämlich sollen die gegenwärtigen Examinatoren, welche noch ins besondere zu ernennen sind, und auf der andern Seite die Namen deren geschrieben werden, die Approbation begehren, und in drey Klassen abzutheilen sind: bey einem Jedwedern soll seine Station und Amt angemerket; und angezeiget werden, ob alle ins besondere die Zettel ihrer letzten Approbation, die Clerici die Verzeichnisse der Bücher, und die Kapelläne auch ihre Zeugnisse (all dieses und die letzteren verschlossener sollen dem Protokoll beygeleget werden) gebührender massen aufgewiesen hätten.

In betreff der Approbationen

VII. Die sich zum Examen stellen, sollen in drey Klassen abgesöndert werden, der Pfarrer, der Kapelläne, unter welchem Namen auch die zur Seelsorge verpflichteten Frühmesser und Altaristen kommen, und Ordensgeistlichen: es soll eine Klasse nach der andern berufen und examiniret werden.

In betreff der Aprobationen

VIII. Alle sollen, hauptsächlich aus den ächten Grundsätzen der Moral-Theologie, befraget werden: es soll ihnen ein oder der andere praktische Gewissensfall gesetzt werden, damit sie zeigen können, daß ihnen die Anwendung der Grundsätze genugsam bekannt sey. Die Examinatoren sollen sich vor allen scholastischen Spitzfindigkeiten, absonderlich in Rücksicht schon alt erlebten Männer, hüten. Inmassen aber diejenigen, welche zur Seelsorge verbunden sind, nebst der Moral, auch die dogmatische Theologie, die heilige Schrift, die Vorschriften des kanonischen Rechts, die Diöcesan=Verordnungen, die Art zu Catechisiren und zu Predigen &c. inn haben sollen: so sollen sie aus allen diesem geprüft werden, wie weit sich ihre Wissenschaft und Kenntniß in denselbigen erstrecke. In dem Protokoll soll eine besondere Meldung von den Beichtvätern der Klosterfrauen und ihrer Wissenschaft geschehen, auch ins besondere die Klöster, für welche sie Approbation verlangen, benennet werden.

IX. Es soll auch im Protokoll absonderlich angemerket werden, wenn einem die Erlaubniß pro casibus reservatis ertheilet wird: diese aber soll inskünftig Niemanden anders, als den Landdechanten, den Pfarrern in Votiv=Oertern,

den

den Vorstehern der Conventen, sie mögen aus Weltgeistlichen, oder Ordensgeistlichen bestehen, und zwar mit der Gewalt, dieselbige andern für besondere Fälle mitzutheilen, gegeben werden. Gleichermassen soll ins Protokoll die Erlaubniß, ketzerische und verbothene Bücher zu lesen, eingetragen werden. Wir befehlen aber hiemit, daß diese insgemein keinem, als den Professoren der Theologie und der Rechten, den Lectoren, den Doctoren oder Licentiaten in der Theologie gegeben werde, wofern diese nicht in ihrer Denkungsart zu kühn, und in ihren Gesinnungen zu frey zu seyn pflegen. Wenn es aber nöthig scheinet, daß man dieselbige zuweilen auch andern wegen besondern Ursachen der Oerter und Personen zukommen lasse, so sollen diese zuvor aus der dogmatischen Theologie genau und scharf examiniret werden.

In betreff der Approbationen

X. Wenn die erste Klasse der Pfarrer in dem Examen gewesen, sollen die Examinatoren mündlich sich unterreden, ob alle und wie lang sie zu approbiren seyen. Das Conclusum soll nach einhelligen oder den mehrern Stimmen zu Protokoll dictiret werden, mit beygefügter Anmerkung, ob das Conclusum durch einhellige, oder mehrere Stimmen sey gemacht worden. Im letztern Fall sollen diejenigen benennet wer-

In betreff der Approbationen

den, wegen welchen die Stimmen nicht einhellig gewesen. Wenn dieses geschehen, soll die zweyte, und demnach die dritte Klasse zum Examen berufen, und mit denselbigen auf gleiche Weise verfahren werden.

XI. Nach geendigtem Examen soll das Protokoll sogleich Uns eingehändiget werden, und es wird dasselbige ohne Verweilung entweder völlig genehmiget, oder mit einigen Erinnerungen begleitet, zurückgeschicket werden. Nach Ausweisung dessen sollen hiernächst die Approbations-Zettel, wie bisher gewöhnlich war, ausgefertiget werden. Wenn wir zur Zeit des Examens zu Maynz nicht residiren, so sollen zwar die Approbationen gemäß des Concluli im Protokoll ausgefertiget, allein das Protokoll soll alsogleich an Uns überschickt werden. Eben das soll jederzeit zu Erfurt, zu Aschaffenburg, und zu Heiligenstadt geschehen.

XII. Wenn die Pfarrer und Kapelläne nach dem Examen in ihre Wohnung zurück kommen, sollen sie ihre Approbationszettel dem Dechanten zuschicken; sie werden dieselben nach genommener Einsicht von den Dechanten wieder zurück erhalten; und das zum Theil darum, daß sie daraus die Fähigkeit der Seelsorger, die ihnen einiger massen

sub-

subordiniret sind, näher erkennen; zum Theil, daß sie hierüber wachsam seyn, und die Fahrlässigen oder Vergessenen nach einiger Zeit mahnen können, sich zu einem neuen Examen zu stellen. Aus gleichem Endzwecke sollen auch die Religiosen dieselbigen den Vorstehern des Orts zeigen.

In betreff der Approbationen

XIII. Endlich befehlen Wir, daß inskünftige keiner, der zur Pfarrey präsentiret wird, von Unserm Vicariat die Commende; und auch kein Beneficiat, der zur Seelsorge oder darinn auszuhelfen verpflichtet ist, den Besitz davon bekommen soll, der nicht zuvor in dem monathlichen öffentlichen Examen dieses höchstwichtigen Amts würdig und zur Seelsorge befähigt gehalten worden sey; und der nicht zu diesem Ende durch rechtmäßige Zeugnisse erwiesen habe, erstens, daß er wenigstens zwey Jahre in der dogmatischen Theologie, in der ganzen Moral, in der heiligen Schrift, und dem kanonischen Recht Akademisch mit Aemsigkeit und Fortgang studiret; zum andern, daß er eben so viele Jahre im Erzbischöflichen oder einem Bischöflichen Seminario gewohnet; und in Erlangung und Ausbildung des Geistes, der den Clericis und ihren Aemtern eigentlich zukömmt, sich fleißig verwendet habe.

Erste Pastoral=Verordnung.

§. IX.

Im übrigen ermahnen Wir nun alle, euch insonderheit, die ihr in die Gesellschaft des apostolischen Amts und des ganz göttlichen Werkes, das fremde Seelenheil zu befördern, berufen seyd: ihr wollet daran seyn, daß ihr nicht selbst, die ihr schon Lehrer seyn solltet, noch vonnöthen habet, die Anfangslehren vom Worte Gottes, zu erlernen.* Ihr wisset ja selbst gar wohl, daß euch eine Rüstung von Wissenschaften und Gelehrsamkeit, und was mehr ist, eine Fertigkeit in Ausübung aller Gattung von Tugenden nothwendig sey. So laßt euch doch durch die innigste Liebe Jesu Christi nicht beygehen, daß ihr aus Abgang der nöthigen Hülfsmittel ausser Stand seyet, die Waffen in den Kämpfen des Herrn bey diesen äusserst betrübten Zeiten der christlichen Religion zu führen, in welchen die Feinde Jesu Christi und die aufgebrachtesten Widersacher der Religion die Wahrheit anfeinden. Weit sey von euch, daß ihr ungerüstet, furchtsam, und im Müßiggang träg den Feinden zulasset, in euerer Herrde nach Willkühr zu wüthen. Sehet, die für jede Wissenschaft und euer

* Hebr. V. 12.

euer Amt auserlesenen und von gelehrten Männern angerühmten Bücher bieten euch Hülfsmittel an; ihr müsset euch dieselbigen, so viel es in eurem Vermögen stehet, anschaffen. Euer Amt, Pflicht, Religion und Tugend fordern dieses von euch. Befleisset euch vor allem, die einige, ächte und reichste Quelle der himmlischen Weisheit und aller Sittenlehre, die göttliche Schrift, täglich in Händen zu haben, und durch Beyhülfe eines oder des andern guten Commentarius oder Ausleger * zu durchforschen: auf das nicht der Herr gegen denjenigen, der das hintansetzet, sage: ** weil du die Wissenschaft verworfen hast, so will ich auch dich verwerfen, und nicht leiden, daß du die Dienste meines Priesterthumes entrichtest. Diese soll euer Schatz und Vorrathskammer seyn, Erste Pastoral-Verordnung.

* Die schicklichsten und besten Ausleger zu diesem Endzwecke sind die Commentarii Joannis Menochii, der fast alle Verse der heil. Schrift buchstäblich erkläret; Commentarii Jacobi Tirini, der die vornehmsten und schwersten Stellen der heil. Schrift erläutert; Biblia sacra cum notis Joan. Bapt. du Hamel, der die nöthigen Erklärungen mehrentheils kurz beyfüget.

** Osea IV, 6.

Erste Pastoral-Verordnung.

woraus ihr fast alles herholen könnet, was sowohl euch als eure Schafe belehren, unterrichten, vom Bösen abschrecken, in der Tugend befestigen, und endlich in das ewige Vaterland führen kann. Diese ist, nach Zeugniß des heil. Hieronymi, das wahre Priesterbuch, und nach der Meynung des heil. Augustini das Licht der Blinden, dessen Weisung wenn der Hirt in Leitung der Schafe nicht folget, so führet ein Blinder die Blinden, und sie fallen beyderseits in die Grube. Nebst der heil. Schrift leset noch die Werke der heiligen Väter, besonders des heil. Chrysostomus und des heil. Gregorius des Großen; ihr könnet hieraus die Wahrheit nicht minder als die Art, selbige andern mitzutheilen, sodann eine wahrhaft apostolische und den Völkern angemessene Beredsamkeit, und alle Kunst, die Heerde zu weyden, schöpfen; durchgehet die Canones und Verordnungen der Kirchenversammlungen, besonders jene, die in Deutschland gehalten worden: diese begreifen nebst der Geschichtskunde der Glaubensartikel die Kirchenzucht und die Vorschriften recht zu leben.

X.

Endlich bitten Wir alle in dem Herrn sehr angelegentlich, sie wollen Jesum Christum un-

Erste Pastoral-Verordnung.

unsern Heiland, das lebendige und ausgemachte Beyspiel der Seelenhirten, sich vorstellen, und ihm, so viel es von Menschen geschehen mag, nachahmen, damit sie gleich diesem höchsten Priester * heilig, unschuldig, unbefleckt, von Sündern abgesöndert seyen, * * damit sie sich selbst in allen Dingen als ein Muster der guten Werke zeigen, in der Art zu lehren, in der Reinigkeit der Sitten, in der Anständigkeit des Umgangs, * * * damit euer Licht vor den Menschen scheine, so daß sie eure gute Werke sehen, und euren Vater, der im Himmel ist, verherrlichen.

Zum Beschluß setzen Wir hier bey, was der heilige Mayländische Erzbischof Carolus Borromäus seinen Clericis in dem Diöcesan-Kirchenrath weitläuftiger vorschreibet, und das Wir hiemit annehmen und Uns eigen machen:

Vielgeliebte Brüder und Söhne in Christo, seyd immer eures Berufs, dessen euch unser Herr gewürdiget hat, eingedenk! — Bey diesem stäten Andenken und Erinnerung leget eine solche Tugend an, die andern zu

Erste Pastoral-Verordnung.

erkennen gebe, daß eure Heiligkeit wie ein Licht hervorscheine. Verlanget man in andern Ständen eines christlichen Lebens eine große: so muß gewiß bey euch eine größere Tugend Platz haben, die ihr zu Diener der Geheimnisse Gottes, und zu Ausspender der göttlichen Gnade bestellet seyd. Und wie ihr durch die heilige Weihe von andern abgesöndert seyd, so müsset ihr auch von der gemeinen Lebensart der Gläubigen abgesöndert seyn; und eine sonderheitliche Weise zu leben, und eine desto vollkommnere beobachten, wie mehr ihr die andern in der Würdigkeit des Ordens und Amts übertreffet: vor allem befleißiget euch der christlichen Liebe, der Demuth, der Sanftmuth, der Geduld, der Mäßigkeit und aller andern Pflichten der christlichen Gottseligkeit. Leget unsern Herrn Jesum Christum an, und folget den Thaten seiner Heiligen nach, auf daß ihr sowohl

wohl durch Nachahmung dieser, als durch die Bestärkung der göttlichen Gebothe und Lehren Christi, in dem Berufe, worzu ihr berufen seyd, wie es Gott würdig ist, wandeln möget. Also werdet ihr durch den Glanz eures Lebens andern Menschen ein Licht, ihr Leben heilig einzurichten, vortragen; also werdet ihr die euch vorgesetzte Kron der Herrlichkeit erlangen.

Erste Pastoral-Verordnung.

Wir wollen und befehlen, daß diese Unsere Erzbischöfliche Verordnung allen Dechanten, sowohl der Kollegiatstifter, als der Landkapitel und Vorstehern der Ordensgeistlichen für ein künftighin verbindliches und unverletzliches Gesetz anstatt der Publikation und Verkündigung alsogleich soll überschicket werden.

Zu

Erſte Paſtoral-Verordnung.

Zu mehrerer Beglaubigung alles deſſen haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterſchrieben, und mit Beydruckung Unſeres geheimen Sigills beſtätigen laſſen. Aſchaffenburg den 18. Julius 1778.

Friedrich Karl Joſeph
Erzbiſchof und Churfürſt
zu Maynz.

Des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich Karl Joseph,

aus göttlicher Vorsehung
des heil. Stuhls zu Mainz,
Erzbischoffen
und
des heil. Römischen Reichs durch Germanien
Erzkanzlern und Churfürsten, Fürstbischoffen
zu Worms ꝛc.

Einstweilige Pastoral = Verordnung

für die
im Maynzer Erzbißthume
befindlichen

Stiftsgeistlichen.

Wir Friedrich Karl Joseph,

von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischoff, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, Bischoff und Fürst zu Worms ꝛc. ꝛc.

Den Ehrsamen und Andächtigen von Uns geliebten Prälaten, Canonicis und Vicariis Unserer Kirchen, und allen in Unserm Erzbißthume sich befindenden Beneficiaten und Stiftsgeistlichen, Unsern Gruß und Erzbischöflichen Segen.

§. 1.

Da Wir von Gott zum Wächter des Weinberges des Herrn bestellet sind, so ist Unser sehnlichstes Verlangen, denselben jederzeit mit den

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

den Früchten der Tugenden ausgezieret zu sehen, damit Wir dem himmlischen Hausvater mit Vertrauen und Zuversicht Rechenschaft davon geben und sagen können: Wir haben Unsern Weinberg gut gehütet. Da Wir aber besondere und größere Rechenschaft von jenen Weinstöcken geben müssen, welche in einen bessern Boden gepflanzt, reichern Thau der Gnade erhalten, und vorzüglich vor andern durch geschickteres Anbauen fruchtbarer geworden sind: so haben Wir niemals unterlassen, besondere Sorge für sie zu tragen, damit Wir, so viel Wir mit Hülfe des Herrn des Weinbergs vermögen, aus allen Kräften es dahin brächten, daß sie nicht wegen Unfruchtbarkeit übel gezeichnet, oder durch Hervorbringung schädlicher Früchte verabscheuungswürdig werden.

Aus dieser Ursache haben Wir Unsere Klerisey, als den edlern Theil der Uns anvertrauten Kirche, immer den Gegenstand Unserer Erzbischöflichen Sorge seyn lassen; damit bey derselben eine nach der Würde des Standes und den mannichfaltigen Gaben der Gnade eingerichtete Lebensart, durch eine Gott angenehme, der Kirche zur Ehre, und dem Nächsten durch die Frucht des Gebeths, und das erbauliche Beyspiel zum Nutzen gereichende Aufführung,

sodann

sodann eine genaue Erfüllung der Vermöge des Standes und des Berufes aufliegenden Pflichten befunden würde.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Wir sind bisher in allem den Vätern, und den sowohl allgemeinen, als besondern Kirchenversammlungen gefolgt, deren Hauptsorge seit den ältesten Zeiten immer war, die Klerisey auf solche Art zu bilden, wie es die heiligen Canones verlangen, und wie es ihr Beruf sowohl als das Heil der Völker erfordert. Denn die weisesten und heiligsten Väter und Bischöffe waren von der Erfahrung seit mehreren Jahrhunderten belehrt, und wußten, daß für die Kirche fast nichts so sehr zu wünschen sey, als daß die zum Amte des Herrn Berufenen, durch Leben und Beyspiel, dasjenige leisten, was sie durch ihr Amt, ihren Stand und ihren Namen versprechen; daß die Layen, wenn sie auf dieselbigen, die als Diener Gottes zu einer höhern Stelle erhaben, und aller Augen ausgesetzt sind, als auf einen Spiegel ihre Blicke richten, Muster zur würdigen Nachahmung finden mögen; und daß nichts die Menschen zur Frömmigkeit und zur Verehrung Gottes wirksamer unterrichte, als das untadelhafte Leben und das heilige Betragen der Klerisey, und daß davon Heil und

Zweyte Pastoral-Verordnung.

himmlischer Segen für das gemeine Wesen meistens herrühre.

Wir freuen Uns zwar im Herrn, und dienet Uns zu besonderm Trost, daß Wir Unsere Klerisey meistentheils aufs beste gebildet sehen; Wir loben diejenigen, welche mit Reden und Thaten ihren Eifer, Arbeiten und gute Lebensbeyspiele darzu anwenden, daß die Heiligkeit der Sitten erhalten; die in den Kirchensatzungen vorgeschriebene geistliche Zucht bewähret; und die dem Stande eigenen Pflichten genau erfüllet werden. Da aber die allgemeine Kirche selbst von dem göttlichen Stifter dieser seiner Kirche, mit einem Acker, einem Weinberge, und einer Tenne verglichen wird, indem, so wie in diesen unter den erwünschten Früchten immer stets auszureißendes Unkraut, Disteln und Spreu, also in jener auch jederzeit einiges gefunden wird, das entweder mit der Wurzel ausgerottet, oder gleichsam mit einer Wanne ausgeworfen werden kann, und muß: so wird es Nieman wunderbar vorkommen, wenn auch unter der Klerisey der Uns anvertrauten Kirche einige Sachen gefunden werden, die einer Verbesserung oder Abänderung bedürfen. Weil wir demnach auf die gehorsamen Unser Vertrauen im Herrn setzen, und alles Gutes von den an-

dern

dern hoffen; so haben Wir für nöthig erachtet, einiges, das in Betreff der Ehrbarkeit des geistlichen Standes, und der demselbigen nöthigen Heiligkeit des Lebens, der Vermeidung der Laster und der Tugendübungen aus väterlicher Zuneigung zu erinnern wäre, (wobey Wir aber, was die Pflichten, die Ihr Vermöge der Pfründen und Euers Berufs der Kirche schuldig seyd, und die nach der Vorschrift der Kirchengesetze gehörig zu beobachtenden Verrichtungen betrift, nichts neues vorschreiben, sondern das, was von den Kirchenversammlungen, besonders der Tridentinischen und den Deutschen, Maynzischen und andern bereits heilsamst verordnet worden war, wiederholen) indessen einsweilen, bis Wir den Zustand anderer Kirchen mit Unserm Hirtenauge werden besichtigt haben, zu verordnen, damit das, was nach der veränderlichen Unbeständigkeit des menschlichen Sinnes, entweder aus der Gewohnheit gekommen, oder mit Fehlern und Mängeln vermischt worden, verbessert, und wieder in richtigen Gebrauch gebracht werde. Wir haben einiges, das Wir nach der Absicht der Kirche und der Väter Euch zu diesen Zeiten zu Eurem Besten und zum Wachsthum der Uns anvertrauten Kirche für nützlicher im Herrn erachtet haben, hinzugesetzt; und Wir werden vielleicht noch etwas

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

weniges anders, das zu diesem Endzwecke führet, zu seiner Zeit umständlicher verordnen.

Erster Theil.

Von Vermeidung der Laster.

§. II.

Wenn nach den Worten des königlichen Propheten die Heiligkeit, die Zierde des Hauses Gottes ist, so lange die Tage dauern; und wenn zu den Priestern des alten Gesetzes gesagt war, sie sollen ihrem Gott heilig seyn, und dessen Namen nicht entheiligen; denn sie opfern das Rauchwerk des Herrn und die Brode ihres Gottes, und sollen also heilig seyn: so zeigt der göttliche Geist gewiß denen im Hause Gottes sich aufhaltenden Geistlichen, welche dem ewigen Vater jenes heilige sacramentalische Brod und den Weihrauch der Kirchengebethe aufopfern, an, daß ihnen die Heiligkeit des Lebens um so mehr nothwendig sey. Damit sie diese erhalten, ermahnen Wir sie alle, der Furcht Gottes und ihres Berufes eingedenk zu seyn, und allen Vorwurf eines Verbrechens zu fliehen; auch von den kleinen Fehlern, die an ihnen größer seyn würden, sich fleißig zu enthalten; somit ihr Leben

ben und ihre Sitten gänzlich also einzurichten, daß sie in Kleidung, Geberden, Gang, Reden und ganzem Betragen nichts äußern, das nicht ernsthaft, ehrwürdig und voll Religion wäre, damit in allen Dingen die Ehre Gottes, das Wohl der Kirche, und ihr eigenes sowohl als des Nächsten Heil befördert werde. Sie sollen es sich deswegen angelegen seyn lassen, alle Laster zu vermeiden; da jeder Mensch, der in Unreinigkeit lebt, wenn er sich dem Geheiligten nähert, vor Gott zu Grunde gehen wird; und da alle Sünden der Geistlichen schwerer sind, als die Sünden anderer, indem sie denjenigen beleidigen, dem sie werther sind, von welchem sie mehr Gnaden erhalten haben, damit sie das Salz der Erde, das Licht der Welt, die Zerstörer des Reiches der Teufel seyen. Mit besonderer Wachsamkeit aber sollen sie sich dessen enthalten, was dem geistlichen Stande mehr zur Unehre gereichet, und den Zorn Gottes heftiger entzündet.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

§. III.

Von der Unkeuschheit.

Obgleich nach dem göttlichen Gebothe Jedermann schuldig ist, das Laster der Unzucht zu flie-

Zweyte Pastoral-Verordnung.

fliehen, so sind es doch vorzüglich dem geistlichen Stande gewidmete Männer, zu welchen der Herr durch den Propheten sagt: Seyd heilig, weil ich euer Herr und Gott heilig bin. Denn da sie der Tempel Gottes genannt werden, und das Heiligthum des heiligen Geistes seyn sollen, so ist es schändlich, wenn sie allerley Unreinigkeiten sich ergeben; damit sie nicht auch jenes schreckliche Wort hören, welches der Herr durch den Propheten gesagt hat: O ihr Priester, die ihr meinen Namen verachtet, und sprechet: Worinn verachten wir denselben? Denen er antwortete: Ihr opfert auf meinem Altar unreine Brode. Ich habe keinen Gefallen an euch, und ich will das Opfer von euren Händen nicht annehmen, weil ihr unrein seyd, spricht der Herr. Enthaltet Euch auch von allem Schein dieses Uebels, und denket immer an das Geboth des Coelibats, welches schon zu den ersten Zeiten der Kirche aus den gerechtesten Ursachen gegeben, niemals unterbrochen, sondern auf das heiligste durch alle Kirchenversammlungen aufbewahret worden ist, und dem ihr Euch bey Annehmung der heiligen Weihen auf Euer ganzes Leben unterworfen habt; damit Ihr vor dem Angesicht des allmächtigen Gottes mit reinem Herzen und reinen Händen das unblutige Opfer und das Gebeth im Namen und als

würs

würdige Diener der Kirche aufopfern, und denen, die es aufopfern, so wie es sich gebühret, dienen und beystehen könnet. Wenn der unkeusche Corinther der Gesellschaft der Menschen so sehr unwürdig gehalten worden ist, daß man nicht einmal mit ihm essen sollte: so ist es allerdings dem Ansehen der Kirche und Unserm Amte zuwider, einen solchen in der Gesellschaft der Diener Gottes zu dulden.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Weil aber die Kämpfe in Betreff der Keuschheit allein dieses eigen haben, daß in denselben täglich gestritten und selten überwunden wird: so müssen wir alle desto größere Aufmerksamkeit in Vermeidung jeder Gelegenheit, die zum eignen Verderben führet, anwenden. Da es aber nach dem Zeugnisse der Erfahrung keine größere Gelegenheit giebt, als ein öfterer und immerwährender Umgang mit Personen des weiblichen Geschlechts; so suchen Wir deswegen diesem Uebel auf eine heilsame Weise zu steuern, und beziehen uns auf die Maaßregeln und Gesetze der Kirche, welche, um die Geistlichen vor ihrem Verderben zu bewahren, immer sehnlichst gewünscht, und nachdrücklichst befohlen hat, daß sie von denselbigen abgesöndert seyn sollen; weil, wie aus dem Kleide die Motten wachsen, also von Weibern viel Böses den Männern zukömmt.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

kömmt. Darum verordnen und befehlen Wir, daß keiner eine fremde Weibsperson in sein Haus und Dienst aufnehmen solle, wenn er Bluts-Verwandtinnen hat, die er aufnehmen könnte. In Ermangelung dieser erlauben Wir, obgleich ungern, weil es Uns leid ist, daß Wir die Schlüsse der Kirchenversammlungen noch nicht gänzlich und vollkommen wieder in Erfüllung zu bringen vermögen, daß sie nur solche bey sich halten, die außer allem Verdacht sind, und das öffentliche gute Zeugniß für sich haben. Gegen diejenigen, welche jüngere, oder zierlich geputzte, freche, oder solche, die in übelm Rufe stehen, oder gegen welche der mindeste üble Verdacht statt finden könnte, oder welche in ihrem vorigen Lebenswandel ihre Ehre im mindesten befleckt hätten, zur Gefahr ihrer Seelen, zum Nachtheil ihrer Ehre und ihres Standes entweder wirklich halten, oder in ihre Häuser einlassen, oder sie besuchen, oder auf irgend eine Art einigen verdächtigen Umgang mit dem andern Geschlecht pflegen, und dadurch die kanonische Ermahnung verachten, werden wir als gegen in Unzucht Lebende mit den besonders in der tridentinischen Kirchenversammlung verordneten Strafen gerade zu, und ohne Rücksicht verfahren.

§. IV.

§. IV.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Von den Tänzen und Schauspielen.

Daß unter den Gelegenheiten zur Unkeuschheit, nach dem Umgange mit Personen des weiblichen Geschlechts, die öffentlichen Schauspiele und Tänze die nächste Stelle verdienen, ist durch die Gesinnungen der Kirche und der Väter klar und deutlich bewiesen. Jedermann, dem die Kirchenzucht nicht ganz und gar unbekannt ist, wird daran nicht zweifeln können, daß solche aus dieser Ursache den Geistlichen öfters untersagt worden sind. Unsere Pflicht erfordert also, daß wir unserer Klerisey scharf verbieten, warum es auch immer geschehen mag, selbst zu tanzen oder dem Tanzen beyzuwohnen (*). „Sie sollen die Tänze und die öffentlichen Spiele vermeiden . . . damit nicht die „Reinigkeit eines Priesters durch den Anblick „eitler oder auch unzüchtiger Gegenstände verunreinigt werde.„ Diesem Verbothe sind schon mehrere Kirchenversammlungen in Deutschlande vorgegangen, welche eben von diesem Punkt Mel-

* Synodus Trull. & Synod. Narbon. de Anno 1609.

Zweyte Pastoral Verordnung.

dung thun, und folgendes verordnen: (*)
„Die Geistlichen sollen nicht tanzen, auch den
„öffentlichen Schauspielen und Tänzen nicht
„beywohnen, damit die Würde des geistlichen
„Standes erhalten werde, gegen welchen der-
„gleichen Ueppigkeiten am heftigsten streiten,
„und damit die Keuschheit vor denen mit sol-
„chen Lüsten verbundenen Gefahren bewahret
„werde, auch das öffentliche Aergerniß unter
„dem Volke aufhöre.„

§. V.

Von der Trunkenheit.

Ihr sollet vom Weine, darinn Unkeusch-heit ist, nicht trunken werden. Deswegen ist schon vorlangst von der lateranensischen Kirchen-versammlung (**) an alle Geistliche der Zuruf geschehen: „Alle Geistliche sollen sich des Rau-

sches

(*) Synod. Provin. Mog. 1310 sub Archiep. Petro; Statutum Concilii Frideslariensis sub Sigfrido habiti renovantis. Moguntina de Anno 1549 cap 74 Synodi Provinciales Colon. de Anno 1536 Parte II. cap. 25. Salisburg. de Anno 1559.

(**) Later. IV. c. 15.

„ sches und der Trunkenheit sorgfältig ent-
„ halten, deswegen sich im Weintrinken mäßi-
„ gen, und den Wein für sich vermeiden.
„ Keiner soll auch zum Trinken gereizt werden,
„ denn die Trunkenheit bringt von Sinnen
„ und erreget die Hitze der Geilheit. Aus die-
„ ser Ursache wollen Wir, daß jener Mißbrauch
„ gänzlich abgeschafft bleibe, da hier und da
„ ja öfters die Säufer nach ihrer Art andere zu
„ gleichen Weinschlücken nöthigen; und da nach
„ ihrem Urtheil derjenige ein grösseres Lob er-
„ hält, welcher mehrere trunken macht und die
„ größten Becher leeret. (*) Denn der Wein
„ machet unkeusch, und Trunkenheit machet
„ Lärmen. Aus der Sache selbst erhellet, (**)
„ welche Schande und Nachtheil die Trunken-
„ heit bey allen Ständen des gemeinen We-
„ sens, besonders aber bey der Geistlichkeit
„ verursache. Darum vergleicht Salomon ei-
„ nen Trunkenbold einem ohne Steuerruder
„ hin und hergeworfenen Schiffe. Denn der-
„ jenige, der sich dem Vollsaufen und Trun-
„ kenheit ergiebt, kann keine Pflicht der Tugend
„ noch das Amt eines vernünftigen Menschen
„ genau und standhaft erfüllen.„ Damit nun
das

Zweyte Pastoral-Verordnung.

(*) Prov. 20. v. 1.
(**) Synod. Camerac. P. I. T. VIII. cap. I.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

das Geboth und die Früchte der Nüchternheit desto gewisser erreicht werden; und damit diejenigen, welche sich aus Liebe zur Ehrbarkeit nicht einschränken lassen, durch die Schärfe der Strafe von dem abscheulichen Laster der Schwelgerey und der Trunkenheit abgehalten werden; so wollen und befehlen Wir, nach Anleitung der heiligen Kirchengesetze und Synodalverordnungen, (*) daß derjenige Geistliche, von welchem Stande und Range er auch seyn mag, von dem bewiesen werden kann, daß er betrunken und der Schwelgerey ergeben gewesen, dermassen soll gestrafet werden, daß die übrigen durch das Beyspiel und die Schärfe der Strafe von diesem Laster abgeschreckt werden. Und, um so viel in Unsern Kräften stehet, Nüchternheit und Mäßigkeit noch mehr zu befördern, und die Ehrbarkeit der Geistlichen ganz unverletzt zu erhalten: so berufen Wir Uns auf die heiligen Kirchengesetze und Unsere und Unserer Vorfahren hierüber ergangenen Verordnungen und verbieten, (* *) „ daß kein Geistlicher „ in Wirthshäuser oder Schenken in noch ausser „ der Stadt gehe, um darinn zu essen oder zu „ trinken; noch auch Gasthäuser besuche, er

„ wäre

(*) Synodi Moguntinæ de Annis 1310 & 1549.

(**) Synod. Camerac. P. I. Tit. VIII. cap. 6.

„ wäre denn auf der Reise. Denn durch diese „ schändliche und unanständige Gewohnheit „ wird die Würde des geistlichen Standes am „ meisten entehret und herabgesetzet. „ Den Besuch solcher Häuser verbieten Wir unter willkührlicher schwerer Strafe, damit es nicht, worüber die Kirchenversammlungen schon geklagt haben, dazu komme, daß ein Geistlicher an einem solchen Orte ohne alle Scham die Gläser auszustürzen sich befleißige; und also nicht nur sich selbst dem Gelächter der boshaften Spötter, dem Aergerniß und den Klagen rechrschaffener Leute, sondern auch den ganzen geistlichen Stand der größten Verachtung aussetze.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

§. VI.

Von dem Geize.

Wenn, nach dem Ecclesiasticus, nichts schändlichers ist, als ein Geiziger; und also nichts ärgers in der Welt gedacht werden kann, als eine diesem Laster ergebene Seele: wer könnte wohl einen geizigen und von der verfluchten Habsucht angesteckten Geistlichen in der Kirche dulden? Als Moses die Obrigkeit festsetzen, und die Richter zur Regierung des Volkes erwählen wollte, hörete er von seinem Schwäher Jethro fol-

Zweyte Pastoral-Verordnung.

folgende Worte: (*) „Siehe dich um unter „allem Volk nach weisen und gottesfürchtigen „Männern, die wahrhaft, und dem Geize „feind sind.„ Die Geistlichen und Priester, die Vorsteher, Richter und Führer des Volkes müssen den Geiz um so mehr verabscheuen, damit nicht, so wie über den Giezi, der Fluch über sie komme, und sie mit dem Achan von Christo, dem Haupt und dem Führer, zum Feuer verurtheilt werden, wenn sie, als Soldaten Christi, welche Beute von den Feinden des Heils durch den Sieg des Glaubens und der Tugenden erfechten sollten, dessen Fahnen und Kreuz verlassen, die Beute der Welt zusammen scharren, und nur allein eifrig darauf bedacht sind, Gold und Silber in das Lager der Kirche einzutragen. Wir ermahnen also alle in dem Herrn, daß sie von aller Sucht des Geizes rein zu bleiben suchen, solche als eine Pest der Seele fliehen; denn es ist nichts abscheulichers, als ein Mensch, welcher von der frommen Freygebigkeit der Glaubigen reichlich unterhalten wird, und dabey noch geizig ist. (**) „Inmaßen von der „Zeit an, da dieses Laster sich in der Kirche „hervorgethan hat, das Gesetz vom Priester

„und

(*) Exod. 18.

(**) S. Hieronym. in Ep. ad Rustic. Narb.

„ und der Geist der Weißagung vom Prophe-
„ ten abgewichen ist; welches wohl nicht zu ver-
„ wundern, weil Niemand Gott und dem Mam-
„ mon dienen kann.“ Darum soll unter Euch
alle Unreinigkeit oder Geiz nicht genannt wer-
den, wie es den Heiligen gebühret; denn weder
die Diebe, noch die Geizigen, noch die Trun-
kenbolde werden das Reich Gottes besitzen.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

§. VII.

Von den weltlichen Geschäften.

Da ferner (*) keiner, der unter der Fahne Gottes dienet, sich in weltliche Geschäften einmischen soll, so sind deswegen durch die Kirchengesetze und die ununterbrochene Kirchenzucht alle Gewerbe und Verrichtungen in Sachen, die zum weltlichen Stande gehören, und aller Handel, da einer eine Sache in der Absicht erwirbt, daß er von derselben, wenn er sie ganz und unverändert verkauft oder vertauscht, Gewinn habe, immer und scharf verbothen worden, als solche Dinge, welche in weltliche Geschäften und Sorgen verwickeln, und also denjenigen von Gott abziehen, der sich und das

Sei-

(*) 2. Tim. 3.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Seinige dem Dienste Gottes gewidmet hat. „Denn es giebt zweyerley Arten von Christen, „(*) die eine, die sich dem Gottesdienste geweihet; und sich der Betrachtung und dem „Gebethe zu ergeben verpflichtet hat; diese muß „allem Geräusche der Welt entsagen, als da „sind die Geistlichen und Gott gewidmeten: „und also (**) handeln nicht nur die Geistlichen, die sich mit Gewerbgeschäften abgeben, „und auf Gewinn ausgehen, gegen das apostolische Geboth, sondern auch jene, welche „anderer Aecker oder Zehnten in Pacht nehmen, und mit dem Anbau der erstern und „der Einnahme der letztern den größten Theil „ihrer Zeit, die sie zu dem Gebeth und heiligen Erwägungen anwenden sollten, unnützlicher Weise verschwenden.„ Wir haben das Vertrauen, daß, wenn, wie Wir hoffen, bey der Geistlichkeit aller Geiz, als die leidige Ursache der Gewerbsgeschäften (denn kein Geistlicher kann aus Frömmigkeit, sondern nur allein aus Habsucht zu weltlichen Geschäften angetrieben werden) ausgerottet seyn wird, diese als eine unselige Wirkung des erstern von sich selbst aufhören werden. Sollte aber Jemand darü-

ber

(*) S. Hieron. apud Grat. Causa 12. q. 1. can. 7.

(**) Synod. Namurc. A. 1604. Tit. 8. Cap. 7.

her betroffen werden, daß er dagegen gehandelt hätte, gegen diesen werden wir, ohne eine Entschuldigung anzuhören, (denn bey einer ungerechten Sache findet keine triftige Entschuldigung statt) und ohne auf einigen Vorwand Rücksicht zu nehmen, mit denen in den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Strafen verfahren. Alexander der III (*) hat auf die gewerbtreibenden Geistlichen die Bannstrafe gesetzt, und Benedict der XIV. (**) gegen die Geistlichen, welche sich unter ihrem Namen oder auch unter der Decke eines andern Namens in weltliche Geschäfte mischen, die nämliche Strafe erneuert. Wir verbieten indessen nicht, daß jene Geistliche, welche einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünften an Wein ziehen, und nach altem Herkommen den vom eignen Aufwand übrig gebliebenen Theil dieses Products öffentlich und nach und nach feil zu bieten und zu verzapfen pflegen, den alten Gebrauch in Ansehung dieses Weinverkaufs fortsetzen mögen; doch unter dieser beygesetzten Bedingung, daß sie diesen Verkauf nicht selbst treiben, noch gestatten, daß in ihren eignen Häu-

Zweyte Pastoral-Verordnung.

(*) Tit. *Ne Clerici vel Monachi* Cap. 6.

(**) In Bulla *Apostolicæ servitutis*.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Häusern, in welchen sie oder andere von der Geistlichkeit wohnen, getrunken werde: damit Wir vieles Uebel und Aergerniß, so leider! in den weltlichen Häusern bey Trunkenbolden nicht genug verhütet werden kann, wenigstens von den Gott geweihten Personen, und ihren Wohnungen abhalten.

§. VIII.

Von der Simonie.

Wenn die Kirchengesetze die an sich erlaubten Gewerbgeschäften und allen den weltlichen Leuten nicht verbothenen Handel den Geistlichen nichts destoweniger als solche Dinge untersagt haben, die der Würde des geistlichen Standes und den Pflichten der Geistlichen nicht zukämen: so war es allerdings nothwendig, den schändlichsten Handel, da jemand etwas geistliches oder mit dem geistlichen verbundenes durch boshafte Simonie zu kaufen, oder zu verkaufen sich untersteht, mit der grösten Schärfe zu verbieten. Ein Geistlicher kann nicht im mindesten daran zweifeln, daß die leidige Sucht der Simonie jederzeit aufs schärfste verbothen war: da von den ersten Zeiten der Apostel an bis auf unsere Zeiten die Kirche gegen diejenigen, welche mit geistlichen Würden und Aemtern Gewerb treiben,

ben, ihre Stimme laut erhoben; und besonders denen, welche geistliche Pfründen zu vergeben haben, den Vorwurf gemacht hat, daß sie nicht solche Männer zu Säulen der Kirche aufzustellen suchen, von denen sie wissen, daß sie der Kirche am nützlichsten sind; sondern die sie selbst gern haben, oder deren Dienste sie sich haben gefallen lassen, oder für welche ein Vornehmer eine Fürbitte eingelegt hat, und, um von dem, was schlimmer ist, nicht zu reden, welche ihren geistlichen Stand durch Geschenke erhalten haben. (*)

Zweyte Pastoral-Verordnung.

„Hier darf keine Blutsfreundschaft, keine Rück-
„sicht auf Verwandschaft verursachen, daß
„tüchtige Leute übergangen, und andere, ohne
„im mindesten auf das Alter und die Gelehr-
„samkeit zu sehen, zu geistlichen Pfründen zu-
„gelassen werden. Hier müssen alle menschli-
„che Neigungen aufhören, als welche nur
„suchen, was ihr, und nicht was Jesu Christi
„ist. Vor allen Dingen aber ist das Feilbie-
„ten der geistlichen Pfründen zu verabscheuen.
„Welche auf solche Art anstellen und angestellet
„werden, sind eben so zu achten, wie die
„Käufer und Verkäufer der Tauben, welche
„der Herr mit einer Geißel aus Stricken aus
„dem Tempel hinausgetrieben, und die Tische

(*) Synod. Colon. de Anno 1536. P. I. cap. 4.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

„der Wechsler, und die Stühle der Krämer „umgestoßen hat. (*) Denn wenn derjenige „für einen würdigen Diener der Kirche gehal„ten wird, welchem nicht das Verdienst seiner „Thaten, sondern die Menge der Geschenke „die Wahlstimme giebt: so bleibt nichts an„ders mehr übrig, als daß bey geistlichen Eh„renstellen, Ernsthaftigkeit des Betragens, „Eifer und Fleiß gar keinen Anspruch zu ma„chen haben, sondern nur allein die unheilige „Liebe zum Gold alles zuwegenbringe.„ Wir können Uns deswegen nicht enthalten, Unsere ganze Erzbischöfliche Gewalt anzuwenden, um dieses abscheuliche und sehr schwere Laster von Grund aus auszurotten. Damit nun der Zutritt zur Kirche und derselben Aemter, Würden und Pfründen nicht so schändlich und verderblich sey; und damit die Kirche, welche das Haus Gottes und des Gebeths ist, durch dieses abscheuliche Laster, welches von der Wurzel alles Uebels, nämlich von der bereits verbannten Geldsucht und Geize, herrühret, auf keine Weise durch Verkäufer und Käufer entheiliget, und zur Mördergrube gemacht werde; damit nicht zum unersetzlichen Schaden der Kirchen Geschenke die Stelle der Verdienste einnehmen; damit nicht,

zur

(*) S. Gregor Epist. 110.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

zur Verachtung des geistlichen Standes, das Gold dasjenige erhalte, was der mit einer heiligen Gelehrsamkeit verbundenen Frömmigkeit gehöret: so verbieten Wir alle Simonie auf das schärfste, berufen Uns auf das allgemeine Recht, auf die Schlüsse der Kirchenversammlungen, und die Verordnungen der Päbste, wiederholen die darinn bestimmten Kirchenstrafen, und setzen durch gegenwärtige Verordnung fest: (*) „Daß „jeder, der entweder durch Geschenke, welchen Namen, Werth und Schätzung solche „auch immer haben mögen, oder durch Versprechungen, oder durch irgend eine Art von „Verträgen sich die Gunst eines oder mehrerer „verschaft hat, damit er durch ihn oder durch „sie zu irgend einer Pfründe oder Kirchenwürde befördert werde; eben dadurch das Urtheil der Excommunication oder Banns sich „zugezogen haben, und unfähig geworden „seyn solle, weiter zu dieser Pfründe oder zu „dieser Würde erwählt oder angenommen werden zu können. Wenn ein auf solche Art erwählter oder angenommener in der Folge der „Zeit erst überwiesen würde, daß er dergleichen „Geschenke, Versprechungen oder Verträge „gegeben oder gemacht habe: so soll er der auf

(*) Synod. Moguntina de Anno 1549. cap. 91.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

„ diese Art erhaltenen Pfründe beraubt, und „ von der Würde ganz und gar abgesetzt werden, „ wobey Wir alle Unternehmungen, Unterhandlungen, Vermittelungen, Verträge, um Präbenden und Würden zu erhalten, und die daraus erfolgten Anstellungen, Ernennungen, Wahlen und Verfügungen, wie sie auch seyn mögen, ungültig machen, annulliren, und, als solche zu seyn, nach der Weisung des Rechts selbst erklären. Und damit dieser vielköpfigten Schlange, deren Wunden selbst fruchtbar sind, die vielen Köpfe, die so leicht in den schlammigten und deswegen dem wachsamen Auge oft unzugänglichen Pfützen der Betrügereyen von neuem aufwachsen, gänzlich abgehauen werden: so verbieten Wir unter Bedrohung der schärfsten Strafen allen denen, welche das Recht haben, Pfründen oder Würden zu vergeben, oder zu solchen zu wählen, zu ernennen, oder vorzustellen, daß weder sie, noch ihre Freunde oder Hausgenossen, etwas von demjenigen, an welchen sie eine Pfründe oder eine Würde vergeben, weder vor noch nach der geschehenen Ernennung, Vorstellung oder Wahl, unter welchem Vorwand es auch geschehen möge (denn diesen Mantel wollen Wir solchen Simonie treibenden hiemit gänzlich abziehen) annehmen sollen.

§. IX.

§. IX.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Von Vermeidung des Müßiggangs.

Was der göttliche Meister zu seinen Jüngern gesagt hat, daß sie nämlich hingehen und Früchte bringen sollten, dieß ist (wie alle dafür halten müssen) sämtlichen Geistlichen, als die der Jünger Nachfolger und zum Amte des Herrn besonders erwählet sind, zugleich gesagt und vorgeschrieben. Wie können sie aber dieses Geboth ihres Meisters erfüllen und Früchte bringen, wenn sie nicht den Beyspielen der Jünger folgen, wenn sie nicht sehr wachsam, und äusserst arbeitsam sind? Sie müssen bedenken, daß sie nicht zu ihrer eigenen Bequemlichkeit, sondern zu Arbeit und Sorgen für die Ehre Gottes und für die Wohlfahrt des Nächsten berufen sind; sie müssen wohl verstehen, daß diejenigen Geistlichen gegen ihre Pflicht stark fehlen, welche nach Hersagung ihres Breviers den ganzen Tag müßig zubringen; welche sich den Arbeiten der Menschen entziehen; die, sich und dem Volke unnütz, sich ihre Lebenstage gut seyn lassen; die als träge, faule Müßiggänger zum Bösen geneigt werden, weil der Müßiggang viel Böses lehret. Sie müssen nicht vergessen, daß jeder Baum, nicht nur,

Zweyte Pastoral=Verordnung.

der böse Früchte, sondern auch derjenige, der keine gute Früchte bringt, abgehauen, und in das Feuer geworfen werden soll; und daß allein für diejenigen, welche redlich kämpfen, die Krone der Herrlichkeit bereitet sey. Deswegen sollen sie sich immer mit einer ehrbaren, schicklichen und nützlichen Arbeit beschäftigen, damit der Versucher sie nicht müßig finde. Wir empfehlen zu diesem Ende, daß sie die nach dem Chor übrig bleibenden Stunden zum Lesen der heiligen Schrift anwenden, welche den Geistlichen so bekannt und gemein seyn muß, als dem Soldaten die Waffen: damit sie das Gesetz Gottes verstehen lernen, und, wenn sie es verstehen, demselben Tag und Nacht nachdenken, und die meistentheils aus der heiligen Schrift gezogenen kanonischen Gebether nicht nur mit dem Munde, sondern auch mit dem Herzen verrichten mögen. Sie werden darinn die Quelle des Lebens finden; wer daraus trinket, den wird ewiglich nicht dürsten. Nebst dieser sollen sie geistliche Bücher lesen, von welchen sie wo nicht einen grossen Vorrath, doch allemal eine nothwendige Auswahl besitzen sollen. Ferner sollen sie die Theologie studiren, besonders die Moral und das geistliche Recht, damit sie die allgemeinen Sittenregeln des christlichen Lebens, die besondern des geistlichen Standes,

und

und der Verrichtungen, welche ihr Stand und ihre Pfründe erfordern, wie auch die Ceremonien und Gebräuche, so nach der Vorschrift der Kirche bey den heiligen Aemtern zu beobachten sind (als welche sie ausüben und brauchen und zu diesem Ende wohl verstehen müssen) gründlich und vollkommen erlernen; und, wenn sie solche bereits erlernet haben, in der Gedächtniß und stäten Uebung behalten. Sie müssen erkennen, daß nicht ein bloßer Rath, sondern ein schweres und strenges Geboth wegen Erlangung und Beybehaltung dieser Wissenschaft vorhanden ist. (*) „Weil du die Kenntnisse verworfen hast, so will ich auch dich von „meinem Priesterthum verwerfen, und (* *) „die Lippen des Priesters sollen die Wissenschaft beybehalten, daß man von seinem „Munde das Gesetz erforsche.„ Sie sollen sich auch nicht fälschlich einbilden, daß diese Wissenschaft nur denenjenigen nöthig sey, die solche Pfründen besitzen, mit welchen die Seelsorge verbunden ist. Denn die Schrift und die Tradition des Glaubens und die Regel der Sitten haben nirgends die Geistlichen in zwo Klassen getheilt, deren eine, nachdem sie lange

Zweyte Pastoral-Verordnung.

(*) Oseæ 4. Cap.

(* *) Malach. Cap. 2. v. 7.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Zeit und gründlich den Studien obgelegen, gleichsam die geringeren Pfründen bekommen solle, damit sie des Tages Last und Hitze trage; die andere aber sich das Beste im Heiligthum zum voraus wegnehme, und zwar ohne alle Bedingung, die der Kirche und dem glaubigen Volke Nutzen brächte. Die Kirche sagt zu allen Priestern, wenn sie von den Bischöffen geweihet werden: Der Priester soll opfern, segnen, vorstehen, predigen und taufen; eure Lehre sey eine geistliche Arzney für das Volk Gottes. Vielleicht wendet der eine oder der andere dagegen ein: ich bin kein Priester. Diese Einwendung stimmt aber gar nicht weder mit der Meynung der Kirche, noch mit mehrern National- und Diöcesan-Synoden, noch mit der Absicht der Stifter, noch mit denen der Präbend anklebenden Pflichten überein; worüber Wir Uns eine weitere Verordnung bey gelegener Zeit vorbehalten: du bist ja doch in den geistlichen Stand nun versetzt, und da du bist ordiniret worden, hat die Kirche diese Wissenschaft von dir gefordert. Denn sie verordnet: (*) „Niemand soll sich anmassen, Ungelehrte oder an irgend einem Theile des „Leibes Mangelhafte zum geistlichen Stande zu

(*) Gelass. Papa Can. 95.

„ zu befördern: „ Hieraus erhellet, daß der Abgang an erforderlicher Wissenschaft ein eben so wahres Hinderniß gegen die Aufnahme in den geistlichen Stand sey, als ein körperliches Gebrechen. (*) „ Zwey Dinge aber sind „ uns nothwendig, das Leben nämlich und „ die Lehre, das eine unsertwegen, das andere „ um des Nächsten Willen. „ (**) Auch steht vorgeschrieben: „ Keiner komme unge- „ lehrt zum geistlichen Stande; sonst stehet „ denen, welche ordiniren, sowohl als jenen, „ welche ordiniret werden, Gottes und seiner „ Kirche Rache bevor. „ Hast du nun, da du zur Ordination gekommen, diese Wissenschaft nicht mitgebracht, so hast du gegen das Geboth der Kirche schwer gesündiget; hast du bisher dieselbige nicht zu erwerben gesucht, so büsse deine Sünde durch den gehörigen Fleiß ab. Und glaube nur keiner, daß er eine Entschuldigung für seine Unwissenheit darinn finden könne, wenn er vorschützt, daß es ihm entweder an Mittel, Bücher anzuschaffen, oder an Zeit fehlet, solche zu lesen. Fehlet es an Mitteln, deren wenige hierzu erklecken, warum fehlt es denn nicht an grössern Mitteln zum Pracht, in Essen und Gastereyen, in Kleidungen, in Hausrath und

Zweyte Pastoral-Verordnung.

(*) Conc. Lat. IV.

(**) Synod. Tolet. 8.

Zweyte Pastoral Verordnung.

und zur eiteln Praleren? Fehlt es an Zeit, womit bringst du diese denn zu? Warum fehlet es dir denn nicht an Zeit und an Mitteln, Neuigkeiten, Histörchen, eitle, possenhafte und wohl gar unzüchtige Bücher zu lesen? Sie sollen also, mit Beyseitsetzung alles Vorwands, ihre Pflicht zu erfüllen, und eine ihrem Stande gemäße und nothwendige Wissenschaft zu erwerben, besorget seyn. Wir verfahren zwar in Ansehen derer, die in Zukunft zu den heiligen Weihen anzunehmen sind, in diesem Stücke durch Unsere in Betreff der Ordinanden ergangene Verordnung; damit aber diejenigen, welche bereits vorher ordinirt waren, solche Wissenschaft sich desto gewisser zu erwerben; beyde aber dieselbige wohl beyzubehalten und immer zu vermehren sich befleißigen: so sollen zu diesem Ende öftere und öffentliche Prüfungen wegen des weitern Fortgangs im Studiren und in der Wissenschaft angestellet werden, welchen sich alle unterwerfen müssen. Da Wir von Erlernung der Wissenschaft der Heiligen, und denen dazu nöthigen Hülfsquellen und Mitteln geredet haben: so können Wir hier nicht unterlassen, Unser ernstliches Verboth anzuzeigen, daß die Geistlichen keine solche Bücher bey sich halten, oder lesen sollen, aus welchen die Religion verderbt, die Furcht und die Liebe Gottes, die guten

ten Sitten und der Eifer zu guten Werken geschwächt und träge gemacht werden können; als da sind nicht nur die ketzerischen Bücher, sondern auch jene, welche unzüchtige, unflätige, eitle, unehrbare, pasquillenmäßige, verliebte und unreine Gegenstände enthalten. Wir wollen, daß ein Jeder, der diesem Unserm Verboth nicht aufrichtig und vollkommen nachkömmt, und dergleichen Bücher liest, oder auch nur aufbewahret, mit schweren Strafen soll beleget werden.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

In Ansehung alles vorhergesagten ermahnen Wir nun noch ferner: Die Geistlichen sollen ohne alle Laster seyn, als Haushalter Gottes; da aber die christliche Gerechtigkeit und der summarische Begriff der daraus fließenden Kirchenzucht in diesen beyden Stücken besteht, das sie von allen Lastern sich entfernen, und alle Tugenden standhaft ausüben, so setzen Wir noch mit dem Apostel Paulus hinzu: „Allenthalben stellet euch zum Vorbilde guter Werke, vornehmlich in reinem Glauben, fester Hoffnung und inbrünstiger Liebe.“ Da Wir aber nicht für nöthig erachten, ins besondre alle eurem Stande nothwendige Gaben und Tugenden euch vorzustellen und einzuschärfen: indem Wir das Vertrauen auf Euch setzen

Zweyte Pastoral-Verordnung.

können, daß ihr die Nothwendigkeit derselben bereits einsehet; deswegen, da wie Wir oben den Lastern, welche besonders gegen den geistlichen Stand streiten, Einhalt zu thun getrachtet haben, so wollen Wir gegenwärtig noch einiges von den Tugenden sagen, welche von den Geistlichen als besonders nothwendig erfordert werden.

Wenn alle die Unkeuschheit und alle Gelegenheiten und Gefahren derselben; wenn sie den Geiz, wenn sie ein müßiges Leben ernstlich vermeiden werden: so werden sie auch die diesen Lastern entgegen gesetzten Tugenden sehr leicht standhaft und aufrichtig ausüben. Um dieses zu erhalten, empfehlen Wir euch besonders den Eifer für euer eigenes Heil und Vollkommenheit, als den Grund aller Tugenden und den getreuesten und beständigen Beschützer derselben. Ihr seyd gepflanzt in dem Hause des Herrn, und stehet in dem Vorhofe des Hauses eures Gottes, damit ihr blühet, wie die Lilien, und häufig ausschlaget, wie die Cedern auf Libanon Dürstet also nach der Gerechtigkeit, suchet von einer Tugend zur andern zu gehen, und täglich durchaus fortzuwachsen in dem, der das Haupt ist Christus, damit ihr zunehmet an Weisheit und Gnade vor Gott und den Menschen. Wer sich nach diesem Fortgang nicht

aus

aus allen Kräften bestrebet, wird gewiß abnehmen; denn auf dem Wege der Tugend nicht fortgehen, heißt zurück weichen. Du willst nicht zunehmen, du willst nicht abnehmen; du weißt nicht, was du redest, sagt der heilige Bernhardus, du willst, was nicht seyn kann. Denn was steht in dieser Zeit stille? Gewiß heißt es besonders von dem Menschen: er flieht dahin, wie ein Schatten, und bleibt nimmer in einem Stande. (*) Wenn diese und andere unzählige Zeugnisse der Schrift allen Christen von den Kirchenvätern eingeschärft werden, damit sie getreulich nach dem Beyspiele handeln, welches ihnen auf dem Berge gezeigt worden ist, bis Christus in ihnen gestaltet werde: wie viel mehr betreffen sie die Geistlichen? welche ein guter Geruch Christi seyn sollen; welche an statt seiner die Gesandschaft vertreten; welche ihm dienen, und also treu zu folgen und nachzuahmen vor andern verbunden sind, damit an ihnen einst des göttlichen Meisters Verheißung erfüllt werde: Vater, wo ich bin, da soll mein Diener auch seyn. Deswegen, mein lieber Geistlicher, fange, nach der Ermahnung des heiligen Bernhardus, deine Betrachtung von dir an, und laß sie auch bey dir zu Ende kommen; wohin sie auch

Zweyte Pastoral-Verordnung.

(*) Job. 14.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

auch ausschweifen möge, so rufe sie wieder zu dir zurück; sey du dir der erste und der letzte.

Um diesen Eifer immerfort in euch zu erhalten und zu vermehren: so bedenket sehr oft, daß so, wie das schärfste Urtheil und die härtesten Strafen den ungesitteten Geistlichen vor den Weltleuten, wegen des Mißbrauches der reichlichern Gnaden und der größern Schwere der Laster, bevorstehen; also auch den rechtschaffenen Geistlichen weit größere Belohnungen im Himmel von dem göttlichen Meister vorbehalten sind, als welcher sie nicht Knechte, sondern seine Freunde nannte, und dessen Freunde über alles werden geehret werden.

Von diesem Eifer des Heils entzündet, werden alle Geistliche dasjenige beobachten, was im Gesetze geschrieben steht: Du sollst den Herrn deinen Gott lieb haben aus deinem ganzen Herzen, aus deiner ganzen Seele, und aus allen deinen Kraften: vermöge dieser Liebe werden sie seine Gebothe halten; die Jünger werden wandeln, wie der Meister wandelte; denn die Ausübung des Werks wird der Beweis der Liebe seyn. Und da die Liebe des Nächsten die Erfüllung des Gesetzes ist, so werden sie das zweyte Geboth, das dem ersten gleich ist,

erfül-

erfüllen; sie werden ihren Nächsten lieben wie sich selbst; sie werden ein Herz und eine Seele seyn; die Wuth des Neides und der Zwietracht wird aufhören. Sie werden mit Wahrheit sagen, daß sie Gott lieben, weil sie den Nächsten werkthätig und in Wahrheit lieben.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Die aus der Lehre der Kirchenväter und aus Vorschrift der Kirche, wie auch aus der Natur und Einsetzung des Amtes herrührenden Pflichten sollen alle gern und immerfort erfüllen, nämlich den Herrn für die Wohlfarth des geistlichen und weltlichen Standes, und zwar für deren zeitliches und geistliches Heil zu bitten; sie stehen den Gebethern des Volkes vor, damit dessen Gebether, welche an sich schwächer sind, in Vereinigung ihrer stärkeren, zugleich in den Himmel aufsteigen; sie sollen suchen, durch ihr demüthiges Gebeth und Fürbitte den gegen sein Volk entbrannten Zorn Gottes zu stillen, und dadurch Vergebung der Sünden zu erhalten; denn wenn der Priester für sie bittet, so wird ihnen Gott gnädig seyn, und der Priester soll für das Volk und seine Sünde bitten, und sie soll ihm vergeben werden. (*)

Der

(*) Levitic, c. 4.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Der Prophet Isaias, indem er sich beschweret und beklagt, daß die Priester seiner Zeit Gott nicht für das Volk bitten, sagt weinend und seufzend: (*) „Niemand ist, „der deinen Namen anrufe; der sich aufmache und dich aufhalte; du hast dein Angesicht vor uns verborgen.„ Der Mann Gottes wußte wohl, daß das Flehen und das Gebeth der guten Priester zum Schutz der Völker seyen, und als Riegel dienen, um den Zorn Gottes abzuwenden. Ezechiel tadelte die Trägheit der Israelitischen Priester, welche Gott nicht für das Volk angerufen hatten, durch folgenden Vorwurf: „Ihr seyd nicht „entgegen gekommen; ihr habt keine Mauer „entgegen gesetzt vor das Haus Israel, daß „ihr im Streit des Herrn gestanden wä„ret. (**) „Damit sie nicht von dem Herrn, der seine Priester also zur Fürbitte aufruft, gezüchtigt werden, sollen sie sich dessen Zorne für das Heil des Nächsten als eine Mauer und Brustwehre oder Bollwerke entgegen stellen; sie sollen erscheinen am Tage des Streits, das ist, hauptsächlich zu der Zeit, da Gott gegen sein Volk erzörnt ist, damit sie mit ihrem inbrün-

(*) Cap. 64.

(**) Cap. 13.

brünstigen und immer anhaltenden Gebethe dessen Geißel abwenden, und die Heftigkeit des Zornes stillen; den Frieden auswirken und den gedroheten Fluch in Segen verwandeln. Sie sollen also mit dem Samuel sagen: „Es sey „ferne von mir, mich also an dem Herrn zu „versündigen, daß ich sollte ablassen, für euch „zu bethen.„ Sie sollen, gemäß der Ermahnung des Apostels, welche nach dem Ausspruch der Väter die Geistlichen vornehmlich angeht, (*) „den Helm des Heils nehmen, „in all ihrem Gebethe und Flehen stets im „Geiste bitten, und in demselben wachen, mit „aller Angelegenheit mit Bitten und Flehen „für alle Heiligen.„

Zweyte Pastoral-Verordnung.

§. X.

Vom guten Exempel.

Da es aber keine Liebe kann genannt werden, wofern man nicht alles Böse unterläßt, und alles mögliche Gute wirket: so sollen alle, zur Erbauung und Heil ihrer Nächsten, heilige Beyspiel guter Werke und aller Tugenden in der Lehre, in der Unsträflichkeit, in der Ernsthaf-

(*) Ephes. 6.

Zweyte Pastoral=Verordnung.

haftigkeit, in heilsamen Worten und ehrbarem Leben geben: denn nichts treibt die Menschen mehr zur Frömmigkeit und zum Dienste Gottes an, nichts rühret und reißt sie mehr hin, als das Leben und die Beyspiele rechtschaffener Geistlichen. Glücklich ist das Volk, welches diesen Spiegel zum Anschauen für die Nachahmung immer vor Augen haben kann; die Welt wird mit Tugenden geziert, vor dem Verderben der Sünden bewahrt, von der Liebe gegen Gott und die Tugend erleuchtet und entzündet werden, wenn ihr, wie Gott befiehlt, das Licht der Welt und das Salz der Erde seyd.

Eure Eingezogenheit sey allen Menschen bekannt, denn der Herr ist euch nahe; damit alle, die eure gute Werke sehen, den Vater, der in den Himmeln ist, preisen; euer unsträflicher Wandel wird eine immerwährende und wirksamste Predigt der Tugend seyn, der auch selbst die Unbändigen nicht werden widerstehen können; und der euch zuwider ist, wird sich schämen, und nichts haben, daß er von euch Böses sagen möge. Selig werdet ihr zwar seyn, wenn euch die Menschen schelten, und Böses von euch sagen werden und dabey lügen; aber wenn sie die Wahrheit sagen, so kann

eure

Zweyte Pastoral-Verordnung.

eure Sünde nicht anders als allzugroß vor dem Herrn seyn. Der Charakter eurer Person und eures Standes macht, daß auch die an sich gleichgültigen Handlungen böse werden, sobald ein vernünftiger Verdacht eines Lasters dabey ist. Denn eben die Wirkungen, die eine Missethat nach sich zieht, hat auch der Verdacht, nämlich das Gift des bösen Beyspiels, welches die Kleinen ansteckt; damit dann nicht Wehe über euch gerufen werde, weil ihr das Himmelreich vor den Menschen zuschliesset: denn ihr gehet selbst nicht hinein, und die hinein wollen, lasset ihr nicht hinein gehen; so suchet demnach aus allen Kräften, es dahin zu bringen, daß ihr in der Kirche, zu Hause, in der Gesellschaft, bey allem Umgang und in allen Werken den Glaubigen zur Erbauung dienet und euch im Herrn rühmend sagen könnet: „Wir „haben wie die Zimmetrinden und wie wohl„riechender Balsam unsern liebreichen Geruch „gegeben, und wie die besten Myrrhen wohl „gerochen; und wir haben das Volk zum „Geruche der Tugenden und der Frömmigkeit „gezogen.„

Zweyte Pastoral-Verordnung.

§. XI.

Vom Almosen.

Da ferner nur derjenige dafür gehalten wird, daß er seinen Nächsten wahrhaft liebe, welcher, so viel in seinen Kräften steht, dazu beyträgt, daß sein Nächster an Seele und Leibe glücklich sey: so müßt ihr alle, wenn ihr aus der dem Nächsten schuldigen Liebe dessen Seelenheil zu befördern euch beflissen habt, dessen zeitliche Wohlfarth nicht vernachläßigen; und des göttlichen Geboths eingedenk seyn, welches in der Schrift so oft und so nachdrücklich eingeschärfet wird, den dürftigen Brüdern nach Vermögen beyzustehen. Wenn dieses Geboth allerdings alle, und zwar schwer verbindet, da zu allen, welche dasselbige übertreten, an jenem großen Tage des Zornes und des Elends, von dem Richter gesagt werden wird: Gehet hin von mir, ihr Vermaledeyten, in das ewige Feuer; denn ich bin hungrig gewesen, und ihr habet mich nicht gespeiset; ich bin nackend gewesen, und ihr habet mich nicht gekleidet: so verpflichtet dieß die Geistlichen vor allen andern am stärksten, als welche die Kirchenversammlungen und die Kirchenväter immer, nicht als Herrn, sondern als Verwalter und Haushalter

der Kirchengüter angesehen haben, mit welchen den Bedürfnissen der Armen Hülfe geleistet werden müste. Die Zehnten und Opfer, welche die Geistlichen von den Glaubigen erhalten, sind die Hülfsquelle und der Sold der Armen, und also nicht als ein Eigenthum willkührlich zu gebrauchen, sondern nur wie ein anvertrautes Gut. Einen Freund berauben ist ein Diebstal, die Kirche vervortheilen ist ein Kirchenraub, und dasjenige, was unter die Armen ausgetheilet werden sollte, für sich behalten haben, das gehet über die Grausamkeit aller Strassenräuber. (*) Wir wollen in Betreff dieser Schuldigkeit, welche wie alle Kirchenväter und die ganze Kirche immer erkannt haben, bey den Geistlichen am wichtigsten ist, mehrere Zeugnisse nicht sammeln, da noch heute zu Tage alle Gottesgelehrten einmüthig lehren und beweisen, daß solche, sie mag nun entweder aus der Tugend der Gerechtigkeit oder der christlichen Liebe, die mit einem von der Kirche den Geistlichen hierüber ertheilten besondern Geboth verbunden ist, herrühren, wirklich existire, und schwer verbinde. Wir setzen nur noch dieses hinzu: jene Frage, wie viel zu geben sey, und welche Güter nach einem ehrbaren Unter-

Zweyte Pastoral-Verordnung.

(*) Hieron. ad Nepot. Epist. 2, de Vita Cleric.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

halt für überflüßig zu halten seyen, soll die Hab'ucht nicht entscheiden, als welche niemals sagt, es ist genug; sondern die christliche und gottesfürchtige Mäßigung, die sich auf die Liebe Gottes und des Nächsten gründet; und sogar durch die Beyspiele der Weltleute selbst erreget wird, welche, da sie ihr Brod in dem Schweiß ihres Angesichts essen, und überdieß mit Kindern und Hausgenossen belästigt sind, doch sehr oft reichliche Almosen mit Freude und schleuniger Freygebigkeit gottselig austheilen; Fleisch und Blut, als welches heilsame Dinge nicht offenbaret, soll es nicht bestimmen, sondern das Gewicht des Heiligthums, und die Furcht vor dem aller Menschen allgemeinen Vater, der im Himmel ist und sich nicht spotten läßt. „Die Geistlichen sollen nicht aus „den Einkünften der Kirche ihre Verwandten „oder Freunde zu bereichern suchen; sondern, „wenn solche wirklich und wahrhaft arm „sind, ihnen dieselbigen als Armen austhei„len.„ (*) Ferne sey aber und am allermeisten ferne, daß sie diese Einkünften durch Pracht, Zechen, Spielen und dergleichen verschwenden. Hier sollen sie besonders die Regel der Tridentinischen Kirchenversammlung be-

(*) Conc. Trid. Sess. 25. Cap. 1. de Reformat.

befolgen: (*) „ Sie sollen ihre Sitten also „ einrichten, daß die andern von ihnen ein „ Beyspiel der Mäßigkeit, Eingezogenheit und „ Enthaltsamkeit nehmen können. Sie sollen „ sich mit geringem Hausrath, sparsamen „ Tische und Kost begnügen, so werden sie „ Ueberfluß an Mitteln haben, dem Nächsten „ beyzustehen. Selig, wer diese Worte ver„ steht und befolgt! denn selig ist, der sich „ des Dürftigen und Armen annimmt, den „ wird der Herr zur bösen Zeit erretten; denn „ er hat ausgestreuet und den Armen gege„ ben, und seine Gerechtigkeit bleibt ewiglich; „ wer sich des Armen erbarmet, der leihet „ dem Herrn, und er wird es ihm wieder zu „ seinem Lohn vergelten und sagen: Besitzet „ das Reich, das euch bereitet ist; denn ich „ bin hungrig gewesen, und ihr habt mich ge„ speiset; ich bin nackend gewesen, und ihr „ habt mich gekleidet. „

Zweyte Pastoral-Verordnung.

§. XII.

Von dem öftern Bethen.

Da aber unser Vermögen, das Gute zu wirken, aus Gott ist, und nur den Bethenden

(*) Seff. 25. l. cit.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Standhaftigkeit vorbereitet ist, wie der Heiland lehret: (*) „ Wachet allezeit und bethet, daß „ ihr würdig werden möget, vor des Menschen „ Sohn zu bestehen, „ so sollen sie aus dieser Ursache immerfort und mit Eifer dem Gebeth obliegen. Daß dieses nothwendig sey, bezeugt die heil. Schrift Luc. VIII. und an andern sehr vielen Orten, (**) nach den Worten und Beyspielen aller Heiligen, damit der himmlische Vater, welcher den guten Geist denen giebt, die ihn darum bitten, sie von Sünden reinige; und die heiligmachende Gnade nebst denen damit verbundenen Gaben durch Eingebung des rechten Geistes in ihrem Innersten erneuere; und sie gerechtfertiget von einer Tugend zur andern fortschreiten lasse. Sie sollen gewiß versichert seyn, daß derjenige sein Heil in große Gefahr setze, der dieses Werk der Religion lang unterläßt; und daß es damit nicht genug gethan sey, wenn sie die Breviergebethe auch andächtig, nach ihrer Schuldigkeit, hergesagt haben; da diese neue vermöge des Standes und der Pfründe auferlegte Pflicht, die erste vermöge des christlichen Lebens auferlegte, und allen Weltleuten gemeinschaftliche

(*) Luc. 21.

(**) Matth. 7. & 26. Jac. 4. & 1. ad Tess. 5.

liche Pflicht zu bethen, nicht aufhebt; sondern solche ihnen, als die zu einem größern Dienste Gottes verbunden sind, auch noch dazu auferlegt worden ist. Sie sollen also dem Beyspiel des göttlichen Meisters folgen, welcher für unser Heil und zur Nachahmung so oft gebethet hat; dem Beyspiel der Glaubigen, (*) welche alle einmüthig in dem Gebethe verharreten; und dem Exempel aller in der Kirche berühmten Heiligen, an deren aller statt der Schutzpatron Unsers Erzbisthums, der heilige Martinus, seyn kann, dessen unbesiegter Geist von dem Gebethe niemals nachließ.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

§. XIII.

Von der Betrachtung.

Das Gebeth kann ohne die Betrachtung nicht lange dauern, deswegen ist es nothwendig, daß sie die Betrachtung oder das innerliche Gebeth dem mündlichen beyfügen; denn zur lebhaften, heftigen und wirksamen Bitte um die Dinge, deren der Mensch bedarf, wird erfordert, daß der Mensch die Wunden seiner Seele, die Finsternisse des Verstandes, die Schwäche des

(*) Act. 2.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

des Herzens, die Gefahren der Gelegenheiten, die der Tugend so nachtheilig sind, und die immerwährende Nothwendigkeit des göttlichen Schutzes erkenne, auf daß er mit dem Propheten ausrufe: Hilf mir mein Gott, hilf mir aus meinen Nöthen. Dies kann aber nicht lebhaft und in der Ausübung erkannt werden, ohne öftere Betrachtung und ernsthaftes Nachdenken; denn wir sind ohne sie einem Manne gleich, der sein natürliches Angesicht im Spiegel beschauet, der, nachdem er sich beschauet hat, hingieng, und alsbald vergaß, wie er gestaltet war. Um deswillen ist die Vergessenheit in diesem verderbten Zustande der Natur, leider! so leicht und so oftmalig, weil die Bezauberung der läppischen Dinge das Gute verdunkelt, und die Flüchtigkeit der begierlichen Leidenschaft den Verstand verkehret. Erkennet also die Nothwendigkeit der Betrachtung, und übet sie, als nothwendig, aus, so viel es geschehen kann (und was hindert die Geistlichen, solche täglich anzustellen?) Dadurch wird es geschehen, daß ihr mit Eifer und Inbrunst bitten, und das, warum ihr bittet, erhalten werdet. Dadurch wird es geschehen, daß das Feuer der christlichen Liebe in eurer Betrachtung wird entzündet werden; dadurch wird es geschehen, daß die Wahrheiten zunehmen, und von den Geistlichen

nicht

nicht verringert werden; und also das ganze Land nicht jämmerlich verwüstet werde, und der Greuel der Verwüstung nicht am heiligen Orte bleibe. Damit aber die Frucht der Betrachtung, welche, wie Wir wünschen, täglich soll angestellet werden, desto gewißer und größer sey; und jeder Geistlicher, welchen die durch das Jahr eingetheilten Betrachtungen vielleicht nicht ganz noch standhaft genug zum wirksamen Gebethe und zur Tugend angetrieben haben, vollkommen und fest im Guten gegründet werde; so rathen Wir (doch sind wir gar nicht ungeneigt, desfalls noch ein Geboth ergehen zu lassen,) daß sie, durch eine jährliche acht Tage lange geistliche Gemüthsversammlung, eine gänzliche und dauerhafte Besserung des innern Menschen sich zu verschaffen suchen. Wer recht für seine Uhr besorgt ist, begnügt sich nicht mit der täglichen Bemühung, das Gewicht aufzuziehen, er säubert auch zuweilen aufs sorgfältigste jedes Rad vom Staub und Unrath. Auch die glühenden Kohlen werden, wenn sie nicht zuweilen angeblasen werden, mit Asche überzogen, und gehen aus. Damit der Unrath, den ihr unter den Weltleuten auf so vielerley Arten auch unbemerkt, auch wider euern Willen sammlet, abgekehret; damit der Eifer der christlichen Liebe immer mehr und mehr erregt und erhalten wer=

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

werde; so laßt euch von dem Eifer für euer Heil, laßt euch von dem Geiste Gottes in die Einsamkeit führen, damit ihr daselbst, von dem Getümmel der Menschen, von der Zerstreuung der Sorgen und der Geschäften abgezogen, den Geist, der an euer Herz redet, empfanget: jenes lebendige Wort, das schärfer, als ein zweyschneidiges Schwerdt, und durchdringend ist, bis daß es zertheilet Seele und Geist, auch die Gelenke und Mark: da werdet ihr die Gnade Gottes wieder erwecken, welche in euch ist durch die Auflegung der Hände der Bischöffe. Obgleich die Gnade euers Berufes, die mit den heiligen Weihen verbundene sacramentalische Gnade, eine lebendige und überreiche Gnade ist: so wird sie doch durch die Beschaffenheit des Fleisches nach und nach geschwächt, und erlöscht sogar oft gänzlich. Wir wollen nicht länger von dem Nutzen einer solchen einsamen Gemüthsversammlung und der geistlichen Uebungen reden, da die Zeugnisse und die Beyspiele aller durch Frömmigkeit und Heiligkeit berühmter Männer, ja auch euere eigene Erfahrung in solchen Uebungen, die ihr vor der Empfangung der heiligen Weihen angestellet habt, die Gewißheit und Vortreflichkeit derselben überflüßig beweisen. Alle und jede sollen es ihren Dechanten anzeigen, wenn sie diese ihre geistliche Uebungen

in Unserm Erzbischöflichen Seminario, oder in einem andern geistlichen Convent oder Kloster halten wollen; diese sollen alsdann gegen Anfang jedes Jahrs an Unser Erzbischöfliches Vicariat einberichten, welche, wo, und wann sie diese Uebungen angestellt haben. Wenn wir nun daraus ersehen, daß einer oder der andere, besonders ein solcher, der derselben vielleicht vorzüglich vor andern mehr benöthigt zu seyn schiene, solche gar zu lang aufschiebe, oder wohl gar vernachläßige: dann werden Wir Unser Amt und Unsere Pflicht erfüllen, sie mahnen, und ihnen befehlen, sogleich die geistlichen Uebungen zur Stärkung ihres Geistes vorzunehmen. Um dieses Wachsthum des Geistes durch Anhörung und Erwägung der ewigen Wahrheiten mit allem möglichen Fleiße mehr zu befördern, soll in Zukunft alle Monath an einem im nächsten Directorio zu bestimmenden Tage eine Synodalpredigt gehalten werden, welcher alle, die nicht durch ein gültiges Hinderniß abgehalten werden, aufmerksam beywohnen sollen; die Abwesenden aber sollen die Ursache ihrer Abwesenheit bey der ersten Vicarial-Session nach gehaltener Predigt, nicht durch die Chorschreiber, sondern selbst Unserm Vicariat schriftlich anzeigen.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

§. XIV.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

§. XIV.

Von dem heiligen Meßopfer.

Wir halten nicht für nöthig, von dem Nutzen und der Wirksamkeit dieses Opfers weitläufig zu handeln; Wir sagen blos, daß dasselbige nicht nur alle Opfer des alten Gesetzes in sich begreife, sondern auch solche an Würde und Wirksamkeit unendlich weit übertreffe: da es nicht nur ein Anbethungsopfer ist, womit dem höchsten Gott der höchste Dienst und Verehrung erwiesen wird; sondern da es auch ein Dankopfer ist, in welchem Gott der ihm schuldige Dank für unzählige Wohlthaten auf die würdigste Art erzeiget; auch noch ferner ein Versöhnungsopfer ist, durch welches Gott versöhnet wird; denn hier ist gegenwärtig jenes göttliche Schlachtopfer, welches auf dem Altar des Kreutzes für die Vergebung der Sünden geopfert worden ist. Es ist das nämliche Opfer, nur die Art zu opfern ist verschieden. Denn durch Darbringung dieses Opfers wird der Herr versöhnet, verleihet Gnade und die Gabe der Buße, und vergiebt Verbrechen, und auch große Sünden. Es ist auch ein Erhaltungsopfer; denn durch dasselbige erhalten wir sowohl geistliche Güter, weil nämlich dieses Opfer die Verdienste des blu=

blutigen Opfers, in welchem Christus alle geist- liche Güter verdienet hat, uns zuwendet; als auch zeitliche Güter, inmassen durch die Opfer des alten Gesetzes die irdischen Gnadengeschen- ke erlanget wurden. David opferte, um die Pest zu stillen, Brand- und Friedopfer, und der Herr wurde dem Lande versöhnet, und die Plage hörete auf (*) Onias brachte für die Gene- sung des Heliodorus ein Opfer, und um seinet- willen wurde einem gottlosen Manne das Leben gefristet (**). Damit also die Wahrheit die bloße Figur und die Wirklichkeit den Schatten über- treffe, so ist es nöthig, daß dieses Opfer auch für die zeitlichen Güter gelte, wie Wir, daß es für solche gültig sey, aus den HH. Vätern (***) und aus den ältesten Liturgien ersehen: in wel- chen zwar besonders und vorzüglich für den Glauben und die christliche Gerechtigkeit, doch aber auch zugleich für die Wohlfahrt des Vol- kes, für die Genesung der Kranken, und für das Gedeihen der Früchten gebethet wird.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Wie-

(*) 2 Reg. 24.

(**) 2 Macchab. 3.

(***) S. Chrysf. hom. 18. in Act. Apost. S. August. lib. 2. de Civit. Dei.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Wie sehr man aber besorgt seyn müsse, damit dieses heiligste Opfer mit aller Andacht, Ehrerbietung und Heiligkeit aufgeopfert werde, kann jeder leicht urtheilen, der bemerkt, daß in der Schrift derjenige verflucht wird, welcher das Werk Gottes nachläßig verrichtet; kein Werk aber geschehen oder erdacht werden könne, das grösser wäre, als dieses ehrfurcht- und schaudervolle Opfer, in welchem jenes lebendige Schlachtopfer, das uns mit Gott dem Vater versöhnet hat, täglich auf dem Altar durch die Hände der Priester geopfert wird. Da nun denjenigen, welche das Werk Gottes nachläßig verrichten, der Fluch gedrohet ist: wer kann die Schärfe der Strafen ausdrücken, die demjenigen vorbehalten sind, der im Bewußtseyn einer Todsünde hinzutritt; den Leib des Herrn nicht unterscheidet, und sich selbst das Gericht ißt und trinkt? Es kann kaum ein Wort erdacht werden, das die Vorstellung der Grösse des Verbrechens und der Schwere der daraus erfolgenden Strafen stärker ausdrückte, als dieses. Damit nun dasjenige, was zur höchsten Verehrung Gottes, dem größten Heil der Kirche und zu allen Arten des Segens verordnet ist, nicht in gotteslästerliche Verachtung und den schwersten Fluch verwandelt werde: so ermahnen Wir alle, daß sie mit

allem

allem Eifer sich befleißigen, die Reinigkeit der Seele und den Stand der Gnade mit zu diesem schreckenvollen Opfer zu bringen, damit nicht dieses so erhabene Sacrament unwürdig, und also zum Tode und zur Verdammniß genossen werde; denn sie müssen wissen, daß diejenigen, welche das Gewissen wegen einer Todsünde drückt, so sehr sie auch eine vollkommene Reue zu haben glauben, dennoch zuvor, wenn sie einen Beichtvater haben können, sich nothwendiger Weise der sacramentalischen Beicht bedienen sollen. (*) „In Betreff des hochheiligen Meßopfers, (sind die Worte und die Ermahnungen des Maynzischen Synodus vom Jahre 1549.) worinn die unermeßliche Wohlthat der Erlösung der Menschen und das größte Geheimniß der christlichen Religion wieder erneuert wird. . . . Verordnen Wir vordersamst und befehlen: Ein Priester, welcher Abends bis in die späte Nacht hinein getrunken hat, und den andern Morgen, da ihm das gestrige Saufen noch aufstößt, Messe zu lesen, sich unterfangen wird, soll nachdrücklich gestraft werden: so wie auch gleichfalls derjenige, welcher schändlichen Lebenswandel, Leichtsinn oder Nachläßigkeit mit zur Verrichtung

Zweyte Pastoral-Verordnung.

(*) Trid. Sess. 13. Can. 11.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

der Meßopfer bringen würde. In Ansehung des öftern Meßlesens berufen Wir Uns auf die von der Tridentinischen Kirchenversammlung (*) den Bischöffen ertheilte Vermahnung und befehlen; daß auch diejenigen Priester, welche keine Seelsorge haben, wenigstens an den Sonntägen und höhern Festtägen dieses Opfer verrichten sollen. Wir loben diejenigen, welche mit reinem Gewissen und Ueberfluß an guten Werken auch täglich mit dem Leibe Christi erquickt und gestärkt werden. Allein eben so beklagen und beseufzen Wir diejenigen, die kein Verlangen, keinen Hunger zu diesem Mahl mitbringen; deren Absicht nicht die Frucht, sondern das Geld ist; die nicht von dem Geiste der Andacht und der brennenden Liebe, sondern von der Nothwendigkeit, die schuldigen Messen zu lesen, dazu bewogen werden; die ohne vorhergehendes Gebeth und Vorbereitung sich bey dem Altar einfinden; und also das heiligste Geheimniß, welchem die Engel zitternd beywohnen, eilfertig und obenhin verrichten, so daß mit allem Recht zu befürchten ist, der Tisch des Herrn werde ihnen zur Vergeltungsstrafe, zum Fallstricke, zum Aergerniß und zum Gericht.

Um

(*) Sess. 23. cap. 14.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Um all dieses Uebel, so viel in Unseren Kräften stehet, abzuwenden, verordnen Wir, daß jeder Priester, der Messe lesen will, eine gewisse gehörige Zeit zur Vorbereitung durch die Uebungen theologischer und anderer Tugenden, besonders der Reue, der Demuth und Aufopferung ernstlich und andächtig anwende; wenn sie aber sich am Altar befinden, sollen sie alle Ehrerbietung und Wohlstand in den Kniebiegungen, im Kreuzmachen, im Betragen des Leibes und der Augen, und in allen Handlungen, nebst der genauesten Befolgung aller Kirchengebräuche, bezeigen. Und obgleich die Zeit, innerhalb welcher die Messe vollendet werden soll, nicht überhaupt auf eine überall gleiche Dauer bestimmt werden kann: so dringen Wir doch hiermit darauf, daß beydes Uebertriebene vermieden werde, nach der weisen Regel Benedicts des XIV. (*) „Die Messen sollen nicht „so kurz seyn, daß sie nicht einmal den dritten „Theil einer Stunde dauern; aber sie sollen „auch nicht so lang seyn, daß sie über eine „halbe Stunde währen.„

(*) L. 3. de Sacrif. Missæ.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

§. XV.

Von der Communion der Canonicorum, die keine Priester sind, und der Domicellaren.

Was die Communion der Canonicorum, die keine Priester sind, und der Domicellaren betrift: so erneuern Wir die von Unsern Vorfahren bereits ergangenen Verordnungen, und befehlen, daß solche Canonici und diejenigen Domicellaren, welche ihre Philosophischen Studien vollendet haben, alle Monathe einmal das Sacrament des Altars, besonders an den höchsten Festtägen und an den Sonntägen unter dem hohen Amte, von demjenigen, der es hält, in ihren Kirchen empfangen sollen.

§. XVI.

Von der Kleidung der Geistlichen.

Da ausser der innerlichen Heiligkeit des Lebens und Ehrbarkeit der Sitten die Kirchenversammlungen von den Geistlichen auch allen Wohlstand in den äusserlichen Handlungen und Zucht in der Kleidung immer verlangt haben: so setzen Wir zu demjenigen, was Wir von der

Ehrbarkeit der Sitten und dem untadelhaften Lebenswandel bisher gesagt haben, in Ansehung der Anständigkeit der für die Geistlichkeit schicklichen Kleidung noch folgendes hinzu: Wir verordnen nämlich, daß die Geistlichen sich befleißigen, durch die Beschaffenheit ihres Gemüthes und die Kleidung des Leibes Gott und den Menschen zu gefallen; und nicht durch Ueberfluß und Pracht, durch Zuschnitt oder Farbe der Kleider, noch durch den Kopfputz diejenigen, die sie sehen, zu ärgern. Obgleich die Kleidung den Mönch oder den Geistlichen nicht ausmacht, so müssen doch die Geistlichen immer solche Kleider tragen, die sich für ihren Stand schicken: damit sie durch den Wohlstand in der äusserlichen Kleidung die innere Ehrbarkeit der Sitten zeigen. (*) Wie aber die Gestalt der anständigen geistlichen Kleidung beschaffen seyn solle, und was für eine die besagte Kirchenversammlung verstanden habe, erhellet aus andern Kirchenversammlungen und Verordnungen der Päbste. „Wir verordnen, sagt Sixtus der „V. (**) allen und jeden Geistlichen, nicht „nur denen, die schon Priester sind, sondern

Zweyte Pastoral-Verordnung.

(*) Trid. Sess. 14. C. 6. de reform.

(**) In Bulla Nro. 92.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

„ auch denen . . . welche die geistliche Tonsur „ bekommen haben, und Kirchenpfründen, von „ welcher Art diese auch seyn mögen, geniesſ- „ sen . . . daß sie die Tonsur und die geistliche „ Kleidung, nämlich lange bis auf die Erde „ herabhangende Röcke, mit Beyseitsetzung alles „ Aufschubs, aller Ausflucht und Weigerung, „ durchaus anlegen, und ohne Unterlaß (so- „ wohl in als ausser dem Chor) tragen sollen.„ Wir führen mehreres, so über diesen Punkt überall von der Kleidung der Geistlichen in und ausser der Kirche verordnet worden, nicht an: da es gewiß ist, daß seit der Zeit, als die Verfolgung aufhörte, und die weltlichen und geistlichen Kleider anfiengen, von einander geschieden zu werden, von den heiligen Kirchengesetzen nicht wohl etwas nachdrücklicher empfohlen worden ist, als aller möglicher Wohlstand in der Kleidung und dabey die Form eines Talars: so daß diejenigen, welche diese Sache weiter untersucht hatten, gefunden haben, daß dieses von dreyzehn allgemeinen Concilien, achtzehn Päbsten, vielen National- Provincial- (*) und Diö-

(*) Die Maynzische Provincialkirchenversammlung, so im Jahre 1423. unter dem Erzbischoff Conradus gehalten worden, sagt im 8. Kap. „ Durch

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Diöcesan=Synoden in Frankreich, Italien, Deutschland, England, Pohlen rc. rc. festgesetzet worden ist. „Die Geistlichkeit soll sich von „der weltlichen und eitlen Pracht (*) gänzlich „enthalten, und bey dem ersten Wohlstand in „Kleidung und Gang bleiben. Die Kleidung „soll ehrbar und einfach ohne Pracht . . . und „das Oberkleid soll Talarförmig seyn, u. s. w.„ Nach Anleitung dieser Verordnungen haben Wir schon vor einigen Jahren der ungeziemenden Farbe in den Kleidern und der allzugroßen Pracht einiger maßen Einhalt gethan. Um nun die Vorschriften der heiligen Kirchengesetze noch näher zu erreichen: so befehlen Wir ferner, daß alle Geistliche, welche die heiligen Weihen erhalten haben, und die Beneficiaten, wenn sie auch gleich nur Minoristen sind, oder nur die

„Durch gegenwärtige Verordnung setzen Wir „fest, daß die Geistliche in den Städten und „Dörfern . . . lange Kleider tragen sollen und „müssen rc. rc.„

(*) In der Reformationsformel, die Sr. Kaiserl. Majestät im Jahre 1548. oder den geistlichen Reichsständen auf dem Reichstage zu Augsburg zur Berathschlagung vorgeleget, und von denselben genehmigt und angenommen worden. Tit. *de Disciplina cleri & populi.*

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Tonsur haben, wenn sie das ein und zwanzigste Jahr zurück geleget haben, von dem ersten October dieses Jahrs an in Zukunft beständig ein langes oder talarförmiges Kleid mit Mantel und Gürtel anhaben, auch die Tonsur tragen sollen. Den Reisenden soll es erlaubt seyn, sich kürzerer Kleider zu bedienen; aber auch diese sollen sich nach dem Zeuge, der Form und der Farbe zu der geistlichen Zucht und Würde schicken. Wir wollen, daß eben so, wie die Eitelkeit und die affectirte Neugierde der Welt im Pracht und Leichtsinn der Moden, also auch die Schlechtigkeit und Unsauberkeit von der geistlichen Kleidung wegbleiben. Gehorsame und vernünftige Geistliche werden sich dieser Unserer Verordnung ganz gern und willig unterwerfen, da Wir das sichere Vertrauen haben, daß schon vor dieser Unserer Verordnung solches der Wunsch aller derer, welche die Kirche und die Würde ihres Standes werthschätzen, gewesen ist; denn ein jeder, der seinen Stand gern hat, schämt sich der Kennzeichen desselbigen nicht; und die geistliche Kleidung wird manche von vielen Ausschweifungen zurück halten, welches den Frommen zum Trost und dem Stande zur Ehre gereichen wird: denn bisher hat keiner die bis itzt gebräuchlich gewesene Kleidung, nämlich einen kurzen schwarzen

Rock abgelegt, um Gott desto besser zu dienen; viele aber thaten es, um desto freyer und unbemerkt solche Sachen zu thun, welchen das Kleid selbst laut widersprochen hat. Daher geschahe es auch, daß ein weltlich gekleideter Geistlicher dadurch allein schon ein Aergerniß gab, als hätte er gleichsam dadurch den Weltleuten zu erkennen gegeben, daß er nicht aus Neigung zu einem vollkommenen Leben, sondern aus gewinnsüchtigen Absehen in das Heiligthum eingegangen wäre. Die Einwendungen, welche Ungezogene und Ausschweifende zum scheinbaren Vorwande machen mögen, können keinem gesetzten und wohlgesitteten Geistlichen einleuchten, als nämlich: Gott sehe nicht auf die Kleider, sondern auf das Herz; denn dieser Einwendung ist schon von den Kirchenvätern, und besonders von dem heil. Bernhardus (*) vorgebeuget worden. „Sie pflegen zu sagen, spricht er, fragt Gott nach „den Kleidern, und nicht vielmehr nach den „Sitten? Aber diese Form der Kleider ist „ein Kennzeichen eines häßlichen Gemüthes „und eben so häßlicher Sitten. Was soll das „heissen; sie wollen etwas anders seyn, und „etwas anders zu seyn scheinen! nämlich der

„Klei-

Zweyte Pastoral-Verordnung.

(*) L. 3. de Consid. Cap. 5.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

„ Kleidung nach Soldaten, den Einkünften „ nach Geistliche, und in der That keines von „ beyden! „ Gegen die Ungehorsamen und Halsstarrigen, wenn sich wider Vermuthen solche finden sollten, werden Wir mit den verordneten Strafen verfahren.

Nachdem Wir bisher in Betreff der Sittenzucht und der Ehrbarkeit des geistlichen Lebenswandels, nach dem Gesetze Gottes und den Verordnungen der Concilien, insgemein, gehandelt haben: so kommen Wir nun auf die besonderen Verordnungen in Ansehung des Chors und der Kapitularversammlungen, wie auch auf die daraus folgenden verschiedenen Pflichten.

Zweyter Theil.

Von dem Betragen im Chor.

§. XVII.

Der weiseste königliche Prophet hielt, nachdem die Arche des Herrn in die Stadt Jerusalem gebracht worden war, nach seinem Eifer für die Religion und den Gottesdienst, für seine

Pflicht

Pflicht, vor allen andern Geschäften seine ganze Sorge dahin zu wenden, daß vor ihr als vor dem Throne der Gottheit die göttlichen Lobgesänge abgesungen, und die Opfer nach allem dem, was in dem Gesetze des Herrn vorgeschrieben steht, verrichtet würden. (*) „Er „hat vor die Arche des Herrn einige Leviten „angestellet, um dort zu Diensten zu seyn; der „Werke Gottes zu gedenken; den Herrn Gott „Israel zu preisen und zu loben; und daß sie „dem Herrn täglich Brandopfer thäten, des „Morgens und des Abends. Und er ließ da„selbst vor der Arche des Bunds des Herrn „(die Leviten), zu dienen vor der Arche allezeit, „und alle und jegliche Tage nacheinander nach „ihrer Ordnung.„ Dem väterlichen Beyspiele hat Salomon, nachdem das Haus des Herrn eingeweihet war, nachgeahmet. (**) „Und er „hat die Priester in ihrer Ordnung zu ihren „Aemtern angestellt, wie sie David sein Va„ter gesetzt hatte, und die Leviten in ihrer „Ordnung, zu loben und zu dienen vor den „Priestern, jegliche auf ihren Tag; und es „wurde aus allen Gebothen des Königs nicht „eines übertreten, weder von den Priestern, „noch

Zweyte Pastoral-Verordnung.

(*) 1. Paralip. 16.

(**) 2. Paralip. 8.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

„noch von den Leviten.„ Es wußten nämlich diese weisesten Könige, von einer öftern Erfahrung belehret, daß von diesen öffentlichen Religionsdiensten, wenn solche von würdigen Dienern auf eine würdige Art verrichtet werden, das Wachsthum der Religion, die Erbauung des Volks, und das Heil und der göttliche Segen allgemein herrühre; hingegen aber wußten sie wohl, daß, wenn solche ohne Ehrerbietung, nachläßig und auf eine unwürdige Art versehen würden, es zur Verachtung der Religion, dem Aergerniß des Volkes, und zum unfehlbaren Verderben desselben gereiche; und zwar wußten sie dieses sowohl aus andern Beyspielen, als besonders aus jenem sehr traurigen Exempel der Söhne des Heli, welche, da sie durch ihre Nachläßigkeit in der Verrichtung des göttlichen Dienstes und durch ihre Verabsäumung der vorgeschriebenen Gebräuche die Menschen von dem Opfer des Herrn abzogen, sich und ihrem ganzen Hause, und sogar beynahe dem ganzen Volke, den Untergang zugezogen haben.

Durch diese und unzählige andere Beyspiele belehrt, haben Wir sogleich, als Uns der Herr die Aufsicht auf sein Haus und seinen Dienst anvertrauet hat, unsere erste Sorge dahin gewandt,

wandt, daß, damit nicht die Liebe bey vielen täglich mehr erkalten, und der Eifer im Dienste Gottes abnehmen möchte, der öffentliche Gottesdienst, welcher nicht vor der Arche des Herrn, sondern vor dem Herrn selbst durch die öffentlichen Diener der Kirche, die durch die freygebige Wohlthätigkeit und Absicht der Stifter dazu verpflichtet sind, verrichtet wird, recht, vollkommen, und auf eine würdige Art zur Ehre der göttlichen Majestät, zum Wachsthum der Kirche und der Religion, zu des Volkes und Eurem Heil, und zum Segen des ganzen gemeinen Wesens verrichtet werde. Damit aber dieses von allen und um desto gewißer geschehe, so setzen Wir durch Unsere allgemeine Provisional Verordnung folgendes, das zu diesem Endzweck abzielet und zur Beobachtung und getreuer unverbrüchlicher Erfüllung zu bringen ist, vermöge Unserer Bischöflichen Gewalt fest.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Da wir hierinn von Euch nichts fordern, als das, was nach der Absicht der Stifter und der Wesenheit der Pfründen die heilsamsten Verordnungen der Kirchenversammlungen und Unserer Vorfahren, wie auch die Kirchengesetze zur Beförderung und Verherrlichung des Gottesdienstes, und also zu Eurem Besten und zum Nutzen der Kirche vorgeschrieben haben: so he-

Zweyte Pastoral-Verordnung.

gen Wir das gute Zutrauen, daß ihr alle mit vollkommener Beobachtung und heiliger Freudigkeit gehorchen werdet, damit an Euch erfüllet werde: „ Und es wurde aus allen Gebothen „ nicht eines übertreten, weder von den Priestern, noch von den Leviten. „

§. XVIII.

Von der Gegenwart im Chor.

Daß die Canonici nach der Regel zur Residenz angehalten sind, lehren Euch die meisten Kirchensatzungen und die Verordnungen der General- und Provincial-Concilien zur Genüge. Da aber vermöge der Worte und des Geistes der Kirchengesetze und der Schlüsse der Kirchenversammlungen gewiß und außer allem Zweifel ist, daß diese Residenz nichts anders sey, als ein persönlicher Aufenthalt und Wohnung an dem Orte der Pfründe, und (da diese allein zu keinem ehrbaren und der Kirche nützlichen Endzweck hinreichend seyn kann) die Verrichtung der geistlichen Amtspflichten daselbst; und da also (*) „ alle angehalten werden sollen, die „ gottesdienstlichen Verrichtungen in eigener

„ Per-

(*) Trident. Sess. 24. cap. 12. de Refor.

„ Person und nicht durch Untergeordnete zu ver= „ sehen; und im Chor, der Stiftung gemäß, „ durch Lobgesänge den Namen Gottes zu prei= „ sen, „ so ist es daher offenbar, daß die zur Residenz verbundenen Canonici durch die nämliche Verpflichtung schuldig sind, in dem Chor stets gegenwärtig zu seyn. Diejenigen irren sich sehr, welche ohne triftige Ursache aus dem Chor bleiben; darinn gegenwärtig zu seyn, vernachläßigen; und dabey im Gewissen sicher zu seyn glauben, wenn sie das, was täglich ausgetheilet wird, fahren lassen; ob sie gleich dafür halten, die Einkünften der Pfründe würden durch die Gegenwart bey der ersten Vesper in Festis suspendentibus, oder an den Festen des Kapitels verdienet: da eine solche Meynung, die aus einer angemaßten, wenigstens geflissentlich trägen, folglich sündlichen und strafbaren Unwissenheit der Canonicorum herrühret, dem Endzweck der Stiftung der Pfründen und der ganzen Kirchenzucht entgegen ist; und gar keinen Grund angeben kann, womit diese offenbare und gegen die heiligen Kirchengesetze streitende Unordnung auf einige Art bemäntelt werden könnte, da die tridentinische Kirchenversammlung (*) außer der Ein=

Zweyte Pastoral-Verordnung.

(*) Loc. cit.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Einziehung aller Einkünfte gegen diejenigen, welche hartnäckig fortfahren, den Chor nicht zu besuchen, mit weitern canonischen Strafen zu verfahren, dem Bischoff aufträgt. Alle sollen also ihre schwere Pflicht der Residenz erkennen, und zugleich erfüllen; und, damit sie nach dem Sinne der Kirche, und so wie es die Pfründe, welche der Amtsverrichtung wegen gegeben wird, erfordert, wahrhaft residiren, den Chor, soviel sie können, besuchen; welche Pflicht Wir durch Erneuerung des Schlusses, so der Maynzer Synodus abgefaßt hat, mit den nachdrücklichsten Worten einschärfen. „Denn da (*) müßige „Leute des Unterhalts und also selbst des Lebens unwürdig sind, als welche das nicht „durch ihre Arbeit erworbene Brod zum Nachtheil anderer essen; wie viel schwerern göttlichen Zorn müssen diejenigen zu gewärtigen haben, welche die Einkünften der Kirche, das „Erbtheil der heiligen Martyrer, und die „Schenkungen des frommen Volkes, so zur „Unterhaltung des Gottesdienstes gesammelt „worden, im Müßiggang verzehren; und nicht „dafür besorgt sind, die den Kirchen dafür „schuldigen Dienste zu leisten . . . . . Wir „wollen, daß die Canonici wegen Haltung der

„Ka-

(*) Synod. Mog. de An. 1549. Cap. 72.

„ Kapitel, so lang sie den Kapiteln beywohnen, „ und nicht länger von der Gegenwart im Chor „ frey seyn sollen: weswegen Wir die Dechante „ der Kirchen, oder diejenigen, denen diese „ Sorge zur Zeit zukömmt, ermahnen, und „ ihnen befehlen, daß sie außer dem Nothfall „ kein Kapitel auf diejenige Stunde ansagen, „ da Gottesdienst im Chor gehalten wird; da „ in verschiedenen Kirchen wegen geringerer „ Anzahl der Geschäften die Kapitel entweder „ früher oder später gehalten werden können, „ damit auch selbst die Prälaten und Canonici „ dem Gottesdienste im Chor bequemer bey-„ wohnen mögen; als welche allerdings die „ Arbeit der Kapitulargeschäften von den Chor-„ verrichtungen, die ihnen mit den Vicariis ge-„ meinschaftlich obliegen, nicht abhalten soll; „ da sie über die gemeinen Austheilungen von „ ihren Pfründen auch größern Nutzen ziehen. „ Es soll also vor allen Dingen die erste Sorge „ (*) der Dechante seyn, daß kein Canonicus „ ohne rechtmäßige Ursache den Chor versäume; „ sondern daß diejenigen, welche Nutzen ziehen „ wollen, auch ihr Amt in der Kirche versehen. „ Diejenigen, welche Vicarii heißen, (**) sol-

Zweyte Pastoral-Verordnung.

 „ len

(*) Synod. Colon. de Anno 1536. P. III. cap. 10.

(**) Ead. Synod. Colon. cap. 11.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

„ len anfangen einzusehen, warum sie Vicarii „ genannt werden. . . . . Denn wessen Stelle „ werden sie vertreten, wenn sie nicht den Ca„ nonicis aushelfen? nämlich an deren statt „ seyn, welche, entweder durch Krankheit „ abgehalten, oder durch nothwendige Geschäf„ ten der Kirche verhindert, nicht beywohnen „ können. „ Die bisher gebräuchlich gewesenen sogenannten freyen Täge, wollen Wir zwar noch gestatten; aber die Canonici sollen deren nicht mehr haben, als den Vicariis erlaubt sind; und Wir befehlen hiermit ausdrücklich, daß derjenige, welcher sich einen freyen Tag zu nutze machen will, Tags zuvor solches seinem Dechant anzeige, damit nicht am nämlichen Tage mehrere Canonici und Vicarii aus dem Chor weg bleiben. Alsdann soll der Dechant anordnen, daß diejenigen, welche ihr Vorhaben später angezeigt haben, die Vollziehung desselben auf einen andern Tag aufschieben. Die, so anders handeln, sollen als Abwesende angesehen werden.

§. XIX.

Vom Jubilariat.

Wir gestatten zwar in Zukunft das Privilegium der Jubilariats; jedoch da nur diejenigen

gen solches verdienen, die durch einen löblichen und lange Zeit im Chor geleisteten Dienst kraftlos und schwach geworden sind: so wollen Wir, daß solches inskünftige nur denenjenigen ertheilt werde, welche nach der Aufnahme in das Kapitel vierzig Jahre lang einen ununterbrochenen und löblichen Dienst im Chor geleistet haben; wobey Wir jedoch diese Einschränkung hinzusetzen, daß die Jubilarii an allen Sonntägen und Festtägen im hohen Amte erscheinen, daselbst ihre Messen lesen; und die nicht Priester sind, auf die oben beschriebene Art die Communion empfangen sollen.

Zwerte Pastoral-Verordnung.

§. XX.

Von der Pflicht, im Chor zu singen.

Wir sind versichert, daß nach dem Endzweck der Residenz selbst und nach den angeführten Schlüssen der Kirchenversammlungen, die sich auf die Beschaffenheit des Amtes gründen, die Pflicht, mit andern zu singen, nicht unbekannt seyn könne; daß aber diejenigen, welche solches wissen, es nicht thun, ist ein allerdings nicht zu duldendes Verbrechen. Es streitet allzuoffenbar gegen die Billigkeit und die Gerechtigkeit, daß diejenigen, welche nicht singen,

Zweyte Pastoral-Verordnung.

gleichen Theil mit denenjenigen ziehen sollen, welche mit täglicher Ermüdung die Verrichtungen der Kirche versehen, welche der Stiftung gemäß für den Chor, um die göttlichen Lobgesänge zu singen, ausgeleget worden sind; es streitet zu sehr gegen die fromme Absicht der Stifter, als welche keine Bildsäulen, die sie von Gold wohlfeiler hätten anschaffen können, errichten, sondern Gott geweihete Männer zu dessen Dienst einsetzen wollten; und zur gerechten Absicht hatten, für den Lohn die Arbeit, und für die Pfründe die Amtsverrichtung zu fordern, als daß ein solcher Misbrauch und Bevortheilung länger geduldet werden könnte. Wer also diese sehr schwere Pflicht, die, wie bereits erkläret worden, nicht sowohl von den allgemeinen und besondern Kirchenversammlungen, als aus der Beschaffenheit der Pfründe selbst herrühret, nicht ernstlich und beständig erfüllt, und seine Stimme nicht mit dem Gesang der Mitgenossen des Chors, welche, wie es die Kirchengesetze erkennen und erlauben, zur Hülfe da sind, damit die göttlichen Lobgesänge desto besser abgesungen werden können, vereinigt hat, soll für abwesend gehalten und seines Antheils für diese Hora beraubt werden; will er aber auf seinem Eigensinn beharren, so soll er mit Canonischen Strafen belegt, und von dem Dechant,

dem

dem Wir es auf sein Gewissen geben, Uns angezeiget werden. Indem nun alle dahin anzutreiben sind, daß sie die geistlichen Verrichtungen selbst persönlich und nicht durch bestellte Untergeordnete versehen sollen, vermöge der nachdrücklichen Worte der Köllnischen Kirchenversammlung: (*) „ Diejenigen irren sich „ merklich, und gehen von der Wahrheit ab, „ welche glauben, daß sie die Canonicate nicht „ eines in der Kirche zu verrichtenden Amtes „ wegen, sondern nur um der Ruhe zu pflegen „ und müßig zu gehen, erhalten hätten; und „ es also schon genug wäre, wenn einigen „ wenigen um geringen Lohn gedungenen Geist„ lichen die Besorgung des Gottesdienstes an„ vertrauet würde, da indessen die Canonici „ ihr ganzes Leben in unthätiger Trägheit zu„ bringen; „ Und da bey der Kirchenvisitation nach der Vorschrift der Concilien unter andern (**) untersucht werden soll: „ Ob alle „ und jede in der Kirche Präbendirte und die „ Aemter haben, mit Ernst ihrer Verrichtung „ obliegen, und ob jeder an dem ihm angewie„ senen Orte den Gottesdienst versehe? „ Deswegen untersagen Wir jene von den Canonicis

Zweyte Pastoral-Verordnung.

(*) Conc. Colon. de Anno 1536. Parte III. Cap. 5.

(**) Synod. Colon. de Anno 1550.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

nicis bisher allgemein geschehene Anstellung der Kapläne. Wer aber aus gegründeter Ursache einen solchen hinführ anstellen oder einen bereits angestellten behalten will, soll Unserm Vicariat seine Ursachen angeben, und, wenn solche genehmigt worden sind, und er die Erlaubniß, einen anzustellen, erhalten hat: so soll er diese Erlaubniß zu des Dechants und seiner eigenen Rechtfertigung dem Kapitel schriftlich eingeben. Unsere wirkliche geistliche Räthe sollen solche Erlaubniß schon an und für sich und für die Zukunft haben, und zugleich von den Pflichten im Chor und den übrigen vorfallenden Verrichtungen der Jüngern befreyet seyn. An allen Festis suspendentibus soll der Dechant, oder, wenn dieser durch ein gegründetes Hindernis abgehalten wird, der auf ihn folgende Prälat nicht nur in der ersten Vesper, sondern auch in der Metten den Chor anfangen, die Canonici das Amt der Imponentium und Respondentium verrichten, welchen zur Absingung des Invitatorii und der Responsoriorum zween Vicarii aßistiren können.

Wenn es sich zuträgt, daß Wir in eigner Person in irgend einer Collegiatkirche dem Gottesdienste beywohnen, so soll das Amt am Altar nur von Canonicis gehalten werden.

Uebri-

Uebrigens erlauben Wir den Vicariis, wenn sie wollen, mit Franzen gezierte Krägen und mit Spitzen versehene Chorröcke, nach Art der Canonicorum, zu tragen.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

§. XXI.

Vom monathlichen Gebethe.

Sowohl bey dem monathlichen Gebethe, als zur Zeit der ewigen Anbethung sollen die Bethstunden von allen Canonicis so wie auch von den Vicariis gehalten werden. Zu diesem Ende hat der Dechant dem Chorschreiber und dem Sacristan den Auftrag zu geben, genau zu bemerken, ob die Stunden nach der vorgeschriebenen Ordnung von allen gehalten worden sind; und diejenigen, die es unterlassen, oder die zu spät kommen, sollen angehalten werden, fürs erstemal einen Gulden zum Besten der Fabrik, fürs zweytemal zween Gulden zu bezahlen,; beym drittenmale soll er sie Uns anzeigen.

§. XXII.

Von den Proceßionen.

Den gewöhnlichen Proceßionen sollen alle Canonici, die keine gegründete Entschuldigung

Zweyte Pastoral=Verordnung.

haben, mit den Vicariis immer beywohnen. „Der Abwesende, oder derjenige, welcher „nicht von Anfang bis zu Ende gegenwärtig „gewesen ist, (*) soll mit dem Abzug des bey „solchen Proceßionen zu beziehen gebräuch=„lichen Antheils bestraft werden.„ Wo aber nichts dergleichen gezogen wird, so verordnen Wir, daß gegen denselben auf die gleich oben vorgeschriebene Art verfahren werden solle. Da Wir aber mit Wehmuth sehen, daß solche Proceßionen oft von manchen Geistlichen durch Frechheit, Schwätzen, ungesittetes Betragen, Gelächter, Hin und Herlaufen, Begrüssung der an den Fenstern zuschauenden Personen also ent=heiligt werden, daß, anstatt den göttlichen Segen für das gemeine Wesen zu erbitten, und den Dienst Gottes zu befördern, vielmehr der öffentlich verachtete Gott zum Fluch gereizt, und das fromme mit größter Andacht einhergehende und mit Uebungen der Gottseligkeit beschäftigte Volk geärgert wird: so verbieten Wir alle sol=che Ausschweifungen auf das nachdrücklichste und unter willkührlichen Strafen, und befehlen, daß alle mit Andacht bethen und zugleich mit den andern Gott mit Mund und Herzen loben, auch mit Ernsthaftigkeit und andächtigem Betra=gen durch die Strassen gehen sollen.

§. XXIII.

(*) Conc. Mog. de Anno 1549. Cap. 72.

§. XXIII.

Von der Zeit und Weise, den Gottesdienst im Chor zu halten.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Da euch die Pflicht, dem Chor beyzuwohnen, und die Chorgebethe zu singen, auch die übrigen mit dem Chor verbundenen Verrichtungen zu versehen, zu diesem Ende nachdrücklich auferlegt ist, daß zu bestimmten Stunden, nach Art aller Zeiten und aller Kirchen in der ganzen Welt, der Name Gottes in Lobgesängen, Liedern, Psalmen und Opfern gepriesen werde: so wollen Wir, damit alles ordentlich und ehrbar nach dem Ausdruck des Apostels geschehe, daß die Metten durchs ganze Jahr um fünf Uhr, (Kirchweih- Fronleichnams und dergleichen wenige Feste, da sie wegen Hinderniß des folgenden Tages vorhergesungen werden können, ausgenommen,) gesungen werden sollen; und folgen Wir hierinn den hinterlassenen Vorschriften Unserer Vorfahren und den Schlüssen der Kirchenversammlungen, welche befehlen, daß alle und jede Stiftsgeistliche mit schicklichem Gesange und zusammenlautender Stimme den Gott schuldigen Dienst bey Nacht und bey Tag andächtig, gottesfürchtig und vollständig verrichten und ver-

sehen,

Zweyte Pastoral-Verordnung.

sehen; auch daß alle Theile der Horarum und der Chorgebether ganz abgesungen werden sollen. Die Responsoria sollen an allen Festen der ersten und zweyten Klasse, und an den Sonntägen da ein Festum duplex einfällt insgesammt; an andern Tagen, da Festum duplex oder semiduplex einfallen, in der dritten Nocturn gesungen werden. Wir erlauben bis itzt noch, daß an Sonntägen und Ferien, da das Officium davon gehalten wird, die Responsoria cursiret werden. Die Lectiones sollen niemals mehr von den Supernumerariis, die keine Priester sind, gesungen werden. Wenn der Dechant für gut hält, den sogenannten cantum cursorium wegen einer wichtigen Ursache z. B. wegen allzustrenger Kälte, zu gestatten: so soll er jedesmal sogleich Unserm Vicariat anzeigen, wenn dieser Gesang angefangen und aufgehöret habe, damit Wir von der Billigkeit der Ursache versichert werden. Gleichfalls befehlen Wir, um die Einförmigkeit im Chor bey dem Stehen, Sitzen und Knien zu bewerkstelligen, daß derjenige, welcher die Preces oder die Impositiones sitzend verrichtet hat, die für diese Horam, da er sich so unanständig aufgeführt hat, bestimmte Präsenz verlieren solle. Obgleich alle verbunden sind, bey Zeiten in dem Chor bey den Horis Canonicis zu erscheinen, und dem Gottesdienste

gleich

gleich von Anfang beyzuwohnen: so wollen Wir doch gegen die menschliche Schwachheit Nachsicht haben, und verordnen, daß nur derjenige, welcher in der Metten nach dem Vers des Invitatorii *Quadraginta*, in der Prim und den übrigen Minoribus nach dem Hymnus, im hohen Amte nach dem letzten Kyrie, in der Vesper nach dem ersten Psalm, und endlich in der Complet nach vollendeter Confession gekommen ist, für abwesend gehalten werden solle. Damit aber solches nicht bey Nachläßigen in einen Misbrauch ausarte, da diese Nachsicht nur der menschlichen Schwachheit, die durch mancherley und unvermuthete Hindernisse zuweilen von genauer Beobachtung der Zeitpunkte aufgehalten wird, zukommen soll: so verordnen Wir, daß demjenigen, welcher sich der Nachläßigkeit im Spätkommen aus Gewohnheit schuldig gemacht hat, nach dem vernünftigen Gutbefinden des Dechants und des Kapitels, die Distributiones eines oder auch einiger Täge abgezogen; demjenigen aber, welcher ohne gegründetes Hinderniß zweymal in der Woche von der Metten ausgeblieben ist, mit dem bereits verdienten Antheil, die Distributiones dieser ganzen Woche abgezogen werden sollen. Damit aber alle Gelegenheit zur Nachläßigkeit im Spätkommen vermieden werde, sollen sie hin-

Zweyte Pastoral-Verordnung.

führ

Zweyte Pastoral-Verordnung.

führ vor der Prim oder der Vesper nicht in der Sacristey zusammenkommen. Sind aber etwelche, die wegen des Chors oder der zu lesenden Messen mit andern zu reden haben, so sollen sie solches nach geendigtem Chor thun. Wer sich in der Sacristey versäumt hat, bis der Chor schon angefangen ist, soll den Antheil für die ganze Horam verlieren. Um so vielmehr wird in die Sacristey unter dem Chor zu gehen, um sich daselbst aufzuhalten, auch zur Winterszeit, ernstlich verboten: und wenn einer einmal deswegen gewarnt worden ist und nicht abläßt: so soll er von dem Dechant auf acht Tage von den Einkünften der Pfründe und der Präsenz suspendirt werden, und dennoch nichts destoweniger dabey verpflichtet bleiben, den Chor während dieser Zeit zu besuchen. Hätte einer aus Widerspänstigkeit dieses nicht gethan, so sollen die bereits zu andern Zeiten verdienten Distributiones ihm pro Rata abgezogen werden. Keine Entschuldigung wegen Schwächlichkeit soll für gültig angenommen werden, wenn einer, der sich also entschuldigt, ausser dem Hause, aus welcher Ursache es auch geschehen mag, anderswohin geht; es wäre denn, daß er noch vor seinem Ausgang dem Dechant ein Zeugniß von dem Arzte vorweise, daß solcher Ausgang ihm von demselben zur Wiederherstellung seiner Gesund-

sundheit vorgeschrieben worden sey. Damit auch unter dem Schein der Frömmigkeit der Chor nicht um den schuldigen Dienst gebracht werde: so untersagen Wir in Zukunft, während dem Chor nach eigner Willkühr Messe zu lesen, und erlauben nur, daß einer nach dem andern, nach dem Alter der Präsentiarien, Messe lesen dürfe; wodurch Wir sowohl für die Andacht des eine Messe erwartenden Volkes als auch die Nothdurft des Chors gesorgt zu haben glauben. Der Dechant soll darauf bedacht seyn, daß den dagegen handelnden die Präsenz der Hora, während welcher sie Messe gelesen haben, abgezogen werde.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Da die Non und Complet als Theile des ganzen Chordienstes zu verrichten sind, aber meistentheils von den Canonicis vernachläßigt und daher nur den Vicariis überlassen werden, weil sie keine Präsenz eintragen, welches einen schändlichen Eigennutz verräth, und den Verordnungen der Kirche sowohl als der Stiftung der Vorfahren äusserst zuwider ist: so wollen Wir, um diesen schändlichen Misbrauch abzuschaffen; der Gefahr der Seelen zu steuren; der Bedürfniß der Kirchen zu Hülfe zu kommen; ja auch für die Ehre der Enonicorum, welche sich die gerechte und große Verachtung der Weltleute

durch

Zweyte Pastoral-Verordnung.

durch dieses lohnknechtische Betragen öfters zugezogen haben, besorgt zu seyn, (*) die hierüber bereits ergangenen Verordnungen wiederholen, und indem Wir Uns auf die Worte derselben berufen, verordnen und befehlen Wir: „ Daß die täglichen Distributionen „ den vollkommenen und ganzen Officiis und „ Horis angewiesen, und nur denjenigen zuge„ theilet werden sollen, welche dem Chor von „ Anfang bis zu Ende beygewohnet haben; „ diejenigen aber, welche ihr Hin- und Her„ laufen also einzutheilen sich angewöhnt ha„ ben, daß sie von den Arbeiten das wenigste „ und von den Einkünften das meiste ziehen, „ sollen in Zukunft, wenn sie nicht den Officiis „ und Horis beyzuwohnen sich befleißigen, zur „ Strafe den ganzen Ertrag dieses Officii oder „ dieser Horæ verlieren, unerachtet aller und „ jeder unvernünftigen und verkehrten Gewohn„ heiten, als welche vielmehr für verderbliche „ Misbräuche zu halten sind. „ Damit diese Unsere Befehle von Niemand durch eine unrechte Auslegung auf irgend eine Art verdrehet werden können: so bestimmen Wir hiermit deutlich und öffentlich, daß die Distributionen für die Metten nicht anders als zugleich mit denen für

die

(*) Conc. Mog de Anno 1549. Cap. 72.

Laudes, jene von der Prim mit denen für die Terz und Sext; des Hochamts mit der Non, und der Vesper mit der Complet, angewiesen und verdient werden können, und wer das eine von dem andern, durch einen etwa versäumten Präsenzantheil wegen dessen Geringschätzigkeit, absöndern wird, soll den ganzen angewiesenen Antheil der Distributionen zusammen genommen verlieren. Damit aber alle tägliche Distributionen auf das genaueste und mit der schuldigen Strenge der Gerechtigkeit geschehen; und damit keine Furcht vor Menschen, noch gegenseitige Gunst der Canoniken, die sich einander hier und da allerley wegen ihrer beyderseitigen Bequemlichkeit übersehen, Unsere beste und pflichtmäßige Absichten mit der Zeit ins geheim vereitlen; so geben Wir den Dechanten den Auftrag, dafür besorgt zu seyn, daß durch den Chorschreiber jeder Kirche die Chorzettel nach Angebung des Gewissens verfertigt werden; dieser hat hernach solche Verzeichnisse in der ersten Session eines jeden Monaths dem Kapitel, und das Kapitel hat sie, von dem Dechant unterschrieben, alle drey Monathe Unserm Vicariat vorzulegen. In diesen Verzeichnissen muß angemerkt seyn, wie oft ein Canonicus oder Vicarius ohne oder mit gegründeter Ursache (was für eine er angeführt habe, und ob das Kapitel sie für gültig erkannt habe, oder nicht,

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

muß bemerkt werden) aus dem Chor oder von den Processionen weggeblieben sey; das Meßlesen oder die Bethstunden oder andere Verrichtungen, zu denen er von Amtes wegen verbunden ist, versäumet habe. Ueberdieß befehlen Wir, daß die Herbstferien auch in den Collegiatkirchen, in welchen sie bisher gebräuchlich waren, in Zukunft nach der zweyten Vesper von Mariä Geburt anfangen, und in der ersten Vesper von Allerheiligen aufhören sollen.

§. XXIV.

Vom andächtigen Chorhalten.

Alle die, welche den Horis canonicis ganz nach ihrer Pflicht also beywohnen, daß sie mit Versammlung des Gemüths Gott das schuldige Lobesopfer bringen, damit sie jene prophetische Worte nicht hören: „sie ehren mich zwar mit „ihren Lippen, aber ihr Herz ist ferne von „mir,„ sollen bedenken, daß zwar mit der Stimme singen, aber in den Gedanken zu Hause oder in Gesellschaften herumgehen, nichts anders sey, als die Menschen betrügen; die ersten Stifter hintergehen; die Gesetze der Kirche verachten, und Gott verspotten; daß mithin solcher Untreue die göttliche Rache nahe bevorstehe.

Sie

Sie sollen nicht, um weltliche Ehre zu erwerben, noch um Gewinnes willen, noch aus Gewohnheit, sondern aus Frömmigkeit und andächtiger Absicht, Gott zu ehren, singen; damit nicht ein Theil derselben zu jenen Gleißnern gestellt werde, von welchen der Herr im Evangelio gesagt hat: (*) „ daß sie gerne in „ den Synagogen aufrecht stehend bethen, damit sie von den Leuten gesehen werden; und „ weswegen er ihnen drohete: (**) „ Wehe „ euch Schriftgelehrten und Pharisäern, die „ ihr der Wittwen Häuser aufzehret, und lange Gebether hersaget: darum werdet ihr destomehr Verdamniß empfangen. „ Alle sollen vielmehr bethen, daß sie die Gnade Gottes sich und dem gemeinen Wesen, den Lebendigen und Todten, erbitten; sie sollen bethen im Geiste, und auch mit dem Herzen bethen; sie sollen mit reuvollem und demüthigem Herzen um Barmherzigkeit und Gnade für sich und das Volk rufen, und mit einem von Liebe feurigen Gemüthe Gott Dank abstatten.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Sie sollen eingedenk seyn, daß ihr Singen ein allgemeines Lob und öffentliches Gebeth sey, welches durch sie als durch die Diener

(*) Matth. 6. (**) Matth. 23.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

der Kirche im Namen des ganzen gläubigen Volkes Gott zur Danksagung und Anrufung seiner Barmherzigkeit zu dessen Verehrung aufgeopfert wird. Damit nun die Absicht der Kirche und der Stifter erfüllt werde, und damit sie für die Bedürfnisse des Volkes als getreue Diener bitten, sollen sie alle Andacht des Herzens dabey anwenden.

Um dieses zu erhalten, befehlen Wir allen und jeden, daß sie, so viel es geschehen kann, die gröste Ehrerbietung in dem Chor bezeigen; und damit nicht dagegen gehandelt werde, so verbieten Wir nachdrücklich, daß keiner das Gloria Patri mit bedecktem Haupte singe; oder sich unterstehe, in dem Chor mit andern zu plaudern; oder durch Lachen, um sich Hersehen, oder auf eine andere ungebührliche Art die der Allerhöchsten Majestät an einem heiligen Orte und von denen dem Dienste Gottes besonders gewidmeten Personen schuldige Ehrfurcht zu verletzen; auch soll das verdiente Geld nicht unter dem Chor zugestellt, noch irgend andere weltliche Sachen daselbst getrieben werden. Bedenkt alle, (*) daß das, was in dem Munde der Weltleute Narrenpossen und eitles Geschwätz ist, in dem Munde der Priester Gotteslästerung und an

(*) Bernard L. 2. de Consid. Cap. 13.

an einem heiligen Orte gottlose Entheiligung sey.

Wir hoffen nun das Bessere um so mehr, da Wir Uns im Geiste freuen, daß die meisten ihrer Pflicht und ihrem Gewissen durch andächtige Verrichtung ihres Amtes åmsig und treulich Genüge zu leisten sich befleißigen. Wir verordnen und gebieten deswegen, daß die göttlichen Lobgesänge in jeder Hora nicht übereilt, sondern langsam gehalten, und die gehörige Zwischenzeit zwischen den Versen wie auch die Pausen in den Versen, wie es ernsthaften Männern zukömmt, und die Würde des Gebeths erfordert, mit gegen Gott erhabenem Herzen und aller äußerlichen Ehrerbietung bis zum Ende beobachtet: daß in den längern Versen, wo zween Sätze vor dem Sternchen vorangehen oder auf dasselbige folgen, nach dem ersten Unterscheidungszeichen ein kleiner Halt gemacht werden solle, wie z. E. in dem ersten Vers des 1sten Psalms nach dem Wort, Impiorum; weil sie sonst, entweder durch eine allzugroße Geschwindigkeit zur Beleidigung der Ohren und noch mehr der Herzen, den heiligen Dienst übereilen werden: so daß sie durch einen so schnellen Lauf nicht sowohl Gott zu loben, als vielmehr von Sinnen zu seyn scheinen; oder durch Auslassung der Sylben das Ganze der Worte auf eine un-

Zwente Pastoral-Verordnung.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

verantwortliche und ungerechte Art verstümmeln werden. Sie sollen aber nicht nur durch das Gesang der Stimme, „ sondern auch (*) durch „ die Andacht des Herzens den aufhabenden „ schuldigen Theil ihres Dienstes leisten; und „ zur Verrichtung des Gottesdienstes sich mit „ Leibe und Seele anschicken, damit sie fähig „ werden, zugleich Gott einen angenehmen „ Dienst zu erweisen, und auch die Andacht des „ zusehenden und beobachtenden Volkes zu vermehren, „ auf daß auch andere zum Lobe Gottes und zur Danksagung aufgemuntert werden. Denn nach der Meynung der Väter hat das Kirchengesang seinen rührenden Nachdruck, welches unter andern Augustinus in seinen libris Confessionum bezeugt, da er erzählt, Ambrosius habe zu Mayland das Kirchengesang nach Art der morgenländischen Kirchen eingeführt; und man habe angefangen, diesen Dienst mit großer und eifriger Bemühung der Brüder, welche Loblieder und Psalmen sangen, zu halten, welchen Gebrauch auch die übrigen Kirchen befolgt hätten. Wie stark aber Augustinus selbst durch die Kirchengesänge gerührt worden sey, bezeugt er mit diesen Worten: „ Wie sehr habe ich Dir, o Herr, in deinen Hymnen und „ Gesängen geweint, bewegt von den lieblich

„ tö-

(*) Conc. Mog. de Anno 1549. Cap. 53.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

„ tönenden Stimmen der Kirche; diese Stimmen flossen in meine Ohren, und die Wahrheit kam zerschmolzen in mein Herz, und von ihr waren die Triebe der Frömmigkeit entzündet, die Thränen rollten, und es war mir wohl dabey . . . Wenn ich wieder an die Thränen gedenke, die ich im Anfange meines Glaubens bey den Kirchengesängen vergossen habe: so werde ich nun auch noch gerührt, nicht durch das Gesang, sondern durch die Sachen, welche gesungen werden. Nun erkenne ich wieder, wie groß der Nutzen dieses Instituts, mit heller Stimme und schicklichster Tonart zu singen, sey; und ich werde noch mehr bewogen, diesen Gebrauch in der Kirche zu billigen, damit durch die Ergetzung der Ohren das schwächere Gemüth sich zur eifrigen Empfindung der Frömmigkeit erhebe. Wenn das Gesang mit vorgeschriebener Andacht und Ehrerbietung gehalten wird: so werdet ihr die andächtigsten Erhebungen des Herzens bey dem Nächsten erregen; und die verschiedenen Spötter zum Verstummen bringen, welche den Endzweck und den Nutzen eurer Stiftung näher betrachten, und aufhören werden, euern Stand boshaft und höhnisch durchzuziehen.„ Da ferner, um das heilige Gesang angenehmer zu machen, und die Gefühle der

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Andacht desto mehr zu befördern, der Schall der Orgeln in den Kirchen gebraucht zu werden pflegt: so befehlen Wir, daß sie nur bey den göttlichen Hymnis, und den geistlichen Canticis ertönen und nur solche vorstellen sollen; und sie also die Andacht erregen, und nicht die Wohllust oder die Eitelkeit reizen mögen: überdieß wenn die Orgel unter dem Gesange Magnificat oder andern geschlagen wird: so soll solches so lange bey den abwechselnden Versen in der Zwischenzeit anhalten, daß die Verse, welche nicht abgesungen werden, wenigstens mit leisem Bethen oder Betrachten vollendet werden können.

§. XXV.

Vom hohen Amte.

Wenn alle Gebether mit so grossem Eifer des Herzens geschehen sollen, mit welcher Andacht muß nicht das hohe Amt gehalten werden? Da Wir aber oben von der schuldigen Vorbereitung zum h. Meßopfer gehandelt haben: so wollen Wir hier nur noch etwas weniges, das zur Ehrerbietung und Würdigkeit des Opfers dienet, hinzusetzen. Wir verbieten nämlich, daß

im

im hohen Amte (*) die Präfation und das Pater noster nicht mehr leise gesagt oder abgebrochen werden sollen. Deswegen sollen auch zu der Zeit, wenn der sogenannte Cantus cursorius auf oben erlaubte Art gestattet wird, sowohl diese, als die Epistel, das Evangelium und Symbolum ganz, deutlich und laut gesungen werden. Ferner wollen Wir, daß derjenige, welcher das hohe Amt hält, nicht, vor geendigtem Benedictus im Chor, zur Consecration schreite: damit jeder bey der Elevation des Leibes und Blutes Christi mit gebogenen Knien des Leidens und Todes Christi eingedenk seyn, und dem Erlöser für die durch dessen Tod reichlichst erworbenen Wohlthaten danken könne. Und da in den Collegiatkirchen an allen Sonntägen das hohe Amt mit Ministration (oder mit Diakon und Subdiakon) gehalten wird: so billigen Wir diesen löblichen Gebrauch und befehlen, um die Ehrfurcht gegen das heiligste Geheimniß des Altarssacraments desto mehr zu vergrößeren, gleichfalls, daß, bey ausgesetztem Venerabili, das hohe Amt jederzeit mit Ministration gehalten werde. Wir gebieten zugleich, daß, unter welcher Hora es auch geschehe, diejenigen, welche das Amt halten sowohl als die, so mini-

Zweyte Pastoral-Verordnung.

(*) Conc. Trevir. Provinc. de Anno 1549.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

nistriren, nicht vor geendigtem Chor weggehen sollen, und befehlen ihnen, nach den vollendeten Messen, wieder in den Chor zurück zu gehen; und da ferner in den Collegiatkirchen bisher der Gebrauch war, im Hochamte an höhern Festen zum Offertorio zu gehen, und sowohl zuvor als hernach die Prälaten und andere Umstehende jedesmal auf beyden Seiten des Chors mit Fleiß zu begrüßen; dieses aber bey Aussetzung des hochwürdigsten Guts, als auf welches unsere ganze Verehrung, Aufmerksamkeit und Ehrfurcht gerichtet seyn sollte, ungereimt zu seyn scheinet: so befehlen Wir, daß diese Complimenten, welche noch von den alten Zeiten, da diese Aussetzung sehr selten geschah, herrühren, wegen hierinn veränderter Kirchenzucht, unterlassen werden sollen.

§. XXVI.

Von den Pfarrern der Collegiatkirchen.

Was Wir indessen hiermit in Betreff der Ordnung im Chor zu verordnen für nöthig erachtet haben, soll allerdings alle Prälaten, Canonicos und Vicarios verbinden; es betrift also ohne allen Zweifel auch die Pfarrer der

Stifts-

Stiftskirchen, die zugleich Vicarii sind. Dennoch erfordert ihr Amt, dessen Vorzug und Nutzen jedermann so bekannt ist, daß Wir hier nichts davon anführen, daß Wir sie von allen Verrichtungen der Jüngern befreyen, wie Wir sie auch hiermit davon frey sprechen. Beynebens gestatten Wir ihnen die Präcedenz vor allen Vicariis sowohl in als ausser dem Chor, ausgenommen was die allenfalls mit dem Seniorat verbundenen Nutzniessungen betrift. Damit ferner alle Streitigkeiten, welche zuweilen hier und da in Ansehung der sogenannten Parochorum habitualium zwischen diesen und den Pfarrern nicht ohne Aergerniß und Verhinderung der Seelsorge entstehen, unterbleiben: so wollen Wir, daß dieses von einigen Dechanten behauptete Recht eines Parochi habitualis gänzlich aufhöre; und erklären hiermit, daß die wirkliche Pfarrer der Stiftskirchen, in ihren Verrichtungen, eben so wie andere Stadtpfarrer, Niemanden als nur Unserm Ordinariat unterworfen und von diesem allein abhängig seyn sollen. Indessen soll der Dechant das Recht behalten, am Aschermittwoche die geweihte Asche und am grünen Donnerstage die heilige Communion unter die Mitglieder der Collegiatkirche auszutheilen.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Dritter Theil.

Von den Aemtern und Pflichten der Prälaten und anderer.

§. XXVII.

Da es erwiesen ist, daß Unsere Vorfahren die Würden und Aemter in der Kirche aus der Absicht gestiftet haben, damit Männer vorhanden wären, welche die Kirchenzucht als Aufseher und Verwalter im Stande erhielten; und da alle Verordnungen der Kirche befehlen, daß denjenigen, die zu solchen Würden erhoben werden, Ehre und Gehorsam von den Untern erwiesen werden soll: so müssen sie auch solche Tugend, Gelehrsamkeit und Klugheit besitzen, daß sie diese Ehre verdienen, und ihren Aemtern mit Nutzen vorstehen können. (*) „ Mit„ hin sollen die Wählenden sorgfältig darauf „ bedacht seyn, einen solchen vorzusetzen, der „ dem anzuvertrauenden Amte Genüge leisten „ könne, einen gesitteten, ernsthaften und mit „ Weisheit begabten Mann; denn sie müssen „ wohl

(*) Synod. Colon. Provinc. de Anno 1535. P. I. cap. 8.

„ wohl wissen, daß ihnen, wenn sie bey einer „ so wichtigen Sache mit betrüglicher List „ oder nachläßig zu Werke gehen, vor dem „ Richterstuhle Gottes eine eben so große „ Strafe bevorstehe, als jenen schlechten Hirten „ oder Prälaten, die sie sich vorgesetzt haben. „ Es wird aber nicht ungestraft gegen den hei- „ ligen Geist gesündiget, welcher bey jeder „ Wahl um Eingebung und Beystand ange- „ rufen wird; auch wird Gott es nicht unge- „ rächet lassen, wenn jemand durch das Eid, „ welches vor der Wahl abgeleget wird, den „ Namen Gottes unnützer weise misbrauchet „ hat. (*) Es sey also ferne alle boshafte Si- „ monie, und alle Rücksicht auf Personen. Alles „ Bitten der Fremden, aller Eindruck, Ehr- „ sucht und Begierde zu herrschen, muß auf- „ hören. Vom Angesichte Gottes muß sein „ Werk ausgehen, damit nämlich derjenige „ gewählt werde, der Vorzüge vor allen andern „ besitzt, der gelehrter, frömmer und in jeder „ Tugend vortreflicher ist. „ Da Wir nun auch von Unserer Seite zur Ehre und Würde der Kirchen die minder tüchtigen bey Seite setzen, und den Tüchtigen den Weg bahnen; auch zugleich dadurch den Endzweck dieser Ein- rich-

Zweyte Pastoral-Verordnung.

(*) Cap. 9.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

richtung desto sicherer erreichen wollen: so verordnen und befehlen Wir, (*) „ daß diejenigen, „ welche in Zukunft zu Prälaturen anzunehmen sind, zuvor durch ein Examen in Betreff der Gelehrtheit, der Sitten, und aller „ Wissenschaften, die zu der Regierung, zu „ welcher sie bestimmt werden, erforderlich ist, „ genau geprüft werden sollen. Würden die „ von Uns angestellten Examinatoren dieselbigen „ nicht würdig befinden: so sollen sie Unsere „ Bestätigung nicht erhalten, sondern abgewiesen und andere tüchtigere und würdigere „ an deren statt angestellt werden. „ Wir wollen also und befehlen, daß die Wahlen der Prälaten in euern Kirchen in Zukunft nicht eher öffentlich bekannt gemacht, und die Gewählten nicht eher in den Besitz aufgenommen werden sollen, bis das Wahl-Instrument schuldigermaßen an Uns geschickt worden, und die Bestätigung darauf erfolgt sey. Eben so werden we-

(*) Conc. Mog. de Anno 1549. cap. 63. Synod. Leod. de Anno 1548. cap. 2. In der Reformationsformel, so von Kaiserl. Majestät den geistlichen Ständen im Jahre 1548 vorgelegt und von denselben genehmigt und angenommen worden ist, Tit. *de Ordinatione & Electione Ministrorum Ecclesiæ.*

weder Wir (noch, wie Wir zu dem Herrn vertrauen, Unsere Nachfolger) inskünftige die Ertheilung irgend einer Kirchenwürde, so zu Unserer Verleihung ledig geworden, ausfertigen lassen, bis der von Uns gewählte Candidat in der ebenfalls alsdann anzustellenden Prüfung würdig befunden worden sey. Von dieser Prüfung aber sollen Unsere wirkliche geistliche Räthe befreyt seyn, als für welche eine hinlängliche Vermuthung guter Sitten und erforderlicher Wissenschaft obwaltet. Und da diesen Würden nach dem Verdienst der Arbeit und größerer Sorge auch größere Einkünften angewiesen sind; keineswegs aber, daß solche von Unwissenden und daran gewöhnten Müßiggängern, die nichts als entweder Gewinn, oder schändlichen Wucher, oder Müssiggang, oder Bequemlichkeiten des Privatlebens dabey suchen, verzehrt werden sollen: so verordnen Wir ferner: (*) „daß alle, die den Würden eines „Dechants, Scholasters, Custos oder Sängers bereits vorstehen, oder solche noch in „Zukunft erhalten mögen, bey ihren Kirchen „gegenwärtig (es wäre denn daß eine von Uns „erkannte kanonische Ursache zum Nutzen der „Kirche ein anders erfordere) nicht den Namen allein

Zweyte Pastoral-Verordnung.

(*) Conc. Mog. de Anno 1549. Cap. 73.

Zwente Pastoral-Verordnung.

„ allein führen sollen, sondern auch, damit sie „ größere Einkünfte mit Recht beziehen können, „ eine nützliche und des Namens würdige Arbeit leisten, und nicht die gegenwärtigen Früchten nur hinwegnehmen; auch soll kein Abwesender eine dieser Würden beybehalten, sondern ein jeder, der mit solchem Amte beehret ist, „ seiner Kirche nicht in Abwesenheit, noch durch „ die um Lohn gedungene Arbeit der anderen, „ sondern residirend selbst gegenwärtig dienen;" und durch Arbeit, Dienst und Fleiß sollen sie die Aemter würdig verwalten, den Gottesdienst befördern, die Kirchenzucht wohl erhalten; und Uns durch Arbeit und Dienst zu unterstützen sich befleißigen. Ferner wollen Wir, daß alle, so zu den Prälaturen zu erwählen, oder zu höhern Würden zu befördern sind, schon mit der priesterlichen Würde gezieret seyn sollen. Der Dechant soll, als das Haupt des Kapitels, nicht nur vorzustehen, sondern auch dem zu nutzen, sich bemühen. Er soll allen nutzlich, keinem beschwerlich zu seyn suchen; die Fehlenden mit väterlicher Liebe ermahnen und bessern; schwerere Ausschweifungen oder Widerspänstigkeit aber, und größere Frechheiten, um denselben füglicher abzuhelfen, sogleich an Unser Vicariat berichten. Besonders soll er sich Amtswegen das angelegen seyn lassen, was die

Dienste

Dienste der Kirche, den Lebenswandel geistlicher Personen, wie auch die Ordnung des Chors und des Kapitels betrift. Damit ein Dechant dieses mit größerm Nutzen und wirksamer zu bewerkstelligen vermöge: so muß er seinen Lebenswandel und seine Sitten also einrichten, daß er, als das aufgestellte Modell der Heerde, andere zur Nachahmung reize; er muß mit solcher Wissenschaft und Kenntniß begabt seyn, daß er andern richtigen Rath ertheilen könne; er muß in Besuchung des Chors so fleißig seyn, daß er die Mängel wahrzunehmen und zu verbessern im Stande sey. Deswegen wollen Wir auch, daß ihm die Wohlthat des Jubilariats, in so weit solche mit dessen Amte unverträglich ist, nicht zukommen solle. Da es sich gar nicht schicket, daß Zank und Streit unter denjenigen obwalte, welche als Brüder in dem Hause des Herrn einmüthig wandeln sollen: so soll er allerdings wachsam darauf seyn, daß, wenn er einen unter den Geistlichen seines Collegiums entstandenen Streit merkt, er solchen sogleich in dem Ursprung beyzulegen suche. Wenn er selbst Frieden und Eintracht liebet, so wird er solche auch andern einflößen; und bewirken, daß sie einander nicht beißen, und dadurch sich selbst aufzehren. Er soll die Beförderung der Ehre Gottes, die Vermehrung des Gottesdienstes, und

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Zweyte Pastoral-Verordnungs.

und das größere Wachsthum der eigenen Kirche und Zucht immer vor Augen haben: dadurch seinem Amte und Uns, die Wir in Ansehung der Gebrechen im Chor oder im Kapitel, oder der gegen die Zucht allerseits sich äußernden Fehler, von dem Dechant immer die strengste Rechenschaft fordern werden, stets Genüge zu leisten sich befleißigen.

§. XXVIII.

Von den Scholastern.

Die Scholaster sollen, so viel sie können, auf den Lebenswandel, die Sitten und den Fortgang der Domicellaren in den Studien aufmerksam seyn. Die in dieser Stadt Anwesenden sollen sie zuweilen zu sich kommen lassen, und sie zur Gottesfurcht und zum Fleiß im Studiren ermahnen; die Abwesenden aber sollen sie dazu anhalten, daß sie ihnen jährlich die Zeugnisse ihrer Sitten und Studien zuschicken, worüber sie in einem Generalkapitel getreuen Bericht erstatten sollen. Sollte in Erfahrung gebracht werden, daß irgend ein Domicellar ein lüderliches Leben führte: so soll solcher Unserm Vicariat angezeiget, und ohne dessen vorhergehende Bewilligung nicht zu Kapitel gelassen werden. Ueberdieß sollen sie mit zween, die von dem

Kapi-

Kapitel dazu gewählet sind, das Archiv besorgen; die Streitigkeiten und Rechtshändel der Kirche selbst führen; immer aber mit vorgängiger reifer Ueberlegung und Bewilligung des Kapitels. Zweyte Pastoral-Verordnung.

§. XXIX.

Von den Sängern.

Die Sänger sollen vorzüglich vor andern in Besuchung des Chors fleißig seyn. Denn ihr Amt ist, nach dem Dechant wachsam auf den Gottesdienst zu seyn. Beynebens da ihnen meistens die Aufsicht über die Präsenzkammer anvertrauet ist: so sollen sie, oder diejenigen, welche diesen Auftrag erhalten haben, die Geschäften derselben so fleißig und getreu zu führen sich bemühen, daß die insgemein sehr schwachen Kräften der Präsenz auf alle bestmögliche Art wachsen und zunehmen.

§. XXX.

Von den Fabrickmeistern.

Die Custodes oder Fabrikmeister, welche in Ermanglung der Custodum das Amt derselben versehen, sollen die heiligen Reliquien und

Zweyte Pastoral-Verordnung.

andere Kostbarkeiten immer unter ihrem Schlüssel, und die Schlüssel zu dem Tabernakel in der Sacristey verschlossen, verwahren; und von Amtswegen die gröste Sorge tragen, daß die nöthige Reinlichkeit und der Glanz des heiligen Geräths und der ganzen Kirche (deren Zierde und Ordnung jeder Geistliche lieben soll, denn sie ist der Ort, wo die Glory Gottes wohnet) erhalten werde. Jährlich sollen sie auch ein erneuertes Inventarium alles vorhandenen Kirchengeräths und anderer zum Gebrauch dienenden Sachen dem Kapitel vorlegen, mit Bemerkung des Abgängigen: damit deßfalls von dem Kapitel bey Zeiten die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können. Um die Reinlichkeit desto besser zu erhalten, soll jeder Priester zu seinem Gebrauche ein besonders Humeral und Purificatorium halten, und solches im Winter alle Monathe, im Sommer aber alle fünfzehn Tage, frisch nehmen.

§. XXXI.

Von dem Sacristan.

Der Sacristan soll unter der Aufsicht des Custodis, oder desjenigen, der dessen Amt versieht, dafür besorgt seyn, daß die Altäre, heilige Gefäße, Paramenten und Geräth immer

rein

rein und ganz seyen; und daß sich in der Sacristey alles in guter Ordnung befinde; wo er irgend an etwas einen Mangel oder Abgang bemerkt hat, soll er solches seinem Präfect unverzüglich anzeigen. Er soll die Altäre in reinem und sauberm Stande erhalten; die Stühle und die Bänke im Chor, auch den Boden in der Kirche, so oft es nöthig ist, und wenigstens die Woche einmal abkehren lassen.

Zweyte Pastoral=Verordnung.

§. XXXII.

Von dem Succentor und Adstans.

Der Succentor und Adstans sollen, so wie es ihr Amt erfordert, immer bey dem Intoniren, Singen und genauer Beobachtung der Pausen nach schuldiger Art und Weise verfahren, da die andern im Chor auf sie aufmerken, und ihren Stimmen folgen müssen.

§. XXXIII.

Von den Kapiteln, der Präsenzkammer, dem Archiv und dem Sigill.

Die ordentlichen Kapitel sollen, wie bisher gewöhnlich gewesen, alle Monathe, oder

Zweyte Pastoral-Verordnung.

alle Woche gehalten, und ein gewisser Termin gleich anfangs festgesetzt werden. Diesen sollen alle und jede Capitulares, die durch kein gültiges Hinderniß abgehalten werden, aus Liebe zum gemeinen Besten der Kirche und der Zucht fleißig und zwar in den Chorkleidern beywohnen; und es soll keines Entschuldigung angenommen werden, er habe denn die Ursache seiner Abwesenheit vor dem Anfang der kapitularischen Session anzeigen lassen, welche auch von dem Kapitel genehmigt worden sey. Derjenige, welcher nach dem in einigen Kapiteln üblichen Gebethe oder nach vorgelesenem Protokoll der letztern Session gekommen ist, soll für abwesend gehalten werden; desgleichen auch derjenige, der aus dem Kapitel fortgegangen ist, ehe der Dechant oder der, so das Directorium führt, das Kapitel geschlossen hat; und solche sollen sowohl die Präsenzgelder als die sogleich zu erhaltenden Vortheile für die Besuchung dieses Kapitels verlieren.

§. XXXIII.

Die Generalkapitel sollen immer mit dem Gebethe angefangen und beschlossen werden. Bey ihrem Stimmengeben sollen sie nicht dem Trieb der Leidenschaft, sondern dem Urtheil der Vernunft und der Billigkeit folgen.

Der

Der Dechant soll die im Kapitel abzuhandelnde Sache laut und deutlich vortragen; die Gründe dafür und dagegen, da alle mit Gedult und Ernsthaftigkeit schweigen, zu ihrem Unterricht zuerst erklären; hernach die Stimmen der andern nach der Ordnung befragen, (diese sind aber, ohne mit Geschrey in die Rede zufallen, abzugeben) endlich soll er seine Stimme geben; durch die Mehrheit der Stimmen schließen, und den Schluß in das Protokoll eintragen lassen. Das Protokoll soll von dem Secrètario des Kapitels sogleich nach geendigtem Kapitel in ein gebundenes Buch sauber eingeschrieben werden: damit kein Verdacht entstehe, als wäre der Schluß indessen durch eines oder des andern Betrug verändert worden. Aus diesem Buche sollen in der nächsten Session, ehe etwas anders abgehandelt wird, die Acten des vorigen Kapitels vorgelesen werden: damit man erfahre, ob und wie die Schlüsse zur Vollziehung gebracht worden, oder noch zu bringen sind. Wenn über etwas, so einen gegenwärtigen Kapitular betrift, zu berathschlagen ist; so soll dieser abtreten und so lange, als diese Berathschlagung dauert, wegbleiben; wollte er nach geschehener gütlicher Ermahnung nicht abtreten; so soll dessen Widerspänstigkeit an Unser Vicariat einberichtet wer-

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

den, damit gegen ihn mit der gebührenden Strafe verfahren werde.

Wir wissen, daß öfters im Jahre in der Stadt Maynz die sogenannten Convente der Klerisey gehalten werden, welchen alle und jede Prälaten der Kirchen beywohnen können, und solches zu thun pflegen. Da nun in denselbigen die Angelegenheiten, welche nicht nur die Prälaten, sondern auch entweder die Kirchen überhaupt, oder alle Glieder der Kirchen insbesondere betreffen, vorgetragen und abgehandelt werden: so befehlen Wir, daß in Zukunft die Prälaten (den Nothfall, da die Sache keinen Verzug leidet, ausgenommen) in dergleichen Conventen nichts im Namen der Kirchen oder einzelner Mitglieder unternehmen sollen, ohne zuvor von den Kapitlen die Verhaltungsvorschrift, was sie thun können und sollen, erhalten zu haben. Hernach sollen die Prälaten in der nächsten Kapitelsversammlung wieder genauen Bericht erstatten, was in dem letztern Convent der Klerisey abgehandelt uud beschlossen worden sey.

Wenn zu weilen in einer Kapitelsversammlung nichts anders abzuhandeln vorfällt, so sollen die ältern Protokolle vorgelesen werden: damit

mit dadurch die Canonici nach und nach eine genauere Kenntniß ihrer Kirche erlangen. Keiner soll sich unterfangen, die Angelegenheiten des Kapitels, ohne vom Kapitel desfalls den Auftrag erhalten zu haben, zu betreiben. In denjenigen Collegiatkirchen, wo keine Capitula clausa sind, soll keiner hinfort zum Besitz eines Canonicats vor dem vierzehnten Jahre seines Alters zugelassen werden. Keiner soll gehalten seyn, um die erste oder zweyte Besitznehmung zu erlangen, sich ein ausserordentliches Kapitel halten zu lassen; oder ein ordentliches für ein ausserordentliches zu erkaufen.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Die Kapitel sollen von denen, die sie zu Pfarreyen präsentiren, gar nichts unter dem Namen der promtorum, oder unter dem Titel der Fabrik, oder unter irgend einem andern Vorwande fordern. Auch sollen sie sich nicht unterfangen, einen Eid von diesen zu Pfarreyen oder zu einem Altar Präsentirten in Zukunft abzunehmen. Wenn sie erfahren, daß die zur Präbende gehörigen Güter nicht gebührendermassen verwaltet werden: so sollen sie solches sogleich an Unser Vicariat einberichten. Die Präsenzkammer soll monathlich wenigstens einmal an gesetztem Tage und bestimmter Stunde, die hernach genau zu beobachten und

Zweyte Pastoral-Verordnung.

wenn ein Hinderniß einfiele, am folgenden Tage, gehalten werden. Fällt unter denen abzuhandelnden Geschäften nichts neues vor: so sollen die Gefälleregister untersucht, und andere zum Nutzen der Präsenz dienende Sachen vorgenommen werden. Die Beysitzer dabey sollen zum Theil Canonici und zum Theil Vicarii seyn.

Die Aufsicht und Besorgung des Archivs sollen unter verschiedenen Schlössern zugleich mit dem Scholaster zween Canonici, oder auch ein Canonicus und ein Vicarius, die hierzu vom Kapitel erwählt worden, führen, so daß keiner ohne die andern hineingehen könne. Diese sollen wöchentlich einmal an gesetztem Tage und zu bestimmter Stunde daselbst zusammen kommen, und alle Urkunde, Bücher, Briefe und Schriften untersuchen; auch alles in guter Registratur halten, und an seinen besondern Ort hinlegen. Was neues dazu kömmt, soll sogleich in das Repertorium eingetragen werden. Auch sollen von ihnen die Stiftungsbücher und Abschriftenverzeichnisse, die sowohl zu den Präbenden als zur Präsenz gehören, fortgeführt werden. Niemanden soll irgend eine Urkunde im Original ohne Noth, und wenn diese es fordert, ohne Reversscheine, und Aufzeichnung in einem be-

besondern zu diesem Ende zu haltenden Buche, herausgegeben werden.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Das grössere Sigill des Kapitels soll in einem Kistchen, zu welchem der Dechant den Schlüssel in Verwahrung zu nehmen hat, verschlossen im Archiv aufbehalten werden.

§. XXXIV.

Von der Verwaltung der zeitlichen Güter.

Da es billig ist, daß derjenige, welcher dem Altare dienet, auch von dem Altare lebe: so müssen die Güter und Einkünften, die zu den Kirchen gehören, und aus welchen dieser Unterhalt hergenommen werden soll, mit grosser und gebührender Sorgfalt und mit der grösten Treue verwaltet werden. Wir verordnen also zu diesem Ende folgendes: Die Güter, Pachte, Zehnten und andere Einkünften der Kirche, sie mögen nun zu den gemeinen Präbenden, oder zu der Präsenz oder auch ad corpora gehören, sollen alle zwanzig Jahre erneuert; die Urkunden und gerichtlich verfertigten Erneuerungen im Archiv wohl verwahrt; die Erneuerung dessen, was seit langer Zeit

nicht

Zweyte Pastoral-Verordnung.

nicht erneuert worden ist, sogleich vorgenommen werden. Wenn dieses nicht geschiedt, so werden Wir die nächläßigen Kapitel mit den nöthigen Strafen ansehen.

Wir wiederholen die Verordnungen Unserer Vorfahren, und verbieten, daß die Güter oder die Gerechtsame der Kirchen nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß Unsers Vicariats veräussert, zu Erbzinnsgütern gemacht, oder auch auf länger als zehn Jahre verpachtet werden. Die sogenannten Laudemialgelder von den Präsenzgütern sollen entweder nicht mehr bezahlt werden, oder der Präsenz zufallen. Alle sowohl gegenwärtige als zukünftige Capitalien sollen durch gerichtliche Hypotheck versichert werden: widrigenfalls werden Wir die dagegen handelnden Kapitularen anhalten, die Summe der Kirche zu ersetzen. Die Uebertragung eines Capitals von einem Schuldner auf einen andern soll nicht erlaubet werden, es sey dann daß eine neue Hypotheck gerichtlich verfertiget werde. Allen Prälaten, Canonicis und Vicariis verbieten Wir, an solchen Orten, wo sie eigene Güter besitzen, die zur Kirche gehörigen Güter zu pachten, oder die Einnahme des Zehenden zu besorgen; auch soll dergleichen Geschäft oder andere wirthschaftliche Besorgungen keinem jemals

Zweyte Pastoral-Verordnung.

mals übertragen werden, der noch unter der Vormundschaft stehet. Wir verbieten auch, daß in Zukunft außer der Ferienzeit die Vicarii nicht zur Einnahme der Zehnten geschickt, noch zu andern öconomischen Geschäften der Kirche ohne besondere Erlaubniß Unsers Vicariats gebraucht werden sollen. Sowohl die Präbend- als Präsenzhöfe sollen jährlich durch Deputirte mit Zuziehung eines Secretarii des Kapitels visitiret werden; die Verfassung derselben soll in einem besonderen Protokoll aufgezeichnet; und zugleich die Erkundigung eingezogen werden, ob alle und jede den gewöhnlichen und schuldigen Canonem zu den Ausbesserungen aufgewandt haben; hernach soll das Visitationsprotokoll in pleno Capitulo vorgezeigt, und, nach geschehener Berichtserstattung von den Visitatoren, sollen die Nachläßigen zu den schuldigen Reparaturen unverzüglich angehalten werden. Auch dasjenige, was auf Kosten der Fabrick oder der Präsenz auszubessern ist, soll nach gemeinschaftlicher Berathschlagung und Einwilligung des Kapitels ohne Verzug repariret werden. Niemanden soll es in Zukunft erlaubet seyn, die mindeste Veränderung auf seinem Hofe, wenn es auch auf seine eigene Kosten geschehe, vorzunehmen; oder solchen entweder ganz oder

zum

Zwente Pastoral-Verordnung.

zum Theil ohne vorherige Einwilligung des Kapitels zur Wohnung zu verlehnen.

Kein Prälat, Canonicus oder Vicarius soll zween Höfe, die zur nämlichen Kirche gehören, besitzen.

Was gleichfalls von den Suspensionen einkömmt, wie auch das Versäumte in den Kapiteln und die Einkünfte im Falle einer erledigten Pfründe oder Vicariusstelle, sollen nicht unter die Gegenwärtigen ausgetheilet, sondern (den Sterbmonath ausgenommen) in die massas Officiorum competentium gegeben werden. Deswegen sollen dergleichen Erträge unter besondern Rubricken in die respectiven Rechnungen gebracht werden. Sie sollen hinführ keine Stiftungen ohne vorherige Erlaubniß Unseres Vicariats annehmen.

§. XXXV.

Von den Rechnungen.

Alle Rechnungen sollen jährlich und zwar an den vorgesetzten Terminen von den Beamten dem Kapitel vorgelegt werden; vernachläßigen sie solches, so sollen sie erinnert; und wenn sie zweymal, und zwar das zweytemal unter Bedro-

drohung der Absetzung vom Amte, ermahnt worden sind, und doch nicht Folge geleistet haben: so sollen sie ohne Verzug von dem Amte abgesetzt werden.

Zweyte Pastoral=Verordnung.

Die dem Kapitel vorgelegten Rechnungen sollen sogleich den Revisoren zur Untersuchung übergeben werden: welche dafür besorgt seyn müssen, daß solche wenigstens in Zeit von vier Wochen, von dem Tage der Rechnungsübergabe an gerechnet, abgehöret werden können. Den ordentlichen Revisoren soll von Jahr zu Jahr noch ein anderer Kapitular nach der Ordnung zugegeben werden, damit diese alle nach und nach eine nähere Kenntniß der zeitlichen Güter ihrer Kirche erhalten. Von den Revisoren sollen keine Recesse ausstehender Zinse angenommen werden, es wäre denn, daß die Rechnungssteller richtig bewiesen hätten, daß sie in Eintreibung derselben gebührend fleißig gewesen wären; ferner soll diesen eingeschärft werden, daß sie die Capitalien, von welchen seit drey Jahren die Zinnse ausstehen, den saumseligen Schuldnern nicht länger mehr lassen sollen.

Wenn die Rechnungen von den Revisoren genau untersuchet worden sind, so sollen sie in

pleno

Zweyte Pastoral-Verordnung.

pleno Capitolo vorgelesen und abgehöret; bis zu Ende eingeschrieben; die Erinnerungen der Revisoren auf der einen, und die Erläuterungen der Rechnungssteller auf der andern Seite, und in der Mitte die Schlüsse des Kapitels gesetzet werden. Die Passivrecesse, wenn etwelche vorkommen, sollen nicht in den Händen der Rechnungssteller verbleiben; sondern sogleich in die Kiste gethan werden: jedes Amt soll sich eine besondere halten, zu welcher der Schlüssel dem Beamten zu übergeben ist. Diese Kiste soll in dem Archiv oder an einem andern sichern Orte unter zweyen verschiedenen Schlüsseln, welche zween Kapitularen oder auch ein Canonicus und ein Vicarius zu behalten haben, aufbewahret werden. Wenn nun der Beamte Geld nöthig hat, so soll ihm von diesen Kapitularen so viel er bedarf, nach Vorschrift des Kapitels, gegeben, und die gegebene Summe aufbemerket werden.

Damit alle Einkünfte der Präbenden, über welche etwa besondere Rechnungen geführet werden, gleichsam mit einem Blicke übersehen werden können: so sollen diese besondere Rechnungen nach ihren Rubricken nur summarisch in einer Generalrechnung, z. E. der Kellerey, angeführet, und, als derselbigen zugesetzet, beyge-

gefüget werden. Endlich soll ein Exemplar einer jeden abgehörten Rechnung jährlich Unserm Vicariat überschicket werden.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Da die Präsenzeinkünfte meistens sehr gering sind, so daß sie zur nöthigen Unterhaltung kaum hinreichen: so soll nebst den Beysitzern der Präsenzkammer das ganze Kapitel alle Sorge dafür tragen, daß es allen Schaden und Nachtheil von denen zur Präsenz gehörigen Gütern abwende; und die Aufnahme und das Wachsthum derselben auf alle Art und Weise befördere. Die Beamten sollen von dem Kapitel angehalten werden, daß sie in Austheilung der Antheile, sowohl von den Präbenden als von der Präsenz die genaueste Gleichheit in der Quantität und in Qualität beobachten; und daß nicht einem alles ausgeliefert werde, da indessen die andern noch nichts erhalten haben.

Da aber die Canonici wegen denen ihn zukommenden Einkünften von den Präbenden leichter die Distributionen abwarten können, als die Vicarii: so soll bey Austheilung der Präsenzantheile der Beamte immer den Anfang mit den Vicariis machen, und so weiter bis auf die Canonicos fortfahren,

Zweyte Pastoral-Verordnung.

Mit Almosen, oder mit anderen gemeinen Ausgaben, soll die Präsenz nicht beschweret; sondern solche sollen zu zwey Drittel aus der Präbend, und zu einem Drittel aus der Präsenz insgemein bestritten werden.

XXXVI.

Von den Statuten.

„Da fast alle Stiftskirchen, so viele de-
„ren sind, ihr besonders Statutenbuch haben,
„welche nicht nur unter sich, ohne irgend eine
„billige Ursache, verschieden; sondern, was
„noch ärger ist, darinn übereinkommen, daß
„sie öfters nach Privatleidenschaften vermehrt
„werden und zunehmen: beynebens das mei-
„ste darunter von solcher Art ist, (*) daß es mehr
„Gewinnsucht als Frömmigkeit verräth, und
„mehr zur Ungleichheit als zur Gleichheit die-
„net: daher die Uneinigkeit unter den Brü-
„dern genähret, die Eintracht aber zertrennet
„und zerrissen wird; und obgleich man (fährt
„der Synodus in der angeführten Stelle fort)
„das meiste darunter fär ungerecht ansehen
„kann; so werden doch alle neu aufgenomme-
„ne angehalten, daß sie sich zur Beobachtung

„sol-

(*) Synod. Colon. provinc. de Anno 1536. Cap. 19. Parte 3.

„ solcher Statuten (auch da sie nicht das min-
„ deste von dem, was darinn steht, wissen)
„ ohne einige Wahl oder Bedenken durch einen
„ Eid verpflichten müssen: da doch der Eid
„ nicht das Band der Ungerechtigkeit seyn, noch
„ sich bis auf unbekannte Sachen erstrecken soll.
„ Da nun in euern Kirchen solche Gewohnhei-
„ ten (*) herrschen, und unstatthafter Weise
„ eingeführt worden sind, die gegen das gött-
„ liche und gegebene Gesetz und die Vernunft
„ streiten; da sie gar keine Beziehung auf die Kir-
„ che und den Dienst Gottes haben; sondern viel-
„ mehr auf das Fleisch oder Privatnutzen, oder
„ auf die Hofnung, auch etwas in den Pfrün-
„ den für sich oder die Seinigen zu erhalten,
„ oder auch auf eine vorgehende Gelder-
„ pressung, ehe jemand zu dem Besitz der Pfrün-
„ de zugelassen wird, welches allerdings und
„ offenbar den Schein eines Verkaufs und ver-
„ bothener Simonie hat; in Annehmung des
„ Weins und Getraids; in übertriebenen Expec-
„ tanzjahren; in der sogenannten Emancipa-
„ tion der Doctoren und vornehmern Perso-
„ nen. Und obgleich hierunter unzählige Din-
„ ge gefunden werden, die sich weder auf Bil-

Zweyte Pastoral-Verordnung.

(*) Synod. Provinc. Moguntina sub Archiepiscopo Theodorico An. 1451. Tit. [*de corruptelis & abusionibus Canonicorum*

Zweyte Pastoral-Verordnung.

„ ligkeit, Gerechtigkeit, noch irgend einen ehr-
„ baren Endzweck gründen: so werden doch alle
„ angehalten, daß sie sich zur Beobachtung
„ dergleichen Statuten und Gewohnheiten ohne
„ alle Wahl noch Bedenken, ja sogar auch zur
„ Erfüllung solcher Sachen, die veraltet, ab-
„ geschafft, und seit sehr langer Zeit außer al-
„ len Gebrauch gekommen sind, eidlich ver-
„ pflichten müssen. „

Damit Wir nun die unerlaubte und nichtswerthe Erpressung der Eide abwenden, auf daß der Name Gottes nicht entheiligt werde; und damit Wir alle Statuten, die, wie bekannt ist, nur von Uns die verbindende Kraft eines Gesetzes erlangen können; auch Unserer Uns zur Regierung von GOtt anvertrauten Kirche immer unterworfen seyn müssen; zu Beförderung des Gottesdienstes sowohl als des Nutzens der Stiftskirchen nach den Umständen der heutigen Zeiten und Personen, die sich seit einigen Jahrhunderten beträchtlich verändert haben, nach den Gesetzen der Billigkeit, der Gerechtigkeit und der gesunden Vernunft einrichten und in Ordnung bringen, (*) „ so werden Wir die Bücher
„ der Statuten und Gewohnheiten untersuchen,
„ damit dasjenige, was gegen die Reinigkeit
„ der

(*) Synod. Colon. I. cit.

„ der Kirchenverfassung und gegen die brüder-
„ liche Liebe streitendes oder mit der Kirchen-
„ zucht und der gesunden Vernunft nicht recht
„ übereinstimmendes darinn gefunden wird,
„ von Uns abgeschafft und verbessert werde; „
unerachtet der Gebräuche oder des Herkommens,
als welche in diesem Stücke für Misbräuche
und verderbliche alte Irrthümer von den Synodis
immer gehalten, und als solche verworfen wor-
den sind. Wir werden nach Unserer Erzbischöf-
lichen Gewalt durchaus alles anordnen, was
wir in dem Herrn nach den Regeln der Gottse-
ligkeit und der Gerechtigkeit erachten werden,
daß es zum größern Nutzen der Kirchen, so uns
stets das vornehmste Gesetz seyn wird, gedeihe.
Wir werden alle schändliche Gewinnsucht und
unwürdige Aufhaltungen entfernen, wie auch die
bisher allerdings unbilliger weise von einem
großen Theil der Kapitel willkührlich angemaß-
te Gewalt, die Statuten eigenmächtig für sich
und ihre Nachfolger abzufassen, zu verändern,
abzuschaffen, zu mindern, und davon zu be-
freyen. Wir werden auf der Hut seyn, daß
Unsere Gesetze in keinem Punkte übertreten wer-
den, „ und also verhindern, (*) daß hinführ
„ gar keine Statuten in dergleichen Kirchen,

Zweyte Pastoral-Verordnung.

 „ ohne

(*) Synod. Col. l. c.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

„ ohne daß Wir solche genehmiget haben, errichtet werden. „ Wir wollen deswegen, daß alle Stiftskirchen mittlerweile ihre Statuten nebst denen bisher üblich gewesenen Observanzen und Gewohnheiten, sie mögen nun geschrieben seyn oder nicht, innerhalb zween Monathen an Unser Erzbischöfliches Vicariat überschicken, und darüber getreulich Bericht erstatten sollen.

Indessen schränken Wir durch diese Unsere Verordnung das Statutum, so das Studium biennale betrift, nach demjenigen, was oben davon gesagt worden ist, also ein: daß Wir Unsere wirkliche geistliche Räthe, wie auch die Doctores in Theologia oder Jure Canonico, die auf Unsern Universitäten zu Maynz oder Erfurt promovirt worden sind, von diesem Statut ausnehmen, und sie von dessen Beobachtung, da sie den Endzweck desselben so vorzüglich erfüllt haben, frey sprechen.

Endlich wird allen Dechanten eingeschärft, daß sie alle für die Klerisey zur Zeit Unserer Erzbischöflichen Regierung ergangene Verordnungen in das Protokoll des Kapitels, wenn solches noch nicht geschehen ist, ganz eintragen lassen, und in Zukunft damit fortfahren sollen.

Dieß

Zweyte Pastoral⸗Verordnung.

Dieß ist, was Wir zur Erreichung des besten Endzwecks, nämlich der genauen Disciplin der Uns anvertrauten Klerisey, zur Beförderung sowohl der geistlichen als zeitlichen Wohlfarth der Stiftskirchen in Unserm Erzbisthum, aus Väterlicher Zuneigung und Hirteneifer einstweilen verordnen und festgesetzt haben.

Den Dechanten und Kapiteln befehlen Wir in der Tugend und Kraft des heiligen Gehorsams, und geben es ihnen nachdrücklichst auf ihr Gewissen, daß sie alle in dieser einstweiligen Vorschrift enthaltenen Verordnungen aufs schleunigste zur Vollziehung bringen, und alle mit Dauer und Beständigkeit beobachten sollen.

„Uebrigens (*) liebe Brüder! ermahnen Wir
„euch, was wahrhaft, was schamhaft, was ge⸗
„recht, was heilig, was lieblich, was eines guten
„Gerüchtes ist: ist etwa eine Tugend, ist etwa
„ein Lob der Zucht, dem denket nach; (**)
„verharret in der Zucht; Gott erzeiget sich
„euch als Kindern:„ alle Züchtigung

Zweyte Pastoral-Verordnung.

aber, weil sie währet, bedünkt sie uns nicht frölich, sondern ein trauriges Ding zu seyn; hernach aber wird sie denen, die dadurch geübt worden, eine friedsame Frucht der Gerechtigkeit geben; darum richtet die matten Hände und die geschwächten Knie wieder auf; befleissiget euch der Heiligung, ohne welche Niemand Gott sehen wird. Uns aber, die Wir bey diesen Verordnungen keine andere Absicht gehabt haben, als die Ehre Gottes und das Heil der Klerisey, wird nichts erwünschters seyn können, als daß solche immer also gehalten werden, daß die den Uebertretern angesetzten kanonischen Strafen nicht statt finden. Zu derselben Erfüllung ertheilen Wir Unsern Erzbischöflichen Segen aus innerster Zuneigung des Herzens, und im Vertrauen auf die Barmherzigkeit des obersten Seelenhirtens. Zu dessen allen Beurkundigung Wir gegenwärtiges eigen-

dig-

händig unterschrieben und mit Beydruckung Unsers geheimen Siegels haben bestätigen lassen. Aschaffenburg, den 22ten Julius 1780.

Zweyte Pastoral-Verordnung.

L.

Friedrich Karl Joseph
Erzbischof und Churfürst
zu Maynz.

Register

der Titel und Absätze

in beyden Pastoral = Verordnungen.

I.

Pag.

Vorbericht über die vorgenommene Uebersetzung 3

Von der großen Pflicht der Bischöffe bey den Ordinationen = = 8

Von der nöthigen Prüfung deren, die zur Ordination kommen

in Betreff der Sitten = = 9

in Betreff der Wissenschaften = 14

Von den Vorschriften bey den künftigen Ordinationen = = 20

Von den Vorschriften bey den künftigen Approbationen der Seelsorger 30

Von der schließlichen Ermahnung mit den Worten des h. Carolus Borromäus 41

II.

Von der wachenden Hirtensorge über die Klerisey = = 48

Erster

Pag.

Erster Theil.

Von Vermeidung der Laster . 52
Von der Unkeuschheit . 53
Von den Tänzen und Schauspielen 57
Von der Trunkenheit . 58
Von dem Geize . . 61
Von den weltlichen Geschäften . 63
Von der Simonie . . 66
Von Vermeidung des Müßiggangs 71
Vom guten Exempel . 83
Vom Almosen . . 86
Von dem öftern Bethen . 89
Von der Betrachtung . 91
Von dem heiligen Meßopfer . 96
Von der Communion der Kanoniken, die nicht Priester sind, und der Domicellaren . . 102
Von der Kleidung der Geistlichen 102

Zweyter Theil.

Von dem Betragen im Chor . 108
Von der Gegenwart im Chor . 112

Von

Pag.
Von dem Jubilariat . 116
Von der Pflicht, im Chor zu singen 117
Vom monathlichen Gebethe . 121
Von den Processionen . 121
Von der Zeit und Weise, den Gottesdienst im Chor zu halten . 123
Von der Andacht im Chorhalten . 130
Vom hohen Amte 136
Von den Pfarrern der Collegiatkirchen 138

Dritter Theil.

Von den Aemtern und Pflichten der Prälaten und anderer . 140
Von den Scholastern . 146
Von den Sangern . 147
Von den Fabrikmeistern . 147
Von dem Sacristan . . 148
Von dem Succentor und Adstans 149
Von den Kapiteln, der Präsenzkammer, dem Archiv und dem Sigill . 149
Von der Verwaltung der zeitlichen Güter 155
Von den Rechnungen . 158
Von den Kapitularstatuten . 162
Endliche Ermahnung . 167

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erzbischöflich-Maynzische Pastoral-Verordnungen in Betreff der Geistlichen im Erzbisthum Maynz

Maynz 1780

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Prü.1997
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11113531-5
VD18 12444456-001